

Deutsche Steuer-Zeitung

MONATSSCHRIFT AUF DEM GEBIETE DES STEUERWESENS

Mit Bellage: Buch- u. Betriebsprüfung — Buchungstechnik — Steuerbilanz u. Steuerbuchhaltung

JAHRGANG XXII

MITTE OKTOBER 1933

NUMMER 10

VERLAG UND GESCHÄFTSSTELLE: INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE

Fachbuchhandlung f. Steuerliteratur,
Berlin W 35, Genthiner Straße 42. Fernruf:
B 2 Lützow 2086. Postscheckkonto: Berlin
NW 7 Nr. 18541. Für Österreich: Post-
sparkassenscheckkonto Wien Nr. 156445



Bezugspreis: Viertelj. 4,80 RM. (ausschl. Zu-
stellungsgeb.) direkt vom Verlag unt. Kreuz-
band, durch die Post od. jede Buchhandlung.
Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an
den Verlag Berlin W 35, Genthiner Straße 42

HAUPTSCHRIFTLLEITUNG: RECHTSANWALT Dr. jur. FRITZ KOPPE, BERLIN

Steuerkalender des Reichs. *)

20. Oktober: Abführung des in der ersten Oktoberhälfte einbehaltenen Lohnsteuerbetrags und der Ehestandshilfe sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (bei Abführung an das Finanzamt). Keine Schonfrist.
20. Oktober: Abführung der in der ersten Oktoberhälfte einbehaltenen Bürgersteuer an die Betriebsgemeinden, sofern sich der Betrag auf mehr als 200 RM. beläuft (sonst 6. November). Keine Schonfrist.
24. Oktober: Fälligkeit für die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuerrate bei Wochenlohneempfängern. Die Rate ist bei der nächsten auf den 24. Oktober folgenden Lohnzahlung einzubehalten.
31. Oktober: Letzte Frist für die Anzeige gemäß dem Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft (betr. ausländisches Vermögen und Devisen). Die Anzeige muß bis zum 31. Oktober der Anzeigestelle zugegangen sein.
6. November: Abführung der im Oktober einbehaltenen Bürgersteuer, sofern nicht schon am 24. Oktober abgeführt. Keine Schonfrist.
6. November: Abführung des Lohnsteuerabzugs, der Ehestandshilfe und der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (bei Abführung an das Finanzamt) für die Zeit vom 16. bis 31. Oktober. Keine Schonfrist.
10. November: Einbehaltung der Bürgersteuer gemäß dem Vermerk auf der 4. Seite der Steuerkarte.
10. November: Abführung der Lohnsteuer für Oktober 1933. Keine Schonfrist.
10. (17.) November: Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuervorauszahlung für den Monat Oktober. Schonfrist bis 17. November 1933.
15. November: Vermögensteuerzahlung entsprechend dem letzten Steuerbescheid. Keine Schonfrist.
15. November: Einkommensteuerzahlung der Landwirtschaft entsprechend dem letzten Einkommensteuerbescheid in Höhe der Hälfte der zuletzt festgestellten Steuerschuld. Keine Schonfrist.
15. November: Vorauszahlung der Landwirtschaft an Veranlagten-Ehestandshilfe in Höhe eines Halbjahresbetrags. Keine Schonfrist.
20. November: Abführung des in der ersten Novemberhälfte einbehaltenen Lohnsteuerbetrags, der Ehestandshilfe sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (bei Abführung an das Finanzamt) für die Zeit vom 1. bis 15. November. Keine Schonfrist.
20. November: Abführung der in der ersten Novemberhälfte einbehaltenen Bürgersteuer an die Betriebsgemeinden, insofern sich der Betrag auf mehr als 200 RM. beläuft (sonst 5. Dezember). Keine Schonfrist.
24. November: Fälligkeit der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuerrate bei Wochenlohneempfängern. Die Rate ist bei der nächsten auf den 24. November folgenden Lohnzahlung einzubehalten.

Steuerkalender der Länder. *)

In den meisten Ländern sind, soweit Bürgersteuern eingeführt wurden, Bürgersteuerraten zu entrichten, und zwar am 20. oder 24. Oktober bzw. am 6. oder 10. November.

Inhalt:

16. Oktober: Grundwertsteuer mit Schonfrist.

*) Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages gestattet.

10. November: Grundsteuer und Steuer vom bebauten Grundbesitz.

15. November: Katholische Kirchensteuer.

Baden:

16. Oktober: Grund- und Gewerbesteuer (vierteljährlich).

Kultuszuschläge.

Gemeinde- und Kreissteuern (vierteljährlich).

20. Oktober: Gemeindebier- und Gemeindegetränksteuer.
 6. November: Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer bei monatlicher Erhebung.
 15. November: Kirchensteuer für Landwirte.

B a y e r n :

25. Oktober: Biersteuer.
 1. bis 10. November: Zweite Hälfte der Wohlfahrtsabgabe.
 2. bis 20. November (in manchen Gemeinden bis zum 15. November): Straßenreinigungsgebühr. Gemeindeumlagen aus der Haussteuer, Hausunratabfuhr und Kanalbenutzungsgebühr.
 6. November: Schlachtausgleichsteuer.
 10. November: Haussteuer samt Kreis-, Gemeinde- und Kirchenumlagen.
 Abgaben zur Förderung des Wohnungsbaues und der Geldentwertungsabgabe bei bebauten Grundstücken (Mietzinssteuer).
 Zum Teil Getränkesteuer.

B r a u n s c h w e i g :

16. Oktober: Hauszinssteuer.
 15. November: Gewerbe-, Grund- und Kirchensteuer. Hauszinssteuer.

H a m b u r g :

17. Oktober: Grundsteuer und Sielbeitrag für Altstadt und Neustadt.
 23. Oktober: Grundsteuer und Sielbeitrag für Eimsbüttel, Hammerbrook, St. Georg, St. Pauli.
 27. Oktober: Grundsteuer und Sielbeitrag für Eppendorf, Harbestehude, Roterbaum, Winterhude.
 30. Oktober: Grundsteuer und Sielbeitrag für Alsterdorf, Barmbeck, Billwärder-Ausschlag, Billbrook, Borgfelde, Groß- und Klein-Vorstel, Groß- und Klein-Dradenau, Eilbeck, Finkenwärder, Fuhlsbüttel, Klein-Grasbrook, Hamm, Hohenfelde, Horn, Langenhorn, Moorfleth, Stadt, Ohlsdorf, Rotenburgsort, Steinwärder, Uhlenhorst, Veddel, Waltersdorf.
 7. November: Grundsteuer und Sielbeitrag für Geest- und Marschlande, Bergedorf, Cuxhaven, Ritzbüttel.
 10. November: Kirchensteuer für an diesem Tage Lohnsteuerpflichtige.
 15. November: Gewerbeertrag- und Gehaltsummensteuer.

H e s s e n :

25. Oktober: Staats- (Grund-, Gewerbe- und Gebäude-) Steuern mit Schonfrist.
 15. November: Gehaltsummen- und Kultussteuern.

R i p p e :

10. November: Kirchensteuer für vorauszahlungspflichtige Steuerpflichtige.
 Bis zum 15. November: Grundwert- und Entschuldungsteuer.

L i b e c k :

16. Oktober: Hundesteuer (vierteljährlich).
 20. Oktober: Gehalt- und Lohnsummensteuer, nicht für Gemüsegärtner und Landwirte.
 31. Oktober: Israelitische Kultussteuer.
 1. November: Grund- und Aufwertungsteuer für die landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke.
 10. November: Grund- und Aufwertungsteuer für die Grundstücke in der Stadt und der Vorstadt St. Jürgen.
 15. November: Grund- und Aufwertungsteuer in der Vorstadt St. Lorenz.
 Kirchensteuer für Landwirte.
 Gewerbeertragsteuer.
 Gehalt- und Lohnsummensteuer.

M e c k l e n b u r g - S c h w e r i n :

10. November: Kirchensteuer für Landwirte.
 15. November: Gewerbe-, Grund- und Mietzinssteuer.
 Feuerlöschabgaben.

M e c k l e n b u r g - S t r e l i c k :

15. November: Grund-, Gewerbe- und Hauszinssteuer.

P r e u ß e n :

16. Oktober: Grundvermögensteuer mit Zuschlägen für Monatszahler.
 Hauszinssteuer.
 Lohnsummensteuer, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.
 25. Oktober: Biersteuer.
 10. November: Bier-, evtl. Getränkesteuer.
 15. November: Grundvermögensteuer mit Zuschlägen für Monats- und Vierteljahreszahler.
 Gewerkekapital- und Gewerbeertragsteuer.
 Hauszinssteuer.
 Evangel. Kirchensteuer für Lohnsteuerpflichtige, zum Teil auch andere Kultussteuern.
 Lohnsummensteuer, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

S a c h s e n :

16. Oktober: Grundsteuer.
 6. November: Aufwertungsteuer.
 15. November: Kirchensteuer.

T h ü r i n g e n :

10. November: Aufwertungsteuer.
 Landesgrundsteuer mit Kommunalzuschlägen.
 Gewerbesteuer.

W ü r t t e m b e r g :

25. Oktober: Gemeindebiersteuer.
 8. November: Gewerbesteuer.
 Grund-, Gebäude- und Gebäudeentschuldungsteuer mit Zuschlägen.
 10. November: Gemeindegetränksteuer.

Die Steuerpflicht im neuen Deutschen Reich. *) Von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium.

Die Finanz- und Steuerpolitik im neuen Deutschen Reich ist, solange es noch Arbeitslose gibt, in erster Linie auf Verminderung und schließlich

Beseitigung der Arbeitslosigkeit abgestellt. Eine Verminderung der Arbeitslosigkeit ist die elementarste Voraussetzung für eine Gesundung unserer öffentlichen Finanzen und für eine durchgreifende Senkung der auf der Produktion und auf dem Verbrauch ruhenden Steuern.

*) Rede, gehalten auf dem Deutschen Juristentag 1933 in Leipzig.

Darin unterscheidet sich der Adolf Hitler-Staat grundlegend von demjenigen Staat, der in Wirklichkeit nicht ein Staat, sondern eine Summe von Parteien war. Im Parteien-Staat wurden Verordnungen zur Erhöhung der Steuern und zur Kürzung der Löhne und Gehälter erlassen, im Adolf-Hitler-Staat werden Gesetze zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erlassen.

Im Parteien-Staat war die Zahl der Arbeitslosen von 1929 bis Januar 1933, also in vier Jahren, um 4 Millionen gestiegen, nämlich von 2 auf 6 Millionen, im Adolf Hitler-Staat hat sich die Zahl der Arbeitslosen in sechs Monaten um 2 Millionen vermindert, nämlich von 6 auf 4 Millionen. Und es ist sicher, daß es der Reichsregierung Adolf Hitler gelingen wird, die Arbeitslosigkeit weiter zu vermindern und in wenigen Jahren so gut wie zu beseitigen.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit hat seine Ursache in erster Linie darin, daß der Parteien-Staat abgelöst worden ist durch den Adolf Hitler-Staat. Dieses politische Geschehen war die elementarste Voraussetzung für den Beginn einer sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung. Aus diesem politischen Geschehen ergibt sich zwangsläufig eine Besserung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes. Die Besserung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge wird beschleunigt und gefestigt durch finanzpolitische, steuerpolitische und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Alle diese Maßnahmen sind darauf abgestellt, die Nachfrage nach Gütern und Leistungen und damit zwangsläufig nach Arbeit zu erhöhen. Darüber, daß riesengroßer Bedarf vorhanden ist, besteht kein Zweifel, es kommt nur darauf an, daß dieser Bedarf zu Nachfrage und die Nachfrage zu Arbeit führt. An dieser natürlichen Entwicklung hat es im Parteien-Staat gefehlt, weil dieser Parteien-Staat als solcher nicht die elementarsten Voraussetzungen in sich barg, deren es zu solcher natürlichen Entwicklung bedarf, sondern alle seine Maßnahmen sich im Gegenteil in entgegengesetzter Richtung bewegten.

Wenn Bedarf zu Nachfrage und zu Arbeit und von hier aus zu neuem Bedarf führen soll, und wenn so das Schwungrad der Wirtschaft in Bewegung kommen und in Bewegung bleiben soll, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein: es müssen Wirtschaft und Volk zur Staatsführung Vertrauen haben, und der Staat muß, solange sich die Wirtschaft noch nicht in vollem Schwung befindet, durch geeignete Maßnahmen zur Deckung vorhandenen Bedarfs anregen. Diese beiden Voraussetzungen waren im Parteien-Staat nicht gegeben, wohl aber sind sie im Adolf Hitler-Staat gegeben. Das Vertrauen der Wirtschaft und des Volkes in allen seinen Schichten in die Staatsführung Adolf Hitlers ist vorhanden, und die ersten Maßnahmen zur Anregung der Bedarfsdeckung befinden sich in Durchführung. Dieses Vertrauen und diese Maßnahmen haben sich in den ersten acht Monaten in einer Verminderung der Arbeitslosenziffer um 2 Millionen ausgewirkt. Die Auswirkungen dieses Vertrauens und dieser Maßnahmen werden sich in Zukunft in gleicher Richtung bewegen und somit zu durchgreifender Verminderung der

Arbeitslosigkeit und zur Gesundung von Wirtschaft und Finanzen führen.

Von den finanzpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung Adolf Hitler sind insbesondere zu nennen:

das Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni 1933,

das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933,

das Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 21. September 1933 und

das Gemeindefinanzhilfsgesetz vom 21. September 1933.

Durch das Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni 1933 ist eine Milliarde Reichsmark zur Förderung der nationalen Arbeit zur Verfügung gestellt worden. Es werden Arbeiten insbesondere der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gefördert. Es wird ein Teil des Bedarfs gedeckt, der sich im Bereich der Aufgaben der öffentlichen Körperschaften angestaut hat und dessen Deckung eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist. Die Finanzierung der Arbeiten erfolgt in der Weise, daß das Reich Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausgibt, auf Grund deren durch die Träger der Arbeit Wechsel gezogen werden dürfen, die die Reichsbank re-disfontiert und die in den Jahren 1934 bis 1938 durch das Reich eingelöst werden. Diese Finanzierung stellt eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Dieser stehen jedoch gegenüber: die Rückzahlung derjenigen Summen, die aus der Milliarde als Darlehen hingegeben worden sind, die Verminderung des Finanzbedarfs für die Arbeitslosenfürsorge und die Verbesserung des Aufkommens an Steuern und Abgaben, die in unmittelbarer und mittelbarer Auswirkung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verzeichnen sein werden. — Die Arbeiten, die im Rahmen der Milliarde bisher in Angriff genommen worden sind, betragen erst einen Bruchteil der Milliarde. Diejenigen Arbeiten, die im Rahmen der Milliarde erst in den kommenden Wochen und Monaten in Angriff genommen werden, werden ein Vielfaches der bereits laufenden Arbeiten betragen. Der unmittelbare Umsatz, der sich aus dem Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni 1933 ergibt, beträgt nicht nur eine Milliarde, sondern weit mehr, weil die Beträge, die aus der Milliarde gegeben werden, in vielen Fällen nur einen Teil der Finanzierung einer Arbeit darstellen und die Restfinanzierung aus eigenen oder anderswoher beschafften Mitteln erfolgt.

Durch das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ ist die Schaffung eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen vorgeesehen. Es ist der Bau von Fernstraßen in einer Länge von insgesamt 6000 Kilometern in Aussicht genommen. Die Durchführung dieses Plans bedeutet auf die Dauer von sechs Jahren unmittelbar und mittelbar Arbeit für mindestens 500 000 Mann. Die Aufwendungen für die Errichtung von Reichsautobahnen werden ausgeglichen durch die Verminderung des Finanzbedarfs für die Arbeitslosenfürsorge, die Verbesserung der Einnahmenseiten der öffentlichen Haushalte und die Gebühr für die Benutzung der Kraftfahrbahnen.

Durch das Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 21. September 1933 stellt das Reich 500 Millionen Reichsmark zur Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden zur Verfügung. Diese 500 Millionen Reichsmark werden als Zuschuß gegeben. Der Zuschuß beträgt im Einzelfall ein Fünftel der Kosten für Instandsetzungen und Ergänzungen und die Hälfte der Kosten für Teilungen und Umbauten. Die restlichen vier Fünftel oder die zweite Hälfte hat der Gebäudeeigentümer aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufzubringen. — Um dem Gebäudeeigentümer die Aufnahme einer Hypothek oder eines sonstigen Darlehens in Höhe der vier Fünftel oder der Hälfte zu erleichtern, wird ihm ein weiterer Zuschuß in Form von sechs Zinsvergütungsscheinen gewährt. Jeder solcher Zinsvergütungsschein lautet auf 4 vom Hundert des Betrags, den der Gebäudeeigentümer über den ihm gewährten Reichszuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt. Die Zinsvergütungsscheine werden in den Jahren 1934 bis 1939 — in jedem Jahr einer — durch das Reich eingelöst. Sie sind übertragbar, jedoch nicht zum Handel an der Börse zugelassen. Der Gebäudeeigentümer kann diese Zinsvergütungsscheine bei der Aufnahme von Darlehen seinem Geldgeber übergeben, dem auf die Weise eine Verzinsung in Höhe von 4 vom Hundert auf die Dauer von sechs Jahren gewährleistet wird. Beträgt der Zinssatz im Einzelfall mehr als 4 vom Hundert, so muß das Mehr durch den Gebäudeeigentümer am Fälligkeitstag selbst aufgebracht werden. Der Gebäudeeigentümer kann die Zinsvergütungsscheine auch verkaufen. Die sechs Zinsvergütungsscheine stellen einen Nennwert in Höhe von 24 vom Hundert des über den Reichszuschuß hinausgehenden Teils der Kosten für Instandsetzungen und Ergänzungen dar und sind geeignet, den Betrag, der über den Reichszuschuß hinaus als Darlehen aufgenommen werden muß, um den Erlös aus dem Verkauf der Zinsvergütungsscheine zu vermindern. — Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses nach den Bestimmungen des Gebäudeinstandsetzungsgesetzes vom 21. September 1933 ist, daß die Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen bis zum 31. März 1934 getätigt werden. — Die Bereitstellung der 500 Millionen Reichsmark als Zuschuß zu den Kosten für Instandsetzungen und Ergänzungen wird zu einem unmittelbaren Umsatz von etwa 2000 Millionen Reichsmark in den Monaten Oktober bis März führen. Die unmittelbaren Folgen dieses Umsatzes werden sein:

1. Arbeit für eine Million Volksgenossen in sechs Monaten,
2. Verminderung des Finanzbedarfs für die Arbeitslosenunterstützung um 250 Millionen Reichsmark für eine Million Volksgenossen in sechs Monaten,
3. Verbesserung der Einnahmenseiten der öffentlichen Haushalte (Reich, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungskassen) um 15 vom Hundert des Umsatzes, also um 300 Millionen Reichsmark.

Das ist das Ergebnis eines nur einmaligen Umsatzes der 2000 Millionen Reichsmark. Es steht außer Frage, daß die 2000 Millionen Reichsmark sich teilweise öfter als einmal umsetzen werden.

Die vierte finanzpolitische Maßnahme ist das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933. Dieses Gemeindeumschuldungsgesetz bringt allen denjenigen Gemeinden eine Erleichterung, die wegen ihrer kurzfristigen Verschuldung notleidend geworden sind oder in absehbarer Zeit notleidend zu werden drohen. Dem Gemeindeumschuldungsgesetz gemäß kann jede solche Gemeinde die Umwandlung ihrer kurzfristigen Schuld in eine langfristige, die mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen und ab 1. Oktober 1936 mit 3 vom Hundert jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen ist, oder, wenn der Gläubiger das Umschuldungsangebot ablehnt, Stundung des Kapitalbetrags und der rückständigen und auflaufenden Zinsen auf die Dauer von fünf Jahren erlangen. — Im Fall der Umschuldung tritt zwischen die Schuldnergemeinde und den Gläubiger der Gemeindeumschuldungsverband, dem die Möglichkeit der Verzinsung und Tilgung der umgeschuldeten Summen durch das Reich gewährleistet ist. — Die Schulden der Gemeinden haben sich seit 1924 bis heute um rund 10 Milliarden Reichsmark erhöht. Etwas mehr als 2 Milliarden davon sind bereits zur Rückzahlung fällig gewesen oder spätestens am 31. März 1935 fällig. Auf diese 2 Milliarden erstreckt sich die durch das Gemeindeumschuldungsgesetz geschaffene Möglichkeit der Umschuldung. — Durch die Umschuldung werden die Gemeinden nicht nur von dem Druck der Fälligkeiten in Summe von etwa 2 Milliarden befreit, sondern auch um etwa 50 Millionen Reichsmark jährlich an Zinsendienst entlastet. Die Zinsen betragen vor der Umschuldung bis zu 7 vom Hundert und betragen nach der Umschuldung nur noch 4 vom Hundert. Für die Gläubiger bedeutet die Umschuldung keineswegs eine Verschlechterung; denn an die Stelle der notleidenden Schuldnergemeinden tritt der Gemeindeumschuldungsverband mit durch das Reich gewährleisteter Verzinsungs- und Tilgungsmöglichkeit. Dieser Tausch ist dem Gläubiger die Umwandlung der kurzfristigen Schuld in eine langfristige und die Herabsetzung des Zinssatzes auf 4 vom Hundert wert, insbesondere, da zu bedenken ist, daß die Entwicklung des Kapitalmarktes ohnedies wahrscheinlich zu einer Senkung des Kapitalzinses führen wird.

Eine weitere Entlastung erfahren die Gemeinden durch das Gesetz über Änderungen der Arbeitslosenhilfe vom 22. September 1933, wonach den Gemeinden die Leistung des Krisenfünftels endgültig abgenommen und ihre Eigenlast nach oben begrenzt wird.

Die Tatsache, daß die Gemeinden eine Entlastung hinsichtlich ihres Schuldendienstes und hinsichtlich ihres Anteils an der Arbeitslosenhilfe erfahren, gibt den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Haushalte in Ordnung zu bringen. Die Folge davon wird sein, daß die Gemeinden über den Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vom 1. Juni 1933 hinaus wieder mehr, als das in den letzten Jahren möglich war, als Auftraggeber von Industrie, Gewerbe und Handwerk werden in Erscheinung treten können. Von diesem Gesichtspunkt gesehen sind auch die Gemeindeumschuldung und

die Erleichterung der Arbeitslosenhilfenlast der Gemeinden Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Von den steuerpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung Adolf Hitler sind insbesondere zu nennen:

das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 10. April 1933,

das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933,

das Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933,

die Steuererleichterungsgesetze vom 21. September 1933,

das Gesetz über Steuerfreiheit für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 21. September 1933.

Dem Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 10. April 1933 gemäß sind jegliche Personenkraftwagen und jegliche Personenkraftträder, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zugelassen werden, kraftfahrzeugsteuerfrei. Die Folge davon ist, daß die Stückzahl der in Deutschland erzeugten Personenkraftwagen und die Zahl der in der Kraftfahrzeugindustrie Beschäftigten innerhalb weniger Monate sich verdoppelt haben. Der Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer wird ausgeglichen durch das Weniger des Finanzbedarfs für die Arbeitslosenfürsorge und das Mehr an Steuern und Abgaben infolge vermehrter Produktion und vermehrten Verbrauchs.

Das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933 sieht Steuerbegünstigungen für alle Ersatzbeschaffungen vor, die bis Ende 1934 erfolgen. Dadurch sollen die Unternehmer angeregt werden, den angestauten Bedarf an Ersatzbeschaffungen zu decken. Die Folge dieser Maßnahme ist eine Belebung der Maschinen- und Geräteindustrie und deren Vorindustrien und die Zurückführung von Arbeitslosen in diese Industrien.

Das Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 sieht Steuerbegünstigungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden, für einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmer und für neue Unternehmungen, für deren Gründung ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, vor. Jede dieser Steuerbegünstigungen führt zwangsläufig zur Erhöhung der Nachfrage nach Arbeit und somit zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Durch die Steuererleichterungsgesetze vom 21. September 1933 werden gesenkt: die landwirtschaftliche Grundsteuer, die landwirtschaftliche Umsatzsteuer und die Grundsteuer für den Neuhausbesitz, der in den Jahren 1924 bis 1930 erstellt worden ist und infolgedessen nicht die Steuerbegünstigungen wie Neuhausbesitz, der nach 1930 erstellt worden ist, genießt. Die Senkung der landwirtschaftlichen Steuern ist bestimmt, die Rentabilität und die Kaufkraft der Landwirtschaft zu stärken, und die Senkung der Grundsteuer für den bezeichneten Neuhausbesitz ist bestimmt, die wirtschaftliche Schlechterstellung gegenüber den Eigentümern von Häusern, die nach 1930 entstanden sind, zu mildern. Durch die drei Steuererleichterungsmaßnahmen wird Kaufkraft erzeugt. Diese führt zu Nach-

frage, und die Nachfrage führt zu Arbeit. Die Arbeit führt zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und in den öffentlichen Haushalten zum Ausgleich der Steuererleichterungsbeträge.

Durch das Gesetz über Steuerfreiheit für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 21. September 1933 werden Kleinwohnungen, die in den Rechnungsjahren 1934 und 1935 erstellt werden, und Eigenheime, die in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 erstellt werden, frei von Einkommensteuer, Vermögensteuer und staatlicher Grundsteuer und der Hälfte der gemeindlichen Grundsteuer gestellt, die Kleinwohnungen bis zum Jahr 1938 und die Eigenheime bis zum Jahr 1943. Dadurch wird der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe, im Baunebengewerbe und in den Vorindustrien gehoben. Von einem Ausfall an Steuern kann nicht die Rede sein; denn es handelt sich ja in den neuen Kleinwohnungen und Eigenheimen um Steuerquellen, die bisher nicht vorhanden waren. Außerdem Verminderung des Finanzbedarfs für die Arbeitslosenfürsorge und Verbesserung der Einnahmenseiten der öffentlichen Haushalte.

Von den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung Adolf Hitler sind insbesondere zu nennen:

das Gesetz zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft vom 1. Juni 1933 und

das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933.

Das Gesetz zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft vom 1. Juni 1933 enthält einen steuerlichen Anreiz zur Einstellung von Hausgehilfinnen. Die Folge davon ist eine erhöhte Nachfrage nach Hausgehilfinnen und somit eine Entlastung des Arbeitsmarktes um die weiblichen Arbeitskräfte, die in der Hauswirtschaft Stellung finden.

Dem Gesetz zur Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933 gemäß werden seit Anfang August 1933 Ehestandsdarlehen durch das Reich gewährt. Das Reich bringt die Mittel zur Gewährung der Ehestandsdarlehen durch Erhebung einer Ehestandshilfe von allen Ledigen auf. Die Zahl der bewilligten Ehestandsdarlehen betrug bis zum 26. September 1933 28 358 und wird inzwischen 30 000 überschritten haben. Sie wird ab Oktober laufend monatlich mindestens 20 000 erreichen. — Ehestandsdarlehen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die künftige Ehefrau oder die Ehefrau dem Arbeitnehmer erst an gehört und sich verpflichtet, aus diesem Arbeitnehmerstand auszuscheiden. Infolgedessen führt die Eingabe eines Ehestandsdarlehens in der Regel zur Entlastung des Arbeitsmarktes. Es werden in Auswirkung des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen mindestens 200 000 Ehen jährlich mehr geschlossen werden. Das bedeutet, daß jährlich 200 000 weibliche Arbeitskräfte mehr aus dem Arbeitnehmerstand in die Ehe überführt werden und daß der Arbeitsmarkt infolge des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen eine Entlastung um 200 000 jährlich erfährt. Im ersten Jahr wird die Entlastung des Arbeitsmarktes sogar 400 000 betragen, weil infolge der größeren Zahl der Eheschließungen mehr

Kleinwohnungen, Möbel, Hausgerät usw. gebraucht werden und die Zahl der Beschäftigten in diesen Industrien infolgedessen um mindestens 200 000 für dauernd steigen wird. — Die Entlastung des Arbeitsmarktes infolge des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen wird im ersten Jahr 400 000 und in jedem weiteren Jahr 200 000, in zwei Jahren also insgesamt 600 000, in drei Jahren insgesamt 800 000, in vier Jahren insgesamt 1 000 000 erreichen usw. Das bedeutet eine Verminderung des Finanzbedarfs für die Arbeitslosenfürsorge um 200 Millionen Reichsmark im ersten, um 300 Millionen Reichsmark im zweiten, um 400 Millionen Reichsmark im dritten und um einen jedesmal um 100 Millionen Reichsmark höheren Betrag in jedem weiteren Jahr, und auf den Einnahmenseiten der öffentlichen Haushalte eine dauernde Verbesserung infolge der erhöhten Umsätze und Einkommen im Baugewerbe, in der Möbelindustrie, in der Hausgeräteindustrie usw. — Die Zahl der Beschäftigten in der Möbelindustrie ist in Erwartung der Aufträge der vielen jungen Ehepaare bereits im zweiten Vierteljahr 1933 um rund 50 vom Hundert höher gewesen als im ersten Vierteljahr. Im dritten Vierteljahr wird die Zahl der in der Möbelindustrie Beschäftigten wahrscheinlich das Dreifache der Zahl des ersten Vierteljahrs 1933 erreichen. Es sind bereits viele Fabriken, insbesondere Küchenmöbelabriken, überbeschäftigt.

Es ist interessant, zu beobachten, wie in Auswirkung des Gesetzes zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und zur Förderung der Eheschließungen weibliche Arbeitskräfte Männern Platz machen; der Krankenassenstatistik gemäß hat im Juli die Zahl der beschäftigten männlichen Arbeitskräfte um 140 436 zugenommen und diejenige der weiblichen um 11 751 abgenommen. Es steht außer Frage, daß der Rückgang der Zahl der beschäftigten weiblichen Arbeitnehmer im August noch größer gewesen ist, und es ist sicher, daß die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer ab September 1933 mindestens um 20 000 monatlich abnehmen wird. Das bedeutet ein Freiwerden von Arbeitsplätzen für Männer und somit eine durchgreifende und dauernde Verminderung der Arbeitslosigkeit. Das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen ist darauf abgestellt, im Laufe der Jahre die große Mehrzahl der weiblichen Arbeitskräfte aus dem Arbeitsmarkt herauszuziehen und die dadurch freiwerdenden Arbeitsplätze zu besetzen durch Männer.

In den Gesetzen zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und zur Förderung der Eheschließungen handelt es sich nicht um künstliche Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, nicht um Arbeitsbeschaffungsprogramme und sogenannte Initialzündungen, sondern um eine dauernde arbeitsmarktpolitische und bevölkerungspolitische Umschichtung unserer Deutschen Frauen. Allein diese Umschichtung, durch die im Laufe der Jahre fast alle weiblichen Arbeitskräfte in die Hauswirtschaften und die Ehen überführt werden, würde genügen, um im Laufe der Jahre die Arbeitslosigkeit

zu beseitigen und zu einem gewaltigen Aufschwung in allen Zweigen der Deutschen Wirtschaft zu führen.

Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich und mit 1 vom Hundert monatlich zu tilgen. Die Tilgungszeit beträgt also normal acht Jahre und vier Monate. Sobald in der jungen Ehe das erste Kind geboren wird, werden 25 vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrags erlassen, und die Tilgung des restlichen Ehestandsdarlehens kann bis zu zwölf Monaten unterbrochen werden. Was bei der Geburt des ersten Kindes gilt, das gilt bei der Geburt jedes weiteren Kindes. Der Darlehensbetrag ermäßigt sich also um 50 vom Hundert, wenn innerhalb der Rückzahlungsfrist zwei Kinder geboren werden, und um 75 vom Hundert, wenn innerhalb der Rückzahlungsfrist drei Kinder geboren werden.

Die Tilgungsbeträge fließen dem Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni 1933 gemäß zunächst dem Arbeitschakanweisungstilgungsstock zu. Sie werden als Sicherheit für die Einlösung der auf Grund der Arbeitschakanweisungen ausgestellten Wechsel mitverwendet. Sobald die in diesem Arbeitschakanweisungstilgungsstock enthaltenen Tilgungssummen aus Ehestandsdarlehen frei werden und der Arbeitschakanweisungstilgungsstock seine Aufgabe erfüllt hat (Ende 1938), werden die Tilgungssummen zur Gewährung von Kinderbeihilfen verwendet werden. Das werden ab dem Jahr 1939 mindestens einhundert Millionen Reichsmark jährlich sein.

Es gibt Kritiker, insbesondere jenseits der Deutschen Grenzpfähle, die nach allen Regeln der Kunst versuchen, den Erfolg der Maßnahmen der Reichsregierung Adolf Hitler abzuschwächen und das Ausmaß des Rückgangs der Arbeitslosigkeit in Zweifel zu ziehen. Es gibt Leute, die schreiben, der Rückgang der Arbeitslosenziffer sei auf „Verkürzung der Arbeitszeit“ zurückzuführen. Dazu ist zu sagen, daß nicht nur die Zahl der Beschäftigten, sondern auch die Zahl der Arbeitsstunden und demzufolge die Menge der geleisteten Arbeit gestiegen ist. Und es ist in aller Evidenz darauf hinzuweisen, daß die Zunahme der Arbeitsstunden und die Menge der geleisteten Arbeit sogar größer sind als die Zunahme der Beschäftigtenzahl. Die Arbeitszeit in der Industrie hat sich, dem letzten Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung gemäß, im Gesamtdurchschnitt erhöht. In der Großmaschinenindustrie ist die Arbeitszeit von 6,39 Stunden im ersten Vierteljahr auf 7,21 Stunden im August gestiegen. In der gesamten Industrie sind gegenwärtig 17 vom Hundert mehr Arbeiter beschäftigt als vor einem Jahr, die Arbeitsmenge der Industriearbeiterschaft ist jedoch wegen der längeren Arbeitszeit sogar um 23 vom Hundert höher als im Vorjahr. Daraus ergibt sich, daß die Verminderung der Arbeitslosenziffer noch größer sein würde, wenn eine Verlängerung der Arbeitszeit nicht erfolgt wäre.

Die Arbeitslosenziffer ist in den früheren Jahren in den Wintermonaten regelmäßig stark gestiegen, weil in den Außenberufen

Volksgenossen frei wurden, denen nicht in den Innenberufen eine entsprechende Zunahme gegenüberstand. Die Zunahme betrug im vorigen Jahr von Ende September bis Mitte Februar rund eine Million. Im diesjährigen Winter werden wir von dem jahreszeitüblichen Ansteigen der Arbeitslosenziffer wahrscheinlich verschont bleiben; denn die jahreszeitübliche Abnahme der Arbeit in den Außenberufen wird wahrscheinlich ausgeglichen werden durch eine Zunahme der Arbeit in den Innenberufen. Allein das Gebäudeinstandsetzungsgezet bedeutet Arbeit für eine Million Volksgenossen.

Auch das Aufkommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit steht zur Verfügung, um in den Kampf gegen ein Wiederansteigen der Arbeitslosenziffer in den Wintermonaten eingesetzt zu werden. Das Aufkommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit hat bis heute rund 60 Millionen Reichsmark erreicht und wird, wenn alle Volksgenossen auch in Zukunft ihre Pflicht tun, bis zum 31. März 1934 150 Millionen Reichsmark erreichen. Die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit ist die einzige Spende, die durch Gesetz geregelt ist und für die Steuervergünstigung gewährt wird. Je größer das Aufkommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit sein wird, um so größer wird die Summe sein, die in den Kampf gegen das Wiederansteigen der Arbeitslosenziffer in den kommenden Monaten eingesetzt werden kann. Je größer die Zahl der Volksgenossen ist, die wir im Rahmen unserer Winterkämpfe gegen die Arbeitslosigkeit in Arbeit bringen, um so kleiner wird der Kreis derjenigen Volksgenossen sein, die einer Betreuung durch die Winterhilfeaktion bedürfen, und um so größer die Hilfe, die den verbleibenden Hilfsbedürftigen im Rahmen der Winterhilfe gewährt werden kann.

Die Einnahmen der gesamten öffentlichen Verwaltung, also des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, an Steuern, Zöllen und Abgaben betragen im Rechnungsjahr 1929 13,5 Milliarden Reichsmark. In den Jahren 1930 und 1931 waren die Sätze bestehender Steuern erhöht und neue Steuern eingeführt worden, die, auf das Jahr berechnet, rund 3 Milliarden Reichsmark hätten erbringen sollen. Das tatsächliche Aufkommen war jedoch nicht um 3 Milliarden Reichsmark jährlich gestiegen, sondern es war im Rechnungsjahr 1931 um 1,5 Milliarden und im Rechnungsjahr 1932 um 3,5 Milliarden Reichsmark niedriger als im Rechnungsjahr 1929. Es wurden die Sätze bestehender Steuern erhöht und neue Steuern eingeführt, und das Aufkommen ging katastrophal zurück. In der gleichen Zeit nahm die Verschuldung von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden um 3 Milliarden Reichsmark zu. Die Verschuldung betrug am 31. März 1933 24,5 Milliarden Reichsmark.

Die Reichsregierung Adolf Hitler hat Ende Januar 1933 ein in Katastrophenziffern bestehendes Erbe angetreten in dem unbändigen Entschluß, das Schicksal des Deutschen Volkes grundlegend zu wenden. Es sind seitdem acht Monate vergangen, und schon die Entwicklung in diesen acht Monaten bewegt sich in

Ziffern, in denen sich eine nennenswerte soziale, wirtschaftliche und finanzielle Verbesserung der Lage des Deutschen Volkes spiegelt.

Die Arbeitslosenziffer ist um 2 Millionen gesunken. Das Aufkommen an Lohnsteuer und an Umsatzsteuer bewegt sich nicht mehr abwärts, sondern aufwärts. Das Aufkommen an Besitz- und Verkehrsteuern, das in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahrs 1933 erzielt worden ist, läßt den Schluß zu, daß, im Gegensatz zu früheren Jahren, das Aufkommen im gesamten Rechnungsjahr unter dem Voranschlag nicht zurückbleiben wird. Im Rechnungsjahr 1931 war das Aufkommen um 1 Milliarde unter dem Voranschlag zurückgeblieben, obwohl im Laufe des Jahres neue Steuern und Steuererhöhungen über den Rahmen des Voranschlags hinaus beschlossen worden waren, die im Rechnungsjahr 1931 700 Millionen Reichsmark hatten erbringen sollen. Das Rechnungsjahr 1933 wird seit vielen Jahren das erste wieder sein, in dem das Aufkommen an Besitz- und Verkehrsteuern den Voranschlag erreichen wird. Ein Weniger wird sich im gegenwärtigen Rechnungsjahr nur bei den Zöllen und bei einigen Verbrauchsteuern ergeben. Das Weniger ist bei den Zöllen auf den bedeutenden Rückgang der Einfuhr und bei den Verbrauchsteuern auf die Abkehr der Jugend von Tabak und Bier zurückzuführen.

Ausgaben und Einnahmen des Reichs haben sich in den ersten fünf Monaten des laufenden Rechnungsjahrs die Waage gehalten. Rassen-schwierigkeiten haben sich in diesen fünf Monaten nicht ergeben und werden sich auch in den weiteren Monaten des Rechnungsjahrs nicht ergeben.

Die Haushaltjahre 1934 bis 1938 sind vorbelastet mit den Steuergutscheinen, mit den Summen der Arbeitsbeschaffungsprogramme der Papen-Regierung und der Schleicher-Regierung, mit der Milliarde Arbeitslosenziffern aus dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 und mit den Entschuldungsmaßnahmen der Landwirtschaft. Die Vorbelastung beträgt:

für 1934	rund	900	Millionen	Reichsmark,
"	1935	"	700	"
"	1936	"	780	"
"	1937	"	750	"
"	1938	"	715	"

Das sind rund 4 Milliarden für fünf Jahre. In den gleichen fünf Jahren wird die Entlastung des Reichs von Zuschüssen zur Arbeitslosenfürsorge und die größere Ergiebigkeit der Reichssteuerquellen eine Summe von wahrscheinlich mehr als 4 Milliarden Reichsmark ergeben. Das Mehr wird zu Steuer-senkungen und zur Tilgung kurzfristiger Schulden verwendet werden.

Wir sind im Reichsfinanzministerium gegenwärtig bei den Vorarbeiten für eine grundlegende Vereinfachung unseres gesamten deutschen Steuerwesens.

Mit der Vielheit der Steuern und mit der Kompliziertheit des Steuerrechts muß Schluß gemacht werden. Es muß ein Steuersystem ge-

schaffen werden, das sozial gerecht ist, und die Steuern müssen wirtschaftlich tragbar sein. Die neuen Steuergesetze und die neue Abgabenordnung werden aus national-sozialistischem Geist geboren sein. Bei der Bemessung der Einkommensteuer wird in weitgehendem Maß bevölkerungspolitischen Grundfähen entsprochen werden.

Die neuen Steuergesetze werden frei von jedem Gelehrtendeutsch sein, sie werden in Aufmachung und in Sprache so gestaltet sein, daß sie jeder Steuerpflichtige zu lesen versteht.

Die Vereinfachung des gesamten Steuerwesens wird auch zu einer sehr erheblichen Verminderung der Arbeit des Reichsfinanzhofs führen; es wird nicht nur die Zahl der Steuern wesentlich kleiner sein, sondern es werden auch der Wortlaut der Steuergesetze und der neuen Abgabenordnung so gestaltet sein, daß dem Reichsfinanzhof nicht mehr ein so großer Spielraum wie bisher bei der Auslegung der Steuergesetze gegeben sein wird. Die Tatsache, daß der Spielraum für die Auslegung der Steuergesetze bisher zu groß war, hat zu einer bedenklichen Erschütterung der Steuerrechtssicherheit geführt. Für den Steuerpflichtigen und auch für die Steuerverwaltung ist Rechtssicherheit nur dann gegeben, wenn der Spielraum für Auslegung möglichst eng gezogen ist, und wenn es nur in wenigen grundsätzlichen Fragen eines Verfahrenswegs bis zum Reichsfinanzhof bedarf, um festzustellen, was Recht ist.

Die Steuerreform wird sich nicht nur auf die Steuern des Reichs, sondern selbstverständlich auch auf diejenigen der Länder und Gemeinden erstrecken. Reich, Länder und Gemeinden werden steuerlich als Einheit betrachtet werden.

Die Steuerbereinfachung wird darin bestehen, daß die Vielheit von Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden abgelöst werden wird durch einige große Steuern, die die Einnahmequellen für die Gesamtheit von Reich, Ländern und Gemeinden sein werden. Den Ländern und Gemeinden wird genügend Spielraum zur Anpassung ihres Steuerbedarfs an die örtlichen Verhältnisse gegeben sein, die Buntständigkeit an Steuern der verschiedenen öffentlichen Körperschaften wird jedoch beseitigt sein.

Das Zweite Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Von Regierungsrat Dr. Joachim Fischer, Reichsarbeitsministerium, Berlin.

Das am 21. September 1933 verabschiedete Zweite Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (RGBl. I S. 651) sucht ebenso wie das Erste Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 das Problem von zwei Seiten her zu packen. Es bringt einmal wichtige Steuererleichterungen, um dadurch die Privatinitiative anzuregen, und sieht andererseits die Bereitstellung öffentlicher Mittel zur unmittelbaren Arbeitsbeschaffung vor.

I. Steuererleichterungen.

a) Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer.

Die Grundsteuer der Landwirtschaft einschließlich der Forstwirtschaft, der Gärtnereien und des Weinbaues wird für die Zeit ab 1. Oktober 1933 um

Der Steuerbereinfachung gemäß wird auch eine einheitliche Steuerverwaltung geschaffen werden. Der Steuerpflichtige wird dann nur noch einer einzigen Stelle, nämlich dem Finanzamt, Steuererklärungen abzugeben haben, nur noch von dieser einzigen Stelle Steuerbescheide erhalten und nur noch an diese einzige Stelle Steuerzahlungen zu leisten haben. Die Zahl der Steuerbescheide und die Zahl der Fälligkeitstage wird wesentlich verkleinert werden. Der Steuerpflichtige wird von der einheitlichen Steuerverwaltung im Jahr grundsätzlich nur einen einzigen Steuerbescheid erhalten, aus dem sich klipp und klar ergeben wird, wann und in welcher Höhe er im Laufe des Jahres Steuerzahlungen zu leisten hat.

Die Vereinfachung des Steuerwesens wird zu einer wesentlichen Senkung der Verwaltungskosten führen. Der eingesparte Betrag wird zur Senkung der Steuerlast verwendet werden. Die Vereinfachung des Steuerwesens wird auch zu einer wesentlichen Verminderung der Arbeit und der Kosten führen, die dem Steuerpflichtigen und dem Unternehmer aus seinen Pflichten auf Grund der bestehenden Steuergesetze erwachsen. Die Vereinfachung des Steuerwesens wird in ihrer Ganzheit zu einer wesentlichen Senkung der auf der Produktion und auf dem Verbrauch ruhenden Lasten und Kosten führen und eine Generalmaßnahme zur Befundung von Wirtschaft und Finanzen sein.

Die Reichsregierung Adolf Hitler tut in unermüdlicher Arbeit ihre Pflicht gegenüber der Volksganzheit und damit gegenüber der Nation. Der Führer hat die Voraussetzung für den Wiederaufstieg unseres Volkes auf allen Gebieten geschaffen. Er hat den Weg vorgezeichnet, den wir gehen müssen, und die Richtlinien festgelegt, nach denen sich alle Maßnahmen und alles Tun und Lassen zu bestimmen haben. Die Richtlinien lassen sich zusammenfassen in den Begriff „Volksgemeinschaft“. Wenn alle Volksgenossen und Volksgenossinnen dem Geist wahrer Volksgemeinschaft huldigen und demgemäß im Rahmen der Richtlinien des Führers ihre Pflichten tun, dann können wir der Zukunft frohen Muts und voller Zuversicht entgegensehen.

einen Jahresbetrag bis zu 100 Millionen RM. gesenkt. Das Nähere bestimmen die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. In erster Linie sind die Grundsteuer des Landes und erst in zweiter Linie die Grundsteuer der Gemeinden zu senken. Die Ausfälle, die durch die Grundsteuererleichterung eintreten, werden Ländern und Gemeinden vom Reich ersetzt.

b) Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft.

Bisher bestanden für die Landwirtschaft zwei verschiedene Umsatzsteuersätze: 2 v. S. für die allgemeinen landwirtschaftlichen Umsätze und 0,85 v. S. für Mehl, Schrot, Backwaren u. dgl. Vom 1. Oktober 1933 an beträgt die Umsatzsteuer einheitlich 1 v. S. Für die Übergangszeit gelten besondere Vorschriften.

c) Steuerbefreiung für neuerrichtete Kleinwohnungen und Eigenheime.

Durch das Realsteuerentlastungsgesetz (MotW. vom 1. Dezember 1930) war für alle Wohngebäude, die nach dem 31. März 1931 bezugsfertig wurden, eine vollständige Steuerbefreiung ausgesprochen. Die Steuerbefreiung umfaßt jedoch nur diejenigen Gebäude, die bis zum 31. März 1934 bezugsfertig werden. Durch ein Übergangsgesetz vom 15. Juli 1933 war die Endfrist für die Fertigstellung um zwei Monate bis zum 31. Mai 1934 verlängert worden, jedoch nur für diejenigen Gebäude, die bereits im Kalenderjahr 1933 im Rohbau fertiggestellt sind.

An diese Rechtslage knüpfen die neuen Bestimmungen an. Die Steuerbefreiungen für die Wohngebäude, die nach dem 31. März bzw. 31. Mai 1934 bezugsfertig werden, gehen aber nicht so weit wie die bisherigen Steuerbefreiungen; denn von der wichtigsten Steuer, nämlich der Grundvermögensteuer der Gemeinden, wird nur die Hälfte erlassen, und von der Körperschaftsteuer und Aufbringungsumlage wird Befreiung nicht mehr gewährt. Außerdem erfaßt die Befreiung nicht alle Wohngebäude schlechtthin, sondern nur Kleinwohnungen und Eigenheime. Danach ergibt sich folgendes Bild:

aa) Kleinwohnungen.

Als solche gelten Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche (Wohn- und Schlafräume sowie Küche) von höchstens 75 qm haben; geringe Überschreitungen dieser Fläche sind möglich. Soweit solche Kleinwohnungen in den Rechnungsjahren 1934 und 1935 bezugsfertig werden, tritt die Steuerbefreiung bis zum Ende des Rechnungsjahres 1938 ein.

bb) Eigenheime.

Als Eigenheime gelten Wohngebäude, deren nutzbare Wohnfläche 150 qm nicht übersteigt, die höchstens zwei Wohnungen enthalten und die vom Eigentümer in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnt werden. Für solche Eigenheime, die in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 bezugsfertig werden, tritt die Steuerbefreiung bis zum Ende des Steuerabschnitts oder Rechnungsjahrs 1943 ein.

Danach ergibt sich eine starke steuerliche Bevorzugung der Eigenheime.

d) Senkung der Grundsteuer des Neuhausbesitzes.

Im Hinblick darauf, daß die vom Reich zur Verfügung gestellten Instandsetzungszuschüsse für Wohngebäude (siehe unten) dem Neuhausbesitz aus verschie-

denen Gründen nicht in gleichem Umfang zugute kommen wie dem Althausbesitz, und im Hinblick auf die schwierige Lage des Neuhausbesitzes überhaupt, sollen die Grundsteuern für diejenigen Wohngebäude, die in den Rechnungsjahren 1924 bis 1934 bezugsfertig geworden sind, um einen Jahresbetrag bis zu 50 Millionen RM. gesenkt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber müssen vom Reichsminister der Finanzen und den Finanzministern der Länder noch getroffen werden. Die Steuerausfälle, die die Länder und Gemeinden durch die Steuerentlastung erleiden, werden ihnen vom Reichsfinanzminister ersetzt.

II. Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.

Als eine besonders wirkungsvolle Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung hat sich die Bereitstellung von Reichszuschüssen für die Instandsetzung von Wohngebäuden, die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen erwiesen. Hierfür waren bisher insgesamt 200 Millionen RM. flüssig gemacht worden. Nunmehr werden durch das neue Gesetz weitere 500 Millionen RM. zur Förderung solcher Instandsetzungs- und Umbauarbeiten bereitgestellt, die bis zum 31. März 1934 durchgeführt werden. Man kann annehmen, daß für die Regelung dieser Reichszuschüsse im wesentlichen die alten Bestimmungen übernommen werden; jedoch wird der Kreis der zuschuffähigen Arbeiten wesentlich erweitert, vor allem auch auf gewerbliche Gebäude ausgedehnt werden. Der Zuschuß wird bei Instandsetzungsarbeiten 20 v. H., bei Wohnungsteilungen und Umbauarbeiten bis zu 50 v. H. der Kosten betragen. Die Aufbringung der neben den Reichszuschüssen erforderlichen Kapitalien soll den Hausbesitzern besonders erleichtert werden. In Zukunft erhält nämlich der Hauseigentümer für den Betrag, den er aus eigenen oder fremden Mitteln aufwendet, auf sechs Jahre hinaus einen Zinszuschuß von 4 v. H. jährlich, der kumulativ zu dem eigentlichen Reichszuschuß hinzutritt. Das Verfahren vollzieht sich in der Weise, daß das Reich dem Eigentümer des Gebäudes sechs Zinsvergütungsscheine übergibt, von denen jeder auf 4 v. H. des zur Verzinsung in Betracht kommenden Betrages lautet. Die Scheine, die veräußerlich sind, werden in den Rechnungsjahren 1934 bis 1939 durch die Staatskassen eingelöst. Die näheren Durchführungsvorschriften dürften vom Reichsarbeitsministerium demnächst erlassen werden.

Die Bürgersteuer 1934. Von Dr. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Berlin

Über die Bürgersteuer 1934 sind unter dem 15. September 1933 die folgenden Vorschriften ergangen:

1. Das Gesetz über die Bürgersteuer 1934, das lediglich die Änderungen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung enthält und den Reichsminister der Finanzen ermächtigte, den sich für das Jahr 1934 ergebenden Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen (RGBl. I S. 629).

2. Die Bekanntmachung des Bürgersteuergesetzes 1934 (BStG. 1934, RGBl. I S. 629).

3. Die Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes 1934 (BStV. 1934, RGBl. I S. 631).

Die amtliche Begründung zu dem Gesetzentwurf führt allgemein u. a. folgendes aus: „Die bestehende gesetzliche Regelung über die Bürgersteuer (die Bürgersteuerverordnung 1933 vom 28. September 1932, RGBl. I S. 449) gilt nur für das Kalenderjahr 1933. Für die folgende Zeit müssen daher alsbald neue Bestimmungen erlassen werden. Im Hinblick darauf, daß sich nicht übersehen läßt, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse sich bis zum Kalenderjahr 1935 gestalten werden, sieht der vorstehende Entwurf eine Beschränkung der zu erlassenden Bestimmungen für das Kalenderjahr 1934 vor. Die Beschränkung der Regelung auf diese kurze Zeit erscheint auch deswegen geboten, weil mit Rücksicht auf die jetzige Gestaltung

und die Entwicklung der Bürgersteuer ihre Eingliederung in die Einkommensteuer ernstlich erwogen werden muß. Diese kann jedoch jetzt noch nicht durchgeführt werden. Zweckmäßig scheint es mir jedenfalls zu sein, im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Ersetzung der zu erlassenden Bestimmungen über das Kalenderjahr 1934 hinaus abzusehen.

Die Regelung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1934 verträgt keinen weiteren Aufschub mehr, da die Vorarbeiten für die Erhebung der Bürgersteuer 1934, insbesondere aber die Vorarbeiten für die Anforderung der Bürgersteuer von den Arbeitnehmern auf der Steuerkarte 1934, von den Gemeinden bereits in der nächsten Zeit vorgenommen werden müssen. Die Steuerkarten selbst sind von den Gemeinden nach den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn so rechtzeitig auszustellen, daß sie sich bis zum 1. Dezember 1933 im Besitz der Arbeitnehmer befinden. Um diesen Zeitpunkt einhalten zu können, besteht für die Gemeinden ein dringendes Interesse an der alsbaldigen Regelung der Bürgersteuer 1934.

Wegen der nur kurzen Geltungsdauer der zu erlassenden Bestimmungen erscheint es angebracht, von grundsätzlichen Änderungen gegenüber der Regelung für 1933 möglichst Abstand zu nehmen. Insbesondere müssen meines Erachtens solche Änderungswünsche zurückgestellt werden, die zahlreichen Gemeinden Anlaß geben würden, den Steuersatz für die Bürgersteuer zu erhöhen. Der Steuerausfall, der durch die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der allgemeinen Freigrenze um 20 v. H. (§ 1 Nr. 2 des Entwurfs) eintritt, dürfte etwa ausgeglichen werden durch andere neue Vorschriften, die das Aufkommen erhöhen (Streichung der bisherigen besonderen Freigrenze für Sozialrentner sowie Streichung der bisherigen Steuerbefreiung nichtwahlberechtigter Personen, § 1 Nr. 1 des Entwurfs).

Der vorstehende Entwurf sieht vor, daß die Vorschriften der Bürgersteuerordnung 1933 auf das Kalenderjahr 1934 ausgedehnt werden. Hieraus ergibt sich, daß entsprechend der Regelung für 1933, nach der das Einkommen des Steuerabschnitts 1931 die Bemessungsgrundlage bildete, nunmehr das Einkommen des folgenden Steuerabschnitts, d. h. des Steuerabschnitts 1932, für die Bürgersteuer 1934 zugrunde zu legen ist."

Die Änderungen der gesetzlichen Vorschriften der Bürgersteuer 1934 — die im übrigen erst am 1. Januar 1934 in Wirksamkeit treten, so daß die Erhebung der Bürgersteuer 1933 im Kalenderjahr 1933 davon in keiner Weise betroffen wird — gegenüber der Bürgersteuer 1933 beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Die Befreiung der nichtwahlberechtigten Personen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BStW. 1933) fällt weg. Die amtliche Begründung führt dazu folgendes aus: „Bei dieser Steuerbefreiung handelt es sich um den letzten Rest des ursprünglichen Gedankens, daß die Bürgersteuer ein Gegenstück zum Gemeindevahlrecht sein sollte. Es ist jetzt nicht mehr verständlich, weshalb derjenige, dem die bürgerlichen Ehrenrechte wegen einer früheren Straftat aberkannt worden sind, der jetzt aber in guten Verhältnissen lebt, keine Bürgersteuer zahlen soll. Die

Streichung dieser Befreiungsvorschrift ist daher begründet. Die Folge der gesetzlichen Änderung ist, daß damit auch die Angehörigen der Reichswehr, die kein Wahlrecht haben, bürgersteuerpflichtig werden. Die Befreiung der Angehörigen der Reichswehr war sachlich auch bisher schon nicht gerechtfertigt und ist lediglich auf die bisherige Aufrechterhaltung der Vorschrift zurückzuführen, daß Nichtwahlberechtigte keine Bürgersteuer zu zahlen haben. Die Angehörigen der Polizei haben der Bürgersteuer von jeher unterlegen."

2. Die den Sozialrentnern zustehende Sonderfreigrenze von 900 Reichsmark (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BStW. 1933) fällt fort. Die amtliche Begründung führt dazu folgendes aus: „Eine besondere Freigrenze galt bisher für Sozialrentner. Sie betrug einheitlich 900 RM. (ohne Rücksicht auf den Familienstand und die Lebenshaltungskosten in der Gemeinde). Diese Sondervorschrift ist nachträglich entsprechend einem Beschluß des Steuerausschusses des Reichstags erlassen worden. Sie hat immer wieder zu Beschwerden geführt. Die Beschwerden kamen einmal von den arbeitenden Steuerpflichtigen, die darauf hinwiesen, daß die nichtarbeitenden Sozialrentner durch die höhere Sonderfreigrenze begünstigt sind. Die Beschwerden kamen ferner von Gewerbetreibenden, Kapitalrentnern und anderen Nichtbezieher von Sozialrenten, die gleichfalls in der Regelung für Sozialrentner eine ungerechtfertigte Begünstigung dieser Personenklasse sahen. Befordert wird immer aus diesem Anlaß, die Freigrenze allgemein auf den Satz für Sozialrentner zu erhöhen. — Die Sondervorschrift für Sozialrentner läßt sich nicht aufrechterhalten; ihr Wegfall führt nicht nur zu Vereinfachungen, sondern auch zu einer größeren Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Einen teilweisen Ausgleich für den Wegfall dieser besonderen Freigrenze bildet die unter 2 vorgesehene Erhöhung der allgemeinen Freigrenze."

3. Die allgemeine Freigrenze wird um 20 v. H. erhöht. Die amtliche Begründung führt dazu folgendes aus: „Durch die Änderung wird die allgemeine Freigrenze für die Bürgersteuer um 20 v. H. erhöht. Eine derartige Erhöhung erscheint einmal deswegen geboten, weil der bisherige Freibetrag tatsächlich wohl etwas zu niedrig liegt. Ferner war zu berücksichtigen, daß nach der bisherigen Regelung der arbeitende Steuerpflichtige schlechter gestellt war als der nichtarbeitende Unterstützungsempfänger; denn für die Frage, ob von einer Einbehaltung der Bürgersteuer im Hinblick auf die Freigrenze abzusehen ist, ist der Bruttoarbeitslohn entscheidend (die Werbungskosten und Sonderleistungen werden also nicht abgezogen); an dieser Regelung wird man im Interesse der Arbeitserleichterung für den ohnehin stark belasteten Arbeitgeber festhalten müssen. Den Klagen über die Schlechterstellung der arbeitenden gegenüber den nichtarbeitenden Steuerpflichtigen wird durch die Erhöhung der allgemeinen Freigrenze um 20 v. H. Rechnung getragen. Eine derartige Maßnahme belastet den Arbeitgeber in keiner Weise mehr als bisher, da die Freigrenzen in den Steuerkarten (wie bisher) eingetragen werden. Sie bedeutet auch für die Gemeinden (die die Freigrenzen in die Steuerkarten eintragen) keine höhere

Arbeitsbelastung; denn diese Eintragungen können nach Tabellen vorgekommen werden, in denen jetzt 120 v. S. (früher 100 v. S.) der Nichtsätze der allgemeinen Fürsorge vermerkt sind."

4. Die Zwischenschaltung der „Landessätze“ ist weggefallen. Die amtliche Begründung führt dazu folgendes aus: „Für die Staffellung der Bürgersteuer enthält die bisherige Regelung einen reichsrechtlichen Grundtarif. Die Länder waren ermächtigt, andere Sätze, die aber in dem Verhältnis des reichsrechtlichen Grundtarifs stehen müßten, vorzuschreiben („Landessätze“). Die Gemeinden hatten die Höhe der Bürgersteuer in Hundertsätzen des „Landessatzes“ zu bestimmen. — Die Länder haben bisher von der Ermächtigung, den „Landessatz“ höher festzusetzen als den reichsrechtlichen Grundtarif, keinen Gebrauch gemacht. Die Zwischenschaltung des Landessatzes hat nur zu Erschwerungen und Mißverständnissen geführt. Es soll daher jetzt auf den Umweg über den Landessatz verzichtet werden, so daß die Gemeinden ihre Steuerätze unmittelbar in Hundertsätzen des reichsrechtlichen Grundtarifs (künftig „Reichsätze“ genannt) auszudrücken haben.“

Von den sonstigen Änderungen, die in den VStDV. 1934 getroffen sind, sind nach die folgenden zu erwähnen, wobei jedoch nochmals darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Änderungen erst vom 1. Januar 1934 ab in Wirksamkeit treten, jedenfalls die bis zum Ende des Kalenderjahrs 1933 zu erhebende Bürgersteuer 1933 nicht im geringsten beeinflussen. Daneben enthält der Erlaß des RdF. vom 19. 9. 1933 L 2535 — 1 III (RStBl. 1933 S. 934 ff.) Ausführungen über die Bürgersteuer 1934, auf die hier nur verwiesen werden kann.

1. Im § 5 VStDV. 1934 wird ergänzend vorgeschrieben, daß bei Personen, die erst nach dem 10. Oktober 1933 aus dem Ausland zuziehen, für die Steuerpflicht der Tag des Zuzugs maßgebend ist.

2. Nach der Erhöhung der allgemeinen Freigrenze der Bürgersteuer 1934 um 20 v. S. sind auf der Steuerkarte 1934 (Abschn. II Ziff. 3) 120 v. S. des Betrags vorzutragen, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Nichtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung je in einem Monat oder in einer Woche erhalten würde. Für den Fall des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VStDV. 1934 sind die Nichtsätze zu ergänzen, wenn sie nicht den gesamten Lebensbedarf für Nah-

rung, Kleidung und Unterkunft umfassen. Da außerdem im § 6 Abs. 3 VStDV. 1934 für die allgemeine Freigrenze ein Mindestbetrag von 300 RM. neu eingeführt ist, sind mindestens 25 RM. für einen Monat und mindestens 5,85 RM. für eine Woche als Freigrenze einzusetzen (Erlaß des RdF. vom 19. 9. 1933 L 2535 — 1 III, Abschn. I 2).

3. Abweichend von den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes (§ 66) wird der Anteil eines Gesellschafters am Vermögen einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, dem Gesellschafter als Betriebsvermögen zugerechnet (§ 6 Abs. 6 Satz 2 VStDV. 1934).

4. Auf Antrag tritt eine Ermäßigung der Bürgersteuer ein bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß ihr Einkommen im Steuerabschnitt 1933 gegenüber dem Einkommen im Steuerabschnitt 1932 um mehr als 30 v. S. (für die Bürgersteuer 1933: 50 v. S.) zurückgegangen ist. In der bisherigen Weise bleibt ein Einkommensrückgang von 30 v. S. außer Betracht. Unter den der Hälfte des niedrigsten Reichssatzes entsprechenden Betrag darf die Bürgersteuer jedoch nicht herabgesetzt werden (§ 6 Abs. 7 Nr. 2 VStDV. 1934).

5. Abweichend von der Regelung für 1933 ist der Berechnung der Bürgersteuer 1934 das nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 EStG. ab- oder aufgerundete Einkommen, soweit es veranlagt wird, zugrunde zu legen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 VStDV. 1934). Im übrigen wird hinsichtlich der Heranziehung des sonstigen Einkommens von mindestens 500 RM. auf die Ausführungen in dem Erlaß des RdF. vom 19. 9. 1933 L 2535 — 1 III, Abschn. II Bezug genommen.

6. Eine Neuregelung ist hinsichtlich der Bürgersteuer 1934 der Land- und Forstwirte getroffen (§ 8 VStDV. 1934 und Erlaß des RdF. vom 19. 9. 1933 L 2535 — 1 III, Abschn. II, 3).

7. Eine Neuregelung ist ferner erfolgt für die Fälle, in denen die Ehe nach Ablauf des Steuerabschnitts 1932 (vor oder nach dem Stichtag) durch den Tod des Ehemannes aufgelöst wird (§ 7 Abs. 3 Nr. 8 VStDV. 1934).

8. Nach § 15 Abs. 4 VStDV. 1934 hat der Arbeitgeber den Gesamtbetrag der im Abschn. I der Steuerkarte geforderten Bürgersteuer in dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto unter der Bezeichnung: „Bürgersteuersoll 1934“ vorzutragen.

Die Erbschaftsbesteuerung der Erbhöfe. Von Regierungsrat Dr. Blindow, Landesfinanzamt Breslau.

Für das Gebiet des Preussischen Staates ist durch das Gesetz des Staatsministeriums vom 15. 5. 1933 (Preuß. GS. S. 165) und die Ausführungsverordnung vom 24. 8. 1933 (S. 321) ein neues bäuerliches Erbhofrecht geschaffen worden, welches am 1. 6. 1933 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz vererbt sich in Zukunft gemäß § 7 des Gesetzes ein landwirtschaftliches Gut mit Erbhofeigenschaft kraft Gesetzes an die im § 12 bestimmten Anerben nach der dort vorgesehenen Erbfolgeordnung. Sowohl für die Besitzer der Erbhöfe wie deren Erben und auch die

Finanzämter ist eine Klärung der Frage von Wichtigkeit, wie die Erbschaftsbesteuerung der Erbhöfe erfolgt und ob durch das neue Gesetz eine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustande eingetreten ist.

Nach dem bisherigen Recht trat im Falle des Todes des Eigentümers eines landwirtschaftlichen Gutes testamentarische oder gesetzliche Erbfolge nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Als Wert des Gutes war für die Berechnung des Nachlassvermögens zum Zwecke der Erbschaftsbesteuerung nach § 22 ErbStG. grundsätzlich

der Einheitswert maßgebend. Im § 6 ErbStG. sind jedoch für die erbschaftsteuerliche Behandlung von gebundenem Vermögen abweichende Bestimmungen enthalten. Nach dieser Vorschrift ist der Erwerber auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen als Nießbraucher zu behandeln, d. h. er hat statt des Einheitswertes den entsprechend seinem Lebensalter kapitalisierten jährlichen Nießbrauchswert zu versteuern. Es erhebt sich die Frage, ob unter diese Bestimmung jetzt auch die durch das oben erwähnte Gesetz geschaffenen Erbhöfe fallen.

Unter sonstigem gebundenem Vermögen ist jedes andere Vermögen zu verstehen, bei dem wie bei Lehen, Fideikommissen usw. die gleichartigen Erscheinungen, nämlich die Unveräußerlichkeit und die auf lange Zeit hinaus vorausbestimmte Folgeordnung sich finden (vgl. Ripp, Komm. ErbStG. Anm. 63 zu § 2). Bei gebundenem Vermögen ist der Inhaber berechtigt, wohl über die Nutzungen, nicht aber über die Substanz zu verfügen (vgl. Stölze, Komm. ErbStG. Anm. 26 zu § 7). Als Beispiele für sonstiges gebundenes Vermögen seien die Familienanwartschaften des Sächs. Rechts, Gesetz vom 7. 7. 1900, und die Hauswirtstellen im Gebiet der früheren Mecklenburgischen Ritterschaft, *N.F.G.* in *StuW.* 1 S. 975, 987, angeführt.

Aus dem neuen Erbhofgesetz ergibt sich zwar, daß die freie Verfügung des Besitzers gewissen Beschränkungen unterworfen ist. Diese sind jedoch nicht von so weittragender Bedeutung, daß dadurch der Erbhof den Charakter als gebundenes Vermögen erlangt. Denn für Belastungen sind überhaupt keine Beschränkungen vorgesehen. Auch die rechtsgeschäftliche Veräußerung des Erbhofes oder eines Teiles davon ist nach § 5 des Gesetzes an sich zulässig. Allerdings ist eine solche im allgemeinen an die Genehmigung des Anerbengerichts gebunden. Diese muß aber in gewissen Fällen erteilt werden, so z. B. nach § 5 Abs. 4, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenerberechtigten übergeben will, oder nach § 5 Abs. 5, wenn bei Teilveräußerungen jeder der Teile einen zu selbständiger Bewirtschaftung ausreichenden Hof bildet und die Erwerber zu den Anerbenerberechtigten gehören. Eine Genehmigung ist nach § 5 Abs. 1 überhaupt nicht erforderlich, wenn die Veräußerung zu Siedlungszwecken von Reich oder Staat erfolgt, oder nach Ausführungsverordnung zu § 5 b, wenn es sich um Veräußerungen aus einem Erbhof von mehr als 100 ha an ein vom Staat als gemeinnützig anerkanntes Siedlungsunternehmen handelt. Dasselbe gilt nach Ausführungsverordnung zu § 5 c bei Abverkäufen von Odland zu Kultivierungszwecken. Ab-

gesehen von diesen weitreichenden Ausnahmen von der Genehmigungspflicht ist diese überhaupt nicht als eine der fideikommissarischen Bindung vergleichbare Einschränkung hinsichtlich der Veräußerlichkeit anzusehen (vgl. Ripp, Komm. ErbStG. Anm. 1 zu § 6). Eine die Veräußerung hindernde Vorschrift ist auch im § 20 des Gesetzes nicht zu erblicken, wonach die gewöhnlichen Erben im Falle der Veräußerung verlangen können, daß sie so gestellt werden, wie sie gestanden hätten, wenn beim Erbfall bereits eine Teilung des gesamten Nachlasses nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattgefunden hätte. Dasselbe gilt von dem den Anerben im § 21 gewährten Vorkaufsrecht.

Noch weniger Verfügungsbeschränkungen sind dem Bauer bei Verfügungen von Todes wegen auferlegt. Denn in Art. 64 *GGWB.* ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken können. Nach § 6 des Gesetzes hat der Bauer daher das Recht, in der Form eines Testaments oder einer vom Richter, Notar oder Gemeindevorsteher beglaubigten Erklärung unter den nach § 12 des Gesetzes zu Anerben Berufenen nach seiner freien Entscheidung den Anerben, welcher den Hof erhalten soll, auszuwählen. Der § 6 Abs. 4 des Gesetzes gibt ihm aber weiter noch das Recht, das Erbhofrecht überhaupt auszuschließen oder zu beschränken, wenn hierfür auch die Form des öffentlichen Testaments oder Erbvertrages vorgeschrieben ist. Dies bedeutet, daß der jeweilige Besitzer von Todes wegen vollständig frei über den Erbhof verfügen kann. Gebundenes Vermögen liegt aber nur vor, wenn der jeweilige Inhaber nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todes wegen an der freien Verfügung gehindert ist (vgl. Ripp, Anm. 1 zu § 6 und Anm. 63 zu § 2). Deshalb wird auch in der Literatur allgemein angenommen, daß sich beim Anerbenrecht die Bewertung und Besteuerung nicht nach § 6, sondern nach § 22 ErbStG. zu richten hat (vgl. Stölze, Komm. 2. Aufl. Anm. 26 zu § 7 und für das hannoversche Höferecht *N.F.G.* in *StuW.* 7, 605). Es ist daher für die Erbhöfe wie bisher der Einheitswert maßgebend.

Für Erbfälle, die nach dem 1. 10. 1933 eintreten, ist durch §§ 55, 57, 60 des neu erlassenen Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 (*RGBl.* S. 685) das landesrechtliche Anerbenrecht außer Kraft gesetzt und der Anerbe im ganzen Reichsgebiet für den Übergang des Erbhofes von jeder Erbschaftsteuer und auch Grunderwerbsteuer befreit worden.

Zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen.

Von Ludwig Linnartz, Buch- und Betriebsprüfer beim Landesfinanzamt Köln.

Vor einigen Jahren hat der Verein Deutscher Maschinen-Bauanstalten auf Veranlassung eines hiesiger Tuchfabrikanten eine Denkschrift ansarbeiten lassen, die in ihren wesentlichen Teilen dem neuen Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen entwiedert zu Arbeit und Brot bringen könne, wenn den sprach. Schon damals erkannten weite Kreise der deutschen Wirtschaft, daß man viele Volksgenossen

Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt würde, die Aufwendungen für Maschinen und ähnliche Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals als Unkostenposten zu behandeln oder aber wenigstens auf einen Erinnerungswert abzuschreiben. Es war nämlich ganz klar, daß durch dieses Zugeständnis ein außerordentlich starker Anreiz zu Neuanschaffungen entstehen würde, die zwangsläufig zu einer Belebung der

Maschinenindustrie und damit zur Neueinstellung von Arbeitern und Angestellten führen mußten. Der auf der einen Seite entstehende Ausfall an Einkommen- und Körperschaftsteuern, die im Laufe der Jahre durch die Abschreibungen ohnehin verlorengehen, wäre auf der anderen Seite durch Einnahmen von Lohnsteuern, Umsatzsteuern und sonstigen Abgaben vollkommen beseitigt worden. Die Bemühungen der Industrie hatten aber keinen Erfolg, und es blieb zunächst bei dem schon 1928 eingeführten Abschlag von 20 v. H., der natürlich für eine Entlastung des Arbeitsmarktes nicht ausreichend war. Erfreulicherweise sind in dem neuen Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen alle Schranken gefallen, und der Weg zur vollen Kräfteentfaltung ist geebnet worden. Jetzt kann der Steuerpflichtige nachholen, was ihm früher verfaßt war, und wenn auch die Verhältnisse zwischenzeitlich schlechter geworden sind, so liegt doch alle Ursache vor, die Absichten der Regierung durch möglichst umfangreiche Ersatzbeschaffungen zu unterstützen, zumal die damit verbundenen Vorteile nicht unerheblich sind. Bekanntlich hat der Steuerpflichtige das Recht, den Betrag der Aufwendungen im Jahre der Ersatzbeschaffung voll abzuschreiben. Er braucht ihn also nicht auf die übliche Nutzungsdauer zu verteilen. Bleibt das Einkommen des Steuerpflichtigen hinter dem Betrag der Aufwendungen zurück, so hat er die Wahl, entweder

- a) den Betrag der Abschreibung im Jahre der Ersatzbeschaffung auf den Gewinn zu beschränken und den danach verbleibenden Restbetrag der Aufwendungen als Buchwert zu bilanzieren und in den folgenden Jahren davon die Abschreibung zu den üblichen Sätzen vorzunehmen, oder
- b) den Betrag der Abschreibung im Jahre der Ersatzbeschaffung auf den vollen Wert des Ersatzgegenstandes zu erstrecken und den über den Gewinn hinausgehenden Betrag der Aufwendungen für Ersatzbeschaffung als Verlust in Erscheinung treten zu lassen.

Es werden nun überall Stimmen laut, die darauf hinweisen, daß Betriebe, die heute noch mit Verlust arbeiten, an sofortigen Ersatzbeschaffungen kein großes Interesse haben, weil sie befürchten müssen, daß ihnen dann die steuerlichen Erleichterungen nicht in voller Höhe zugute kommen. Solche Einwendungen sind nicht

ganz unbegründet. Man stelle sich einmal vor, ein Unternehmen würde ohne die Abschreibung von Ersatzbeschaffungen in seiner nächsten Bilanz einen so großen Verlust ausweisen, daß es nicht möglich wäre, ihn innerhalb der nächsten zwei Jahre mit den eventuellen Gewinnen zu verrechnen. In diesem Falle sind die Abschreibungen auf Ersatzbeschaffungen mindestens für die ersten beiden Jahre steuerlich nicht zu verwerten, weil sie mit dem Verlustüberschuß untergehen. Man kann verstehen, daß Betriebe, die in einer solchen Lage sind, mit ihren Ersatzbeschaffungen lieber warten, bis sie den Genuß steuerlicher Vorteile haben, d. h. bis sie nach voraussichtlich zwei Jahren den Gewinn um die Abschreibungen kürzen dürfen. Damit wäre aber der Zweck des Gesetzes verfehlt, denn es kommt darauf an, daß schon in der nahen Zukunft eine Belebung der Wirtschaft eintritt. Aus diesen Erwägungen heraus ist von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, der Gesetzgeber möge den Steuerpflichtigen gestatten, die Abschreibungen von Ersatzbeschaffungen solange hinauszuschieben, bis sie mit dem später erzielten Gewinn verrechnet werden können. Das würde allerdings dazu führen, daß der Verlust unter Umständen länger als zwei Jahre vortragsfähig ist. Trotzdem scheint es der großen Sache nützlich zu sein, wenn ein derartiges Entgegenkommen als Ausnahmezustand mit in den Kauf genommen wird. Auch die praktische Durchführung dürfte keine großen Schwierigkeiten hervorrufen. Es ist nur erforderlich, daß in der nächsten Steuererklärung genaue Angaben über die Ersatzbeschaffungen gemacht werden, damit das Finanzamt die später vorzunehmenden Abschreibungen verfolgen kann. Im übrigen muß die formale Seite der Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung sein. Die Hauptsache ist, daß auch alle notleidenden Betriebe Gelegenheit haben, nach besten Kräften an dem Wiederaufbau unserer einst so blühenden Wirtschaft teilzunehmen. Ob und inwieweit es dazu einer Ergänzung der bereits getroffenen Maßnahmen bedarf, und ob im Rahmen des gesamten Programms überhaupt noch weitere Zugeständnisse gemacht werden können, bleibt einer Prüfung durch die zuständigen Stellen vorbehalten. Vorstehende Zeilen sollen eine dahin gehende Anregung zum Ausdruck bringen, und es wäre den beteiligten Kreisen zu wünschen, daß sie in ihrer Auswirkung von Erfolg gekrönt ist.

Die Vergünstigungen für Neubauten und Instandsetzungen. (Eine Gesamtdarstellung für die Praxis). Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin.

Im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Regierung haben die Steuerbefreiungen für Neubauten sowie die verschiedenen Erleichterungen für die Instandsetzung und Ergänzung von Gebäuden eine weitere Ausdehnung erfahren. Die Maßnahmen dienen vor allem der Belebung der noch stark daniederliegenden Bauwirtschaft. Bei der großen Anzahl der maßgebenden Bestimmungen entspricht eine zusammenfassende Darstellung über die Möglichkeiten, Vergünstigungen für Neubauten und Instandsetzungen zu erhalten, einem Bedürfnis der Praxis.

I. Erleichterungen für Neubauten.

1. Steuerbefreiungen.

Die in der Zeit vom 1. April 1931 bis zum 31. März 1934 bezugsfertig gewordenen bzw. werdenden Wohngebäude sind — außer von der Hauszinssteuer, von der alle Neubauten befreit sind, — für die Zeit bis zum Ende des Steuerabschnitts bzw. Rechnungsjahres 1938 von den Grundsteuern befreit (Verordnung vom 1. 12. 1930). Die Einkünfte aus den Neubauten unterliegen der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nicht; auch besteht Befreiung von der Vermögensteuer und

den Aufbringungsleistungen. Für Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören, kommt die Befreiung nur insoweit, als der Neubau eine Steuererhöhung zur Folge hat, in Betracht. Im übrigen gelten diese Befreiungen noch für Wohnungsneubauten, die im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1934 bezugsfertig werden (Gesetz vom 15. 7. 1933).

Auf spätere Wohnungsneubauten — die also nach dem 31. März 1934 oder bei Vollendung des Rohbaues im Jahre 1933 nach dem 31. Mai 1934 bezugsfertig werden — sind die Befreiungen nicht allgemein und nicht in gleichem Umfang ausgedehnt. Lediglich Eigenheime und Kleinwohnungen sind von der Grundsteuer des Landes ganz, der Grundsteuer der Gemeinde jedoch nur zur Hälfte, außerdem von der Einkommen- und Vermögensteuer (nicht aber der Körperschaftsteuer und den Aufbringungsleistungen) befreit.

Die Eigenheime dürfen eine nutzbare Wohnfläche von 150 qm nicht übersteigen, wobei die Wohn- und Schlafräume sowie die Küche als Wohnfläche gelten, sofern die Nebenräume sich in den ortsüblichen Grenzen halten. Der Eigentümer muß das Haus ganz oder mindestens zur Hälfte bewohnen. Mehr als zwei Wohnungen darf ein Eigenheim im Sinne des Gesetzes nicht enthalten.

Das Eigenwohnhaus muß in der Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1939 bezugsfertig geworden sein. Wird im Kalenderjahr 1934 nur der Rohbau vollendet, das Gebäude jedoch bis zum 31. Mai 1935 bezugsfertig, so gilt es als im Rechnungsjahr 1934 bezugsfertig geworden. Entsprechendes gilt für die späteren Rechnungsjahre. Die Steuerbefreiung für Eigenheime gilt jedoch bis zum Ende des Steuerabschnitts oder Rechnungsjahres 1943, für Kleinwohnungen bis Ende 1943.

Als Kleinwohnungen gelten nur Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche von höchstens 75 qm haben oder diese Größe unter weiteren Voraussetzungen nur um ein geringes Maß übersteigen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande, werden auch höhere Grenzen zugelassen. Die Kleinwohnungen müssen in der Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1935 bezugsfertig werden. Wird im Kalenderjahr 1934 nur der Rohbau vollendet, das Gebäude jedoch bis zum 31. Mai 1935 bezugsfertig, so gilt es als im Rechnungsjahre 1934 bezugsfertig geworden. Entsprechendes gilt für 1935 (Gesetz vom 21. 9. 1933).

Umbauten fallen unter die bisherigen Steuerbefreiungen für Neubauten nach Auffassung des Reichsfinanzministers nur, wenn durch den Umbau tatsächlich eine neue nutzbare Fläche (z. B. durch Zwischenstockung) geschaffen ist, die Wohnzwecken dient, nicht aber, wenn dadurch lediglich die bestehenden Räume verändert werden, wie z. B. bei Umwandlung eines Kellers oder gewerblicher Räume in Wohnräume. Da aber auch Umbauten der letzteren Art, durch die eine neue nutzbare Fläche nicht geschaffen wird, bei der Hauszinssteuer erwünscht sind, so ist nach Auffassung des Reichsfinanzministers ein Ent-

gegenkommen der Behörden im Billigkeitswege notwendig. Maßgebend sollen die Wohnbedürfnisse in der betreffenden Gemeinde sein. Bezüglich der Grundvermögenssteuer liegt die Entscheidung bei der Gemeinde- bzw. Landesbehörde. Bewilligen diese Steuererleichterungen, so können solche auch für die Einkommen-, Vermögen- und sonstigen Reichssteuern gewährt werden (Erlaß des RdF. vom 31. 8. 1932). Es ist zu wünschen, daß diese Steuererleichterungen für Umbauten auch bei Fertigstellung nach dem 31. März 1934 zugelassen werden.

Die Befreiung der Neubauten von der Hauszinssteuer in Preußen gilt auch für durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäude-teile. Bei Umwandlung von gewerblichen Räumen in Wohnungen wird die Hauszinssteuer insoweit niedergeschlagen, als sich die Wohnmiete niedriger als die bisherige gewerbliche Miete stellt (§§ 7, 9 Abs. 4 StStB.).

2. Reichsdarlehen und Reichsbürgschaften.

Für Eigenheime — im Sinne von Einfamilienhäusern, wobei der Einbau einer zweiten Wohnung ebenfalls zulässig ist — werden Reichsdarlehen gewährt, wenn die Herstellungskosten des Eigenheims einschließlich aller Nebenkosten (jedoch ohne Kosten des Grunderwerbs und der Geländeerschließung) 8000 RM., in besonderen Fällen 10 000 RM., bei zwei Wohnungen 12 000 RM. nicht übersteigen. Der Erwerber muß Eigenkapital in Höhe von mindestens 30 v. H. der Bau- und Nebenkosten zuzüglich Bodenwert nachweisen können. Die Darlehen betragen in der Regel 1500 RM., in besonderen Fällen 2000 RM., bei zwei Wohnungen bis 1000 RM. mehr. Der Zinssatz beträgt 4 bis 5 v. H., außerdem ist ein Tilgungsbetrag von 1 v. H. und eine Verwaltungsgebühr von $\frac{1}{2}$ v. H. zu entrichten. Die Anträge sind bei der von den Landesbehörden bestimmten Stelle (in Preußen an die Gemeindevorstände bzw. Landräte) einzureichen (Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 22. 9. 1933).

Für den Bau von Geschößwohnungen und Einfamilienhäusern, sofern letztere in Gruppen von mindestens 5 Häusern durch einen einheitlichen Träger errichtet werden, werden vom Reich Bürgschaften geleistet. Die Geschößwohnungen dürfen eine nutzbare Wohnfläche von 75 qm, die Einfamilienhäuser in der Regel eine solche von 90 bis 100 qm nicht übersteigen. Es handelt sich grundsätzlich um zweite Hypotheken. Die zu verbürgenden Hypotheken sollen einschließlich der vorhergehenden 70 v. H. der Herstellungskosten nicht übersteigen, so daß der Bauherr die erste Hypothek (40 v. H.) und die restlichen 30 v. H. der Kosten, auf andere Weise beschaffen muß. Die Hypotheken sind mit 1 v. H. zu tilgen. Schriftliche Anträge sind unter Beifügung bestimmter Unterlagen bei den obersten Landesbehörden (Wohnungsressorts), in Preußen bei dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, einzureichen. Ein Doppelstück soll der Deutschen Bau- und Bodenbank AG., Berlin W. 8, übersandt werden.

II. Erleichterungen für die Instandsetzung und Ergänzung von Gebäuden.

1. Bei Wohngebäuden.

a) Steuerermäßigungen.

Besondere Steuererleichterungen sind für die Instandsetzung von Wohngebäuden im allgemeinen nicht vorgesehen. Bei der Hauszinssteuer besteht in Preußen die Möglichkeit, Reparaturhypotheken aufzunehmen, sofern es sich um notwendig gewordene große Instandsetzungsarbeiten handelt; die Zins- und Tilgungsbeträge sind sodann in gewissen Grenzen auf die Hauszinssteuer anrechnungsfähig (§ 9 Abs. 5 a § 31 W.D.). Hauszinssteuererleichterungen werden ferner gewährt, wenn drei oder mehr Teilwohnungen durch wesentliche Umbauarbeiten hergestellt werden (Preuß. Ministerialerlaß vom 10. 3. 1931).

Ob die Instandsetzungskosten bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer sofort im Jahre der verausgabung in voller Höhe abgesetzt werden können, oder im Wege der Abschreibungen auf die Gesamtdauer der Nutzung zu verteilen sind, richtet sich danach, ob es sich um laufenden Erhaltungsaufwand handelt, der aber auch erhebliche Instandsetzungsarbeiten — auch bei Erwerb eines Hauses — umfassen kann (z. B. Erneuerung des Putzes oder Anstrichs, des Daches usw.) oder um Herstellungsaufwand (z. B. Aufstockung, Umbau) (vgl. neuerdings RFG. vom 14. 3. 1933 VI A 136/33; wegen Umbauten siehe auch oben I 1).

b) Reichszuschüsse und Zinsverbilligung.

Für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden sowie für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen werden Reichszuschüsse gewährt, wenn die Arbeiten sofort oder in kurzer Zeit begonnen und am 31. März 1934 beendet werden. Der Antrag muß vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung eines genauen Kostenboranschlags gestellt werden. Es kann sich um Instandsetzungsarbeiten, wie Ausbesserungen aller Art, Putz- und Anstricherneuerung, Schönheitsreparaturen, Erneuerung der Beleuchtungsanlagen usw. oder um Ergänzungsarbeiten, die den Wert des Gebäudes dauernd erhöhen, wie Einbau von Elektrizitätsanlagen u. dgl., handeln. Der Reichszuschuß beträgt $\frac{1}{5}$ der Kosten, die sich insgesamt auf mindestens 100 RM. stellen müssen (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. Oktober 1933).

Für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen beträgt der Reichszuschuß 50 v. H. der Kosten, höchstens 1000 RM. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. Oktober 1933).

Neben dem Zuschuß werden dem Eigentümer auf den Betrag, den er über den Zuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt, 4 v. H. Zinsen in Form von 6 Zinsvergütungsscheinen, die am 1. April der Rechnungsjahre 1934 bis 1939 vom Reich eingelöst werden, gewährt (Gesetz vom 21. 9. 1933). Die auf 1, 2, 5, 10 oder 50 RM. lautenden Zinsvergütungsscheine sind auf den Inhaber ausgestellt; je 6 Scheine in gleichen Beträgen sind mit einem Stamm

verbunden. Die Ausgabe der Zinsvergütungsscheine erfolgt durch das Finanzamt (Finanzkasse), in dessen Bezirk das Gebäude gelegen ist; über die Höhe des mit 4 v. H. jährlich zu verzinsenden Zuschußbetrags erhält das Finanzamt eine Mitteilung der den Zuschuß bewilligenden Behörde. Die Abtrennung der Zinsvergütungsscheine vom Stamm darf erst bei der Einlösung von der Finanzkasse vorgenommen werden. Die Zinsvergütungsscheine sind zusammen mit dem Stamm übertragbar, jedoch nicht pfändbar. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Steuerschulden steht dem Finanzamt an den Scheinen nicht zu (W.D. vom 2. 10. 1933).

Neben den Reichszuschüssen können in Preußen nach den bisherigen Bestimmungen auch Hauszinssteuererleichterungen gewährt werden (Preuß. Ministerialerlaß vom 12. 11. 1932; oben a).

2. Bei Betriebsgebäuden.

a) Steuerermäßigungen.

Besondere Steuerermäßigungen bei der Einkommensteuer werden für die Vor- und Nacharbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden durch eine Steuerermäßigung — neben den gewöhnlichen Abschreibungen, wobei ebenfalls der Unterschied zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand maßgebend ist (vgl. oben 1 a) — gewährt. Werden Instandsetzungsarbeiten, die der Erhaltung des Gebäudes dienen (z. B. Ausbesserungen aller Art, Installationsarbeiten an Heizungsanlagen und Leitungen), oder Ergänzungsarbeiten, die den Wert des Gebäudes für die Dauer erhöhen (z. B. Aufstockungen, Einbau von Heizungs- oder Lichtanlagen, Neubauten nur zur Ergänzung eines vorhandenen Baues), in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis zum 31. Dezember 1934 ausgeführt, so ermäßigt sich die Einkommensteuer (nicht auch Gewerbesteuer) in Höhe von 10 v. H. der entstandenen Ausgaben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sich insbesondere auch die Lohnsumme gegenüber dem Vorjahr um den gleichen Betrag erhöht hat; bei der Gegenüberstellung der Lohnsumme werden nur die Löhne und Gehälter bis 3600 RM. jährlich berücksichtigt. Dient ein Gebäude gleichzeitig Wohn- und gewerblichen Zwecken, so kommt eine Steuerermäßigung nur in Betracht, wenn es überwiegend gewerblichen Zwecken dient. Auch Mieter können die Steuerermäßigung für Instandsetzungen usw. beanspruchen (Gesetz vom 15. 7.; Erläuterungen vom 22. 7. 1933).

b) Reichszuschüsse und Zinsverbilligung.

Reichszuschüsse werden in gleicher Weise wie für Wohngebäude auch für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden sowie an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe gewährt. Neben den Zuschüssen erhält der Eigentümer 6 Zinsvergütungsscheine über 4 v. H. Zinsen für den Betrag, den er über den Zuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt (Gesetz vom 21. 9. 1933 nebst W.D. vom 2. 10. 1933; vgl. oben 1 b). Zuschüsse, Zinsvergütung und Steuerermäßigung werden gegebenenfalls nebeneinander bewilligt.

Können Spenden für gemeinnützige Zwecke vom Einkommen abgezogen werden? Von Regierungsrat Dr. Kuno Friesecke, Landesfinanzamt in Rudolstadt.

In Betätigung des im nationalsozialistischen Staat geltenden Grundsatzes, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, werden in früher nicht gekanntem Maße freiwillige Spenden für politische, volkswirtschaftliche, kulturelle usw. Zwecke im allgemeinen Interesse erwartet und geleistet. Damit gewinnt steuerrechtlich die Frage erhöhte Bedeutung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen solche Spenden vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden können.

Ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist die Abzugsfähigkeit nur für die freiwilligen Spenden zur Förderung der nationalen Arbeit auf Grund des Arbeitsspendengesetzes vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 324). Abgesehen von dieser Sonderbestimmung sind steuerfreie Abzüge von Spenden für gemeinnützige usw. Zwecke gesetzlich nicht vorgesehen. Im Einkommensteuergesetz sind sie unter den abzugsfähigen Sonderleistungen (§ 17) nicht mit aufgeführt. Im früheren Einkommensteuergesetz war das anders. Im § 13 Abs. 1 Nr. 7 EStG. vom 29. März 1920 waren Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen zum Abzug zugelassen, sofern ihr Gesamtbetrag 10 v. H. des Einkommens nicht überschritt. Nachdem das Abänderungsgesetz vom 24. März 1921 bereits die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an politische Vereinigungen beseitigt hatte, sind im neuen Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 auch die Abzüge für Beiträge zu gemeinnützigen usw. Zwecken gestrichen worden.

Ein Abzug von Spenden für politische, gemeinnützige, mildtätige usw. Zwecke kann nur als Werbungskosten nach §§ 15, 16 EStG. in Frage kommen. Tatsächlich ist von Geschäftsleuten, die derartige Spenden gegeben hatten, immer wieder versucht worden, den steuerfreien Abzug damit zu begründen, daß man sich im Interesse des geschäftlichen Ansehens der Spende nicht habe entziehen können, es sich also um im Interesse des Betriebs gemachte Ausgaben handle, die als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden müßten.

Zieht man den Kreis der Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG. so weit, daß darunter schlechthin alle im Interesse des Betriebs gemachten Ausgaben fallen, auch wenn sie ihm nur mittelbar dienen, dann kann grundsätzlich auch Spenden für gemeinnützige usw. Zwecke der Abzug nicht versagt werden, wenn der Spender sich nur deshalb dazu bereit fand, einen Beitrag zu opfern, weil er sich davon geschäftliche Vorteile versprach oder sich mit Rücksicht auf sein geschäftliches Ansehen nicht davon ausschließen zu können glaubte. Tatsächlich hat der Reichsfinanzhof in seiner früheren Rechtsprechung die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für gemeinnützige, mildtätige usw. Zwecke, sofern sie im geschäftlichen Interesse gemacht waren, als Werbungskosten grundsätzlich anerkannt, sofern sich die Aufwendungen für die genannten Zwecke in den Grenzen des üblichen und Angemessenen hielten und der Steuerpflichtige sich ihnen mit Rücksicht auf seine Stellung im Erwerbsleben nicht entziehen konnte

(vgl. RFG. vom 23. März 1927 IA 17/27, vom 16. November 1927 VIA 367/27, und vom 17. Juli 1930 VIA 1123/30; RStBl. 1927 S. 124, 1928 S. 90 und 1931 S. 19).

Auf Grund der früheren höchstgerichtlichen Rechtsprechung wurde auch in der Verwaltungspraxis der Abzug von Aufwendungen für gemeinnützige, mildtätige usw. Zwecke unter den vom Reichsfinanzhof aufgestellten Bedingungen allgemein zugelassen. Es wurde sogar in Verwaltungsanweisungen — so insbesondere in den Ministerialerlassen vom 22. August 1927 (III c 3792) und vom 14. Januar 1932 (S 1940 — 40 III) über die Hindenburgspende und die Winterhilfe — ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke hingewiesen und Beachtung derselben bei der steuerlichen Behandlung solcher Spenden gefordert.

In der neueren Rechtsprechung ist der Reichsfinanzhof immer mehr dazu übergegangen, auch bei der Abgrenzung zwischen Privat- und Betriebsausgaben zu typisieren, d. h. Ausgaben, die nach allgemeiner Lebensauffassung üblicherweise zur Privatsphäre des Steuerpflichtigen gehören und mit dem Geschäft nichts zu tun haben — also typische Privatausgaben sind — auch steuerlich ohne weiteres als nicht-abzugsfähige Privatausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG. zu behandeln, auch wenn sie im Einzelfalle zugleich oder sogar ausschließlich in geschäftlichem Interesse gemacht sind.

Diesen Grundsatz, daß Ausgaben, die nach üblicher Lebensauffassung rein persönlicher Art sind und an sich das Geschäft nichts angehen, auch steuerlich als rein persönliche Aufwendungen zu behandeln sind und daher nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG. nicht abgezogen werden dürfen, auch wenn im gegebenen Falle für die Aufwendungen geschäftliche Interessen und Rücksichten bestimmend waren, hat der Reichsfinanzhof zunächst auf Beiträge für politische Zwecke angewendet, und zwar schon zu einer Zeit, als bei Spenden für gemeinnützige und mildtätige Zwecke noch die Möglichkeit des Abzugs als Werbungskosten wegen mitspielenden geschäftlichen Interesses allgemein bejaht wurde (RFG. vom 20. März 1930 VIA 147/30; Bd. 27 S. 82). Denn die Betätigung einer politischen Überzeugung durch Förderung einer politischen Partei ist, wie der Reichsfinanzhof in der Begründung der letztgenannten Entscheidung ausgeführt hat, grundsätzlich Sache des persönlichen Eigenlebens und hat mit dem Geschäft nichts zu tun. Daher muß bei für politische Zwecke gespendeten Beiträgen regelmäßig angenommen werden, daß sie in erster Linie zur Wahrnehmung höchstpersönlicher Interessen gegeben sind, also der Gesichtspunkt der Privatausgabe im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG. überwiegt. Es ist natürlich im Einzelfalle auch möglich, daß die Willensrichtung des Spenders in erster Linie dahin geht, seinen geschäftlichen Interessen zu dienen, und es ist sogar möglich, daß die Beiträge nur aus geschäftlichen Rücksichten gegeben sind, während

der Geber persönlich politisch ganz anders eingestellt ist. In solchem Falle muß, da es der Steuerbehörde kaum möglich ist und auch zu einem unerwünschten Eindringen in innerste Privatangelegenheiten des Steuerpflichtigen führen würde, jedesmal zu untersuchen, ob die rein persönliche Einstellung oder geschäftliche Interessen den Beweggrund der Spende gebildet haben, grundsätzlich die Frage, ob die Beiträge als nicht abzugsfähige Privatausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG. oder als Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG. zu behandeln sind, allein darauf abgestellt werden, welcher Art von Ausgaben sie nach der allgemeinen Lebensauffassung als typisch zuzurechnen sind.

In seiner neuesten Rechtsprechung hat denn auch der Reichsfinanzhof in folgerichtiger Weiterentwicklung des Typifizierungsgedankens sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch Beiträge für gemeinnützige wohltätige usw. Zwecke ohne Rücksicht auf geschäftliche Interessen, die den Geber vielleicht zu der Spende veranlaßt haben, grundsätzlich vom Einkommen eines Gewerbetreibenden nicht abzuziehen sind (RFS. vom 23. Juni 1933 VIA 170/31, und 1493/30; RStBl. 1933 S. 811 Nr. 636 und 812 Nr. 637). Die Gründe sind im wesentlichen die gleichen, wie sie für die Nichtanerkennung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen für politische Zwecke maßgebend waren. Auch bei Spenden für gemeinnützige, wohltätige usw. Zwecke handelt es sich nach allgemeiner Lebensauffassung regelmäßig um Aufwendungen, die mit dem Geschäft nichts zu tun haben, sondern der persönlichen karitativen Gesinnung des Gebers entspringen, also zu dessen Privatausgaben gehören. Wenn auch im Einzelfalle bei der Hergabe der Spende häufig vielleicht weniger die in karitativer Gesinnung wurzelnde Gebefreudigkeit als die Sorge um das persönliche oder geschäftliche Ansehen, also ein gewisser äußerer Zwang oder gar die Erwartung geschäftlicher Vorteile letzten Endes den Ausschlag gaben, so können diese Erwägungen für die steuerliche Behandlung nicht maßgebend sein. Denn es würde für die Steuerbehörde an sich schon schwer und ohne tieferes Eindringen in die rein persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen gar nicht möglich sein, nachzuprüfen, ob die vom Geber der Spende behauptete innere, auf die Wahrnehmung geschäftlicher Interessen gerichtete Willenseinstellung glaubhaft erscheint. Selbst wenn der Steuerbehörde dies gelänge, bliebe es aber trotzdem möglich, daß die Spende unter gleichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen von ihm auch gegeben worden wäre, wenn er nicht Geschäftsmann, sondern Privatmann sein würde, weil ihm die Interessen, denen die Spende dienen sollte, vielleicht besonderer Förderung wert erschienen,

und es wäre mit Sicherheit gar nicht festzustellen, welcher dieser Beweggründe bei der Hergabe der Spende im einzelnen Falle ausschlaggebend war.

Eine verschiedene Behandlung von Spenden trotz sonst gleicher Umstände, je nachdem welcher innere Beweggrund die treibende Kraft war, würde aber vor allem gegen den Grundsatz steuerrechtlicher Gleichmäßigkeit verstoßen und dazu führen, daß jemand, der aus reinem Opfersinn für eine gute Sache ohne geschäftliche Nebeninteressen für gemeinnützige usw. Zwecke etwas gespendet hat, steuerlich schlechter dastehen würde als jemand, der nur seines geschäftlichen Vorteils oder Ansehens wegen sich an einer Spende beteiligt hat. Die unterschiedliche Behandlung würde zugleich eine ungerechtfertigte steuerliche Begünstigung ganzer Gruppen von Steuerpflichtigen gegenüber anderen bedeuten. Denn als Spender kommen nicht nur Angehörige des freien Erwerbslebens, sondern auch alle sonstigen Kreise der Bevölkerung in Frage, für die ein Abzug als Werbungskosten von vornherein nicht in Frage kommt. Es würde ein Messen mit zweierlei Maß sein, wenn man Spenden und Beiträge zu gemeinnützigen, wohltätigen usw. Zwecken bei Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe unter dem Gesichtspunkt der Üblichkeit und Angemessenheit im Rahmen geschäftlicher oder freiberuflicher Interessen zulassen würde, während bei allen sonstigen Erwerbs- und Berufsgruppen ein Abzug trotz sonst gleicher äußerer Umstände nicht in Frage käme. Die auf Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe beschränkte Anerkennung der Abzugsfähigkeit von Spenden für gemeinnützige usw. Zwecke als Werbungskosten nach § 16 EStG. würde auch dem Willen des Gesetzes widersprechen. Denn die im früheren Einkommensteuergesetz unter dem Gesichtspunkt der Sonderleistungen in gewissem Umfang vorgesehenen steuerfreien Abzüge von Beiträgen für politische, gemeinnützige, wohltätige usw. Zwecke sind im neuen Einkommensteuergesetz gestrichen worden. Es kann daher nicht im Willen des Gesetzes liegen, daß Gewerbetreibende und freie Berufstätige derartige als Sonderleistungen nicht mehr zugelassene Beiträge unter dem Gesichtspunkt der Werbungskosten steuerfrei absetzen können.

Endlich würde es dem Grundsatz des nationalsozialistischen Staatsgedankens, daß Gemeinnutz immer vor Eigennutz geht, geradezu ins Gesicht schlagen, wenn jemand, der nicht aus Opfersinn, sondern aus eigensüchtigen Beweggründen etwas gespendet hat, sich unter Berufung auf diesen Eigennutz und unter dem Schein des Rechts gegenüber uneigennütigen Spendern steuerliche Vorteile verschaffen könnte.

Mietwert der Eigenvilla bei der Einkommensteuer. Von Regierungsrat Dr. Hoeres, Montabaur.

Bei Ermittlung des Mietwerts der eigengenutzten Villa geht der Reichsfinanzhof von dem Grundsatz aus, daß der Mietwert einer solchen Villa nicht nach der bei Vermietung an Dritte erzielbaren Miete zu bemessen ist, da derartige Vermietung an Dritte bei Eigenvillen eben nicht üblich ist, sondern regelmäßig so hoch, daß der durchschnittliche laufende Erhaltungsaufwand, den der Eigentümer bei Vermie-

tung als Vermieter zu tragen hätte, und eine angemessene in Anbetracht der allgemeinen Wohnungswirtschaftslage nicht allzu hoch anzunehmende Verzinsung des investierten Kapitals in dem zu schätzenden Mietwert ihre Widerpiegelung findet. Voraussetzung ist hierbei, daß es sich um Willen handelt, die auch tatsächlich üblicherweise vom Eigentümer selbst

bewohnt werden, nicht etwa um Reihenhäuser, die auch vielfach vermietet zu werden pflegen.

Wie der Reichsfinanzhof in der grundsätzlichen Entscheidung vom 11. 3. 1931 (RFS. 28 S. 275) hervorhebt, kann als Hilfsmaßstab zur Schätzung des Nutzungswerts der Eigenvilla insbesondere bei käuflich erworbenen Villen der Kaufpreis ein brauchbarer Schätzungsanhalt sein. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Erwerber keinen Ueberteuerungspreis bezahlt und andererseits auch nicht etwa infolge besonderer Umstände das Eigenhaus außergewöhnlich billig bekommen hat, wie etwa bei Notverkäufen oder Inflationsverkäufen. In solchen Fällen soll auf einen objektiven Anhalt, wie er im gemeinen Wert des Hauses gegeben ist, gegriffen werden.

Wie das angeführte Urteil weiter ausführt, kommen als weitere Hilfsmittel zur Schätzung dessen, was tatsächlich verwohnt wird, der Gebäudeabnutzungswert (z. B. der Feuerkassenwert), der Vorkriegswert und der Einheitswert in Betracht.

„Es wird sich überhaupt empfehlen“, so heißt es in der Entscheidung, „sich nicht auf das eine oder andere Schätzungsmittel zu beschränken, sondern, insbesondere bei zweifelhafter Sachlage, mehrere der erörterten Wertmaßstäbe zu vergleichen, um aus ihnen einen brauchbaren Mittelwert zu gewinnen. So wird es auch angebracht sein, die Angemessenheit einer etwa zugrunde gelegten Bruttoverzinsung des in Haus und Grundstück steckenden Kapitals an Hand des durchschnittlichen laufenden Aufwands und des sich nach Abzug dieses Aufwands ergebenden Netto mietwerts zu überprüfen.“

In einem Urteil vom 19. 11. 1930 VIA 1976 (StuW. 31 Nr. 104) hat der Reichsfinanzhof sich ebenfalls mit der Frage befaßt, ob bei der Ermittlung des Mietwerts der Eigenvilla vom Einheitswert, vom Erwerbsspreis oder vom gemeinen Wert auszugehen ist. Auch hiernach soll der Mietwert unter Zugrundelegung einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals bemessen werden, wobei die Aufwendungen mit zu berücksichtigen sind. Bei der Frage, welches Kapital als investiert zu gelten hat, soll der Einheitswert nicht allein entscheidend sein, da er nach einfachen schematischen Regeln errechnet ist und auf Vorkriegsverhältnissen fußt. Er soll nur dann, wenn im Einzelfall brauchbare Grundlagen fehlen, als Stütze für die Schätzung des Mietwerts dienen. Auch vom gemeinen Wert kann ausgegangen werden. Auch dieser braucht aber nicht immer ermittelt zu werden, weil er ebenfalls nur einen Anhaltspunkt geben kann. In Fällen, in denen der Besitz erst wenig Zeit vorher erworben wurde, wird, wie die Entscheidung betont, zweckmäßig der wirkliche Erwerbsspreis zum Ausgangspunkt der Schätzung genommen, da er regelmäßig am besten erkennen läßt, was dem Eigentümer die Nutzung des erworbenen Gegenstandes tatsächlich wert gemein ist, wobei allerdings dem Fall eines überteuerten Erwerbes angemessen Rechnung getragen werden muß.

Wie ein Urteil vom 19. 11. 1930 VIA 1731 (StuW. 31 Nr. 105) betont, muß steuerlich das erfaßt werden, was der Eigentümer nach seinen Anlagen und Bedürfnissen für Vorteile aus seinem Wohnen hat, und hierbei ist zu unterstellen, daß er, abgesehen

von ausnahmstweisen Sonderfällen überfeinerter Einrichtung, so baut oder erwirbt, wie es seinen Verhältnissen entspricht. Es sei aber zuzugeben, daß bei den heutigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten dem Eigentümer ein solches Einzelwohnhaus auch zur Last werden könne und daß je nach Lage und Verhältnissen heute auch nach Mietern für solche Häuser gesucht werde. Ausnahmsweise müsse man in solcher Zwangslage den besonderen Verhältnissen des Falles Rechnung tragen, z. B. wenn ein Villenbesitzer aus Not nur einen Teil der ihm zur Verfügung stehenden Räume benutze.

Praktisch von erheblicher Bedeutung ist der vom Reichsfinanzhof im Urteil vom 25. 3. 1931 VIA 1962/30 (in Wrozel, Partei Rechtspr. 37 zu § 38 Abs. 3 EStG. 25) eingenommene Standpunkt, daß bei der Frage, welcher Mietwert angemessen ist, der Umstand, daß der Steuerpflichtige fremdes Kapital verwendet hat, außer Betracht zu bleiben hat. Die tatsächlich gezahlten Schuldzinsen sind somit bei Ermittlung des Nutzungswerts auszuscheiden, da von solch schwankender Grundlage die Höhe des Nutzungswerts unabhängig ist. Der Nutzungswert soll vielmehr nur an objektive Merkmale — Lage, Größe, Bauart, Beschaffenheit — anknüpfen. In der Entscheidung weist der Reichsfinanzhof ausdrücklich darauf hin, daß, wenn er in früheren Urteilen von einer Verzinsung des investierten Kapitals gesprochen hat, ihm dabei das Kapital als Gesamtaufwand vorschwebte, ohne Rücksicht darauf, wie es tatsächlich beschafft worden ist. Auch die allgemeine Rentierlichkeit kann lediglich nach allgemeinen Erfahrungen bemessen werden. Interessant ist, daß dies Urteil sich auch über die Höhe des Zinssatzes äußert, wobei allerdings zu beachten ist, daß die Entscheidung natürlich nur auf die Verhältnisse des Einzelfalles abgestellt ist. „Daß die Höhe des Zinssatzes,“ so heißt es dort, „den das Finanzgericht richtig nach dem Gesamtaufwand bemißt, mit $4\frac{1}{2}$ v. H. nach Abzug der allgemeinen Werbungskosten nicht unangemessen ist, geht schon daraus hervor, daß der Satz die Mitte zwischen den von den beiden Parteien vorgeschlagenen Sätzen hält.“

Mit dieser Frage, von welchem angemessenen Zinssatz zur Ermittlung des Nutzungswertes auszugehen ist, hat sich der Reichsfinanzhof neuerdings mehrfach befaßt. Hierbei ist zu unterscheiden, ob bei Ermittlung des Mietwertes vom Brutto- oder vom Nettowert auszugehen ist. Wird vom Nettomietwert ausgegangen, so sind die Werbungskosten einschließlich der Hauszinssteuer abgegolten. Hinsichtlich der Zinshöhe führt der Reichsfinanzhof nun in einem Urteil vom 7. 12. 1932 VIA 1306 (StuW. 33 Nr. 293) aus, daß für die Ermittlung des Nettozinssatzes des in das Eigenwohnhaus hineingesteckten Kapitals nicht maßgebend sein darf, was im allgemeinen Geldverkehr bei festen Kapitalanlagen erzielt werden kann, sondern es ist mehr auf eine Nettoverzinsung des investierten Kapitals abzustellen, wie sie unter den Zeitumständen bei Wohngrundbesitz durchschnittlich erwartet werden könnte. Dieser Zinssatz wird, wie das Urteil betont, allgemein erheblich niedriger liegen als der Nettozinssatz reiner Kapitalanlagen, weshalb nur ein „mäßiger Satz“ als Nettoverzinsung in Frage kommen kann. Das Urteil weist weiter darauf hin, daß der **S e r s t e l l u n g s p r e i s**

als Grundlage für das investierte Kapital jedenfalls dann kein brauchbarer Maßstab mehr ist, wenn die veränderte Wirtschaftslage auch zu einer wesentlichen Veränderung der Herstellungskosten geführt haben würde. In solchem Fall soll dann nur von einem Betrage ausgegangen werden, der etwa den Herstellungskosten in dem fraglichen Steuerabschnitt entsprechen würde. Auch sollen Häuser, die in ihren Einrichtungen mehr oder weniger veraltet sind, hinsichtlich des Nutzungswertes regelmäßig nicht mit dem gleichen Zinshundertfuß angefaßt werden dürfen wie Häuser, die völlig modernen Ansprüchen genügen. Andererseits kann eine besonders gute Lage dazu führen, den Zinssatz wiederum höher zu bemessen, als wie dies bei durchschnittlicher oder schlechter Lage der Fall ist. Welcher Zinssatz somit als angemessen in Frage kommt, ist durchaus Sache des Einzelfalles.

Auch ein Urteil vom 30. 11. 1932 VI A 1618/32 (RStBl. 1933 S. 133) stellt den Grundsatz auf, daß Maßstab für die Angemessenheit des investierten Kapitals nicht der im allgemeinen Geldverkehr erzielbare Ertrag ist, sondern der nach den Zeitumständen bei Wohngrundbesitz durchschnittlich zu erwartende Ertrag. Das Urteil weist darauf hin, daß im allgemeinen davon ausgegangen werden kann, daß der Reinertrag aus der Wohnungswirtschaft unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage erheblich niedriger sein wird als der bei fester Anlage erzielbare Kapitalzins. Nach den Ausführungen des Urteils soll es bei Zeiten der Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage und insbesondere auch der Lage der Wohnungswirtschaft geboten sein, von einem entsprechend geringeren Rentabilitätsfuß auszugehen als bei Zeiten günstiger Konjunktur. Ebenso soll bei ungünstiger örtlicher Lage einer Villa als solcher diesem ertragmindernden Umstande durch entsprechende Ermäßigung des Satzes Rechnung getragen werden. In gleicher Weise soll auch dem Umstand, daß eine Wohnung als solche veraltet ist, durch einen angemessenen Abschlag Rechnung getragen werden.

Mit der Frage, welcher Hundertsatz für die Bruttoverzinsung maßgebend ist, beschäftigt sich der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 17. 2. 1932 VI A 220/32 (RStBl. 1932 S. 819). Das Urteil kommt zu dem Ergebnis, daß nach der Erfahrung Hundertsätze von 5 bis 7 v. H., höchstens von 8 v. H. des Anlagekapitals in Frage kommen können. Bei Anwendung dieser Grundsätze ist aber zu beachten, daß diese Erfahrungen sich auf zurückliegende Jahre beziehen, also auf Jahre, in denen ein verhältnismäßig hoher Zinssatz maßgebend war, und daß damals der jetzt vom Reichsfinanzhof betonte Grundsatz, daß lediglich der Ertrag, den Wohnhausbesitz abwerfe, noch nicht so beachtet wurde. Das Urteil hebt weiter hervor, daß ein Bruttomietwert angenommen werden muß, bei dem unter Berücksichtigung des regelmäßigen Aufwandes, auf längere Sicht gesehen, für den Inhaber noch eine einigermaßen angemessene Verzinsung des angelegten Kapitals oder des Wertes des Anwesens bleibt. Werde so verfahren, dann sei, vom Anlagewert ausgehend, eine Bemessung unmittelbar auf Grundlage des durchschnittlichen regelmäßigen Unterhaltungsaufwandes vorzunehmen. Das müsse, da sich der Aufwand im Mietwert widerspiegeln müsse,

regelmäßig zu einem Bruttomietwert führen, der über den Wert des regelmäßigen Aufwandes hinausgehe.

Als Anlagewert sollen hierbei verschiedene Zahlen als Maßstab in Frage kommen, nämlich der Herstellungs- oder Anschaffungspreis, der Einheitswert und der gemeine Wert. „Bei dieser Art der Berechnung“ so führt das Urteil aus, „kommt also der regelmäßige Aufwand neben einer noch einigermaßen angemessenen Restverzinsung in Betracht, so daß, wenn von dieser Restverzinsung ausgegangen wird, zur Gewinnung des Mietwertes der Betrag der Aufwendungen zuzuschlagen ist.“ Zur Vereinfachung soll es aber auch zulässig sein, nach der Erfahrung des Lebens unmittelbar einen Nettomietwert nach Hundertsätzen vom Anlagewert zu schätzen. Am besten wird, so betont das Urteil, auf beiden Wegen gleichzeitig geprüft werden, ob das Ergebnis richtig ist.

Bei Ermittlung des Mietwertes ist weiterhin der vom Reichsfinanzhof im Urteil vom 3. 2. 1932 aufgestellte Grundsatz zu beachten, daß man bei Berechnung des Mietwertes der Eigenwohnung — im gegebenen Falle handelte es sich um einen 1926 hergestellten Neubau — nach einem Prozentsatz der Herstellungskosten auch einer inzwischen eingetretenen Entwertung, z. B. infolge Sinkens der Baukosten, Rechnung tragen muß z. B. an Hand der Bauindexentwicklung. Hiernach ist zwar der tatsächliche Herstellungsaufwand in erster Linie eine maßgebliche Schätzungsunterlage; dennoch kann ein Abweichen hiervon insbesondere dann geboten sein, wenn der Aufwand sich teilweise als verloren herausstellt. Das soll nicht nur dann vorliegen, wenn zur Zeit des Baues der Eigenwohner vom Architekten überfordert wurde oder sonstwie der Bau überteuert war, sondern auch dann, wenn später die Herstellungskosten allgemein sinken. Diesem Umstand soll allerdings nur dann Rechnung getragen werden, wenn es sich um wesentliche und klar erkennbare allgemeine Veränderungen der wirtschaftlichen Lage oder um ganz besondere Fälle handelt.

Von praktischer Bedeutung bei den derzeitigen Verhältnissen ist auch der vom Reichsfinanzhof wiederholt, zuletzt im Urteil vom 20. 4. 1933 IV A 400/33 (Prozeß, Kartei, Rechtspr. 70 zu § 38 Abs. 3 EStG.) vertretene Standpunkt, demzufolge bei Benutzung von Einzelbillen ein Mietwert dem Eigenwohner insoweit nicht zugerechnet werden kann, als er in genügender Ausdehnung Wohnräume überhaupt nicht benutzt.

Dieser Grundsatz, daß Teile, die unbewohnt bleiben, auch nicht bei Ermittlung des Nutzungswertes zu berücksichtigen sind, soll jedoch nicht nur dann gelten, wenn ein Teil der eigentlichen Wohnräume nach dem Willen des Nutzers nicht seinem Wohnbedürfnis dienen soll, sondern gemäß einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. 3. 1933 VI A 1991/32 (Prozeß, Kartei, Rechtspr. 65 zu § 38 Abs. 3 EStG.) auch entsprechend bei dauerndem Leerstehenlassen von Nebenräumen, sofern die ungenutzt bleibenden Nebenräume einen beachtlichen Umfang haben. Diese dauernd nicht benutzten Räume sind nach den Ausführungen des Urteils bei der Bruttonutzungs-wertberechnung auszuschalten, und zwar gleichgültig, ob die Möglichkeit anderweiter Nutzung gegeben ist oder nicht. Dementsprechend sind dann aber auch

andererseits die Aufwendungen, die als auf die nicht-genutzten Teile entfallend zu betrachten sind, bei den Werbungskosten auszuschalten.

Der Rechtsprechung folgend hebt auch der Reichsminister der Finanzen in dem zur Einkommensteuer-Veranlagung für das Jahr 1932 ergangenen Erlaß vom 3. 3. 1933 hervor, daß bei Anwendung der Grundsätze über den Mietwert der Eigenwohnung bei der diesjährigen Veranlagung der Lage des Grundstücksmarktes und der Lage der einzelnen Hausbesitzer

gebührend Rechnung zu tragen ist. Der Erlaß weist darauf hin, daß dem Rückgang der Grundstückswerte bei der Vermögensteuer für 1932 durch einen 20prozentigen Abschlag von dem zu zahlenden Steuerbetrag Rechnung getragen worden ist, daß also hier ebenso wie bei der Grunderwerb- und Erbschaftsteuer von einem um 20 v. S. verminderten Einheitswert ausgegangen wird. Dementsprechend ersucht der Minister, auch für die Bemessung des Mietwertes von dem um 20 v. S. verminderten Einheitswert auszugehen.

Steuerpflicht von Berufsverbänden. Von Dr. Heinz George, Berlin.

Neuerdings ist des öfteren die Frage aufgeworfen worden, ob und in welchem Umfang die Verbände, die Interessen von Industrie, Handel, Handwerk usw. vertreten, also die Berufsverbände der Wirtschaft, steuerpflichtig sind. Es macht sich nämlich in der letzten Zeit das Bestreben bemerkbar, daß die Steuerbehörden sich für die Steuerpflicht der Verbände in stärkerem Umfange interessieren. Nicht nur das Reich betätigt sich auf diesem Gebiete, sondern auch die Länder und Gemeinden. In Frage kommen hauptsächlich die Umsatzsteuer, die Körperschaft- und Vermögensteuer und die Gewerbesteuer. Auf diese soll daher die nachstehende Untersuchung beschränkt bleiben.

1. Umsatzsteuer.

Von der Umsatzsteuer sind nach § 3 Nr. 3 UStG. befreit:

„Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, wegen solcher Umsätze, die diesem Zwecke unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.“

Die Begriffe „gemeinnütziges Unternehmen“ und „Ausschließlichkeit“ werden in den §§ 29 ff. DV zum UStG. vom 25. 6. 1926 näher erläutert. Danach sind gemeinnützig solche Unternehmen, die der Förderung der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind. Als Förderung der Allgemeinheit ist nach § 30 DV. die Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion usw. anzuerkennen. Hieraus ergibt sich, daß die Ziele der Berufsverbände nicht als gemeinnützig betrachtet werden und daß somit die Berufsverbände auch nicht die Steuerfreiheit aus § 3 Nr. 3 UStG. beanspruchen können, zumal da sie auch — ihrem Zweck entsprechend — nicht als „ausschließlich wohltätig“ anzusehen sind.

Man muß also davon ausgehen, daß die Berufsverbände der Wirtschaft grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind. Das bedeutet jedoch noch nicht, daß ihre sämtlichen Umsätze steuerpflichtig sind. Vielmehr bleiben selbstverständlich alle die Umsätze von der Steuer ausgenommen, die auf Grund irgendeiner Sonderbestimmung des Umsatzsteuergesetzes bzw. aus dem System des Gesetzes heraus steuerfrei sind. Die wichtigsten Einnahmequellen der Verbände werden die Mitgliedsbeiträge darstellen. Beiträge sind nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs umsatzsteuerfrei. Die Voraussetzungen des § 1 UStG. sind für eine Besteuerung der Beiträge nicht gegeben; es handelt sich hier nicht um Lieferungen oder sonstige Leistungen, die gegen

Entgelt ausgeführt werden. Denn die Gewährung von Vereinsrechten seitens des Vereins an seine Mitglieder und die Beteiligung der Mitglieder an den Einrichtungen des Vereins finden nicht gegen Entgelt statt. Anders dagegen ist die Sachlage zu beurteilen, wenn der Verein einzelnen Mitgliedern gegen besondere Vergütung besondere Leistungen gewährt; so hat z. B. die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 8. 4. 1920 II A 60/20 (Amtliche Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 2 S. 228) die Tätigkeit eines Kreditreformvereins, der seinen Mitgliedern gegen besondere Gebühren Auskünfte vermittelte und bei der Einziehung ihrer Forderungen behilflich war, diese Sondergebühren für umsatzsteuerpflichtig erklärt. Auch die Beträge, die ein Rabattspareverein von seinen Mitgliedern einnimmt, sind, soweit sie der Verein zur Deckung seiner Unkosten behält, umsatzsteuerpflichtige Entgelte für Sonderleistungen, nicht umsatzsteuerfreie Vereinsbeiträge (Entscheidung vom 8. 7. 1932 VA 48/32, StuW. 1932 Sp. 1864). Vgl. ferner Entscheidung vom 24. 6. 1932 VA 84/32 (StuW. 1932 Sp. 1060). Ähnlich dürften die Verhältnisse liegen, wenn ein Verband die Steuerangelegenheiten seiner Mitglieder bearbeitet und dafür neben dem Mitgliedsbeitrag noch einen Sonderbeitrag erhebt. Auch hier wird dieser Sonderbeitrag umsatzsteuerpflichtig sein.

In diesen Fällen wird es immer ziemlich klar liegen, welche Teile des Beitrags umsatzsteuerfrei sind und welche nicht. Schwierigkeiten dagegen werden entstehen können, wenn die Beiträge nach gewissen Merkmalen abgestuft sind. Geschieht dies nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder, so wird man in dem ganzen Betrag des Beitrages umsatzsteuerfreie Zahlungen erblicken können. Erfolgt die Abstufung jedoch nach der Höhe der Leistung des Vereins für die einzelnen Mitglieder, so wird dieser Fall anders zu beurteilen sein. In der Praxis wird die Prüfung, ob es sich um Sonderbeiträge für Sonderleistungen handelt, häufig nicht einfach sein.

Ebenso und unter denselben Voraussetzungen wie die Mitgliedsbeiträge ist auch die Steuerpflicht der Umlagen zu entscheiden, die ein Verein zur Deckung außerordentlicher Ausgaben erhebt. Als umsatzsteuerpflichtige Einnahmen eines Verbandes seien genannt die Einkünfte aus dem Verkauf von Büchern, Broschüren usw., die der Verband herausgibt. Ferner folgender Fall: Ein Verein liefert allen seinen Mitgliedern ein Exemplar seiner Rundschreiben oder Verbandsnachrichten unentgeltlich; der Bezug von weiteren Exemplaren kann gegen Ent-

richtung eines bestimmten Betrages zur Deckung der dem Verein entstandenen Unkosten erfolgen: Die hierdurch erzielten Einnahmen sind steuerpflichtig. Der Umsatzsteuer unterliegen weiter die Einnahmen aus Inseraten, Versicherungsprovisionen usw. Bei den Provisionen könnte man unter Umständen eine Steuerfreiheit aus § 3 Nr. 6 UStG. herleiten, wenn der Verband sich als Agent bezeichnen kann und die gesamten Umsätze (steuerfreie wie steuerpflichtige) im Jahre den Betrag von 18 000 RM. nicht übersteigen. Dahingestellt sei, ob nicht bei Inanspruchnahme der Agententätigkeit seitens eines Verbandes Ausübung eines Gewerbebetriebs vorliegt, was für die weiteren zu erörternde Frage der Körperschaft- bzw. Gewerbesteuerpflicht des betreffenden Verbandes unter Umständen bedeutsam ist.

2. Körperschaft- und Vermögensteuer.

Die Frage, wann ein Verband, dem die Interessenvertretung eines bestimmten Personenkreises obliegt, Körperschaft- und vermögenssteuerpflichtig ist, kann zugleich behandelt werden. § 9 Abs. 1 Nr. 8 RStG. und § 4 Abs. 1 Nr. 7 VStG. bestimmen gleichlautend:

„Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“,

sind Körperschaft- bzw. vermögenssteuerfrei. Ohne weiteres ist klar, daß die Wirtschaftsverbände keinen öffentlich-rechtlichen Charakter tragen. Die Berufsverbände des Handels, der Industrie, der Banken usw. sind private Vereine (wenn man einmal von den Innungen des Handwerks abieht). Schwieriger ist schon die Klärung des Begriffes „Berufsverband“. Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 11. 4. 1922 IA 189/21 (Amtliche Sammlung, Bd. 9 S. 129) zum Kapitalertragsteuergesetz kann als Berufsverband nur eine Vereinigung angesehen werden, die aus dem Beruf erwachsene Interessen ihrer Mitglieder vertritt und die deshalb nur Angehörige desselben Berufs oder durch natürliche Interessengemeinschaft verknüpfter Berufe zu Mitgliedern zählt. In einer neuern Entscheidung vom 23. 1. 1930 IA 458/29 (RStBl. 1930 S. 146) kommt der Reichsfinanzhof bei der Definition des Begriffes Berufsverband zu demselben Ergebnis. Die Formulierung ist jedoch schärfer als in dem erstgenannten Urteil: „Ein Berufsverband muß den Interessen eines ganzen Berufs dienen.“ Daher wurde einem Verein, der die Rabattgewährung organisiert und der lediglich mittelständische Gewerbetreibende, und zwar Einzelhändler, Handwerker usw., also Angehörige verschiedener Berufe, aufnimmt, die Eigenschaft als Berufsverband abgesprochen, da „Mittelstand“ kein Beruf sei.

Auch die Frage, welche Personen, physische oder juristische Personen, einen Berufsverband bilden können, ist erörtert worden. So wird in einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs, die unter dem 30. 7. 1929 II A 185/29 zu § 14 Nr. 3 DV. zum Kapitalverkehrsteuergesetz ergangen ist (dieser Paragraph stimmt ebenfalls mit den entsprechenden Vorschriften im Körperschaftsteuergesetz und Vermögensteuergesetz wörtlich überein), ausgeführt, daß das Wort „Beruf“ sich nach seinem Wortsinne nur auf physische

Personen beziehen könne. Danach können juristische Personen keinen Beruf haben und demnach auch keinen Berufsverband bilden. Die Befreiung von der Gesellschaftsteuer wurde daher abgelehnt. Zu diesem Urteil bemerkt Evers (S. 65 des Ergänzungsbandes zu seinem Kommentar), daß er eine Beschränkung der Körperschaftsteuerfreiheit auf die Förderung berufstätiger physischer Personen nicht für notwendig halte. Z. B. könnten Genossenschaften, wie der Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung erkannt habe, sehr wohl Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit haben. Aus diesen Gründen sei der Satz „juristische Personen haben keinen Beruf“ nicht für die Körperschaft- (und damit wohl auch nicht für die Vermögen-) Steuer zu übernehmen. Aus der Praxis wird dies durch eine Entscheidung bestätigt, die kürzlich ein Finanzgericht gefällt hat, durch die ein industrieller Arbeitgeberverband von der Vermögensteuer freigestellt wurde. Hierbei wurde ausdrücklich gesagt, daß auch juristische Personen einen Beruf haben können. Dieser Auffassung hat sich der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 14. 2. 1933 IA 116/32 angeschlossen (RStBl. 1933 S. 680).

Erscheint der Begriff des Berufsverbandes durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs geklärt, so bestehen nach wie vor Zweifel, wann ein Verein in seinem Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, obwohl sich der Reichsfinanzhof gerade mit dieser Frage schon wiederholt zu beschäftigen gehabt hat. Unter wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ist eine geschäftliche Betätigung zu verstehen, die unmittelbare Erwerbszwecke verfolgt (Amtliche Sammlung Bd. 10 S. 332). Aus dem Vorhandensein einer kaufmännischen Organisation und Buchführung allein ist noch nicht zu folgern, daß der Zweck eines Verbandes auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Amtliche Sammlung Bd. 13 S. 122). Auch die Tatsache, daß ein Verband in einzelnen Jahren Überschüsse erzielt, begründet eine Steuerpflicht noch nicht. Der Reichsfinanzhof führt mit Recht in seinem Urteil IA 185/23 vom 30. 6. 1925 (Amtliche Sammlung Bd. 13 S. 122) aus, daß die Verbände auch Überschüsse zu einem gewissen Kapitalfonds ansammeln müssen, um in den Jahren, in denen die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben, die Organisation aufrechterhalten zu können. Aus der Erzielung von Überschüssen allein ist eine von dem Verein erfolgte Erwerbsabsicht nicht zu entnehmen.

Evers vertritt in seinem Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz (2. Auflage, Berlin 1927, Verlag von Otto Liebmann) in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 Nr. 8 RStG. auf S. 372 den Standpunkt, daß die Körperschaftsteuerpflicht auch beim Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nur dann eintritt, wenn dieser Geschäftsbetrieb Selbstzweck ist. Entscheidend ist nach Evers, „ob der Verband die Mittel, die er mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erwerben will, seinen Mitgliedern zugute kommen lassen will oder nicht“. Im ersteren Falle dient er nicht den Gesamtinteressen des Berufskreises, dem seine Mitglieder angehören; Körperschaftsteuerpflicht ist also gegeben. „Verwendet der Verband dagegen den Gewinn, den ihm

der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bringt, nicht zur Bereicherung seiner Mitglieder, sondern wiederum zur Verfolgung seiner sakungsmäßigen, die Allgemeinheit der Interessenten angehenden Zwecke, so beweist dieser Vorgang, daß der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht Selbstzweck des Verbandes, sondern ein Mittel zur Erreichung seines Zweckes ist, der dahin geht, zur Hebung der Interessen des von ihm vertretenen Kreises von Berufsgenossen . . . tätig zu werden.“

Auf Grund der bisher erwähnten Entscheidungen des Reichsfinanzhofes und der hieran angeknüpften Bemerkungen konnte man mit einiger Bestimmtheit sagen, daß die wirtschaftlichen Verbände, also die Spitzenverbände der Wirtschaft und die Mehrzahl der ihnen angeschlossenen Mitgliedsverbände, sowohl Körperschaft- wie vermögenssteuerfrei seien. Auf Grund der neueren Entwicklung der Rechtsprechung in dieser Frage sind jedoch nicht unerhebliche Zweifel aufgetaucht, ob man diese Behauptung noch mit aller Bestimmtheit aufrechterhalten kann. Für das Vorliegen der im § 9 Abs. 1 Nr. 8 RStG. bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 7 VStG. genannten Voraussetzungen werden schärfere Bedingungen aufgestellt. Den Anfang der neuen Entwicklung bildet ein Urteil vom 26. 7. 1929 IA a 238/29 (Amtliche Sammlung Bd. 25 S. 284). Hier stellt der Reichsfinanzhof den Satz auf, daß bei der Prüfung, ob ein Berufsverband vorliegt, zwischen den geschäftlichen Interessen der Mitglieder und den Berufsinteressen unterschieden werden müsse. Je nachdem die einen oder die anderen bei der Vertretung durch den Verband im Vordergrund stehen, ist die Frage der Steuerpflicht zu bejahen oder zu verneinen. Daß sich der Reichsfinanzhof über die Schwierigkeiten einer solchen Trennung klar ist, geht aus folgenden Worten der Begründung des erwähnten Urteils hervor:

„Die Grenze zwischen geschäftlichen und Berufsinteressen mag nicht in jedem Falle leicht zu ziehen sein. Ein Verein, der für ein bestimmtes Handwerk die Lehrlingsausbildung fördert, Preise für gute Gesellenstücke aussetzt, Ausstellungen veranstaltet u. dgl., will dem Beruf als solchem dienen und ist darum als Berufsverband im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 8 RStG. anzuerkennen. Schließen sich die Automobilfabrikanten Deutschlands zusammen, um darüber aufzuklären, daß die deutsche Automobilindustrie zugrunde geht, wenn nicht ein höherer Zollschutz eingeführt wird und die deutschen Käufer deutsche Wagen wählen, dann kann die Entscheidung recht schwer sein, ob ein Berufsverband vorliegt. Ist das Ziel wirklich auf die Erhaltung einer schwer gefährdeten Industrie gerichtet, dann wird man geneigt sein, einen Berufsverband anzuerkennen. Zielt jedoch der Zusammenschluß mehr auf einen vereinigten und damit wirksameren Reklamebetrieb hin, dann sollen unmittelbare geschäftliche Interessen gefördert werden. Bei allen Vereinigungen, die sich mit ihrer Tätigkeit in den Ablauf der üblichen Geschäftsvorgänge einschalten, wird man regelmäßig einen Berufsverband nicht anerkennen können.“

In der Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 28. 10. 1930 IA 269/30 (StuW. 1931 Sp. 75), in der

der Reichsfinanzhof ebenfalls von der Trennung zwischen Geschäfts- und Berufsinteressen ausgeht, wird zum Ausdruck gebracht, daß die Wahrnehmung geschäftlicher Interessen der Mitglieder nur in untergeordneter Weise stattfinden darf, wenn der Verein Steuerfreiheit beansprucht. Im übrigen wird es überhaupt als zweifelhaft bezeichnet, „ob ein Berufsverband im Sinne der angezogenen Vorschriften auch dann noch anzunehmen ist, wenn er die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in gewissem Umfang auch unmittelbar wahrnimmt“. — Es ergibt sich also, daß der Kreis der Verbände, die steuerfrei bleiben, beständig verengert wird.

Noch einen Schritt weiter geht der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 28. 8. 1930 III A 17/30 (StuW. 1930 Sp. 2296). Während ursprünglich als Berufsverband eine Vereinigung angesehen wurde, welche die aus dem Berufe erwachsenen Interessen ihrer Mitglieder vertritt, wird dort das Vorliegen eines Berufsverbandes abgelehnt, weil der Verein in erster Linie die geschäftlichen Interessen seiner Mitglieder fördere. Dabei wird nicht geprüft, ob der Verein die aus dem Berufe erwachsenen Interessen seiner Mitglieder vertritt. Der Begriff des Berufsverbandes wird also nicht mehr wie früher aus der Tatsache hergeleitet, daß der Verband einen bestimmten Stand, dessen Angehörige gleichgerichtete Interessen haben, vertritt und sie in jeder Hinsicht zu fördern sucht — worin letzten Endes auch die Förderung in geschäftlicher Richtung mit eingeschlossen ist. Beliebt wird das Vorliegen eines Berufsverbandes jetzt überhaupt immer dann gelehnet, wenn der Verband in erster Linie die geschäftlichen Interessen seiner Mitglieder fördert. Praktisch ist es natürlich gleichgültig, ob im vorliegenden Falle das Vorhandensein eines Berufsverbandes anerkannt, die Steuerfreiheit dann aber versagt wird, weil hauptsächlich geschäftliche Interessen gefördert werden, oder ob die Ablehnung der Steuerfreiheit mit dem Fehlen der Eigenschaft als Berufsverband begründet wird, weil infolge der Förderung geschäftlicher Interessen der Verbandsmitglieder nicht von einem Berufsverbande gesprochen werden könne. Bedauerlich ist jedoch, daß durch diese Wendung die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes in ihrem logischen Aufbau erschüttert wird.

Noch schärfer kommt die neue Richtung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in der Entscheidung vom 8. 11. 1930 III A 182/30 (RStBl. 1931 S. 377) zum Ausdruck. Hierin wird u. a. ausgeführt: „Nur eine Vereinigung, die lediglich die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und damit zugleich die Interessen sämtlicher Angehörigen des betreffenden Berufs vertritt, kann als Berufsverband anerkannt werden.“ Im Zusammenhang der Begründung verliert der zitierte Satz manches von seinem ungünstigen Inhalt, den man ihm beizulegen geneigt ist, wenn man ihn — wie im Reichssteuerblatt — als Tenor der Entscheidung liest. Immerhin führt der Reichsfinanzhof weiter aus, daß jede Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder diese von Nebenarbeiten entlaste und sie dadurch instand setze, die so gewonnene Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit zu widmen. Man wird sich zwar nicht gegen die Ent-

scheidung selbst wenden können — es handelte sich um einen kassenärztlichen Verein, der die Einziehung des Honorars der Mitglieder von Krankenkassen usw. besorgte, dem also wohl in Wirklichkeit keine Vertretung von beruflichen Interessen oblag —; trotzdem ist die Entscheidung in ihrer Tendenz bedenklich. Diese Rechtsprechung kann in ihren Folgen sehr leicht dazu führen, daß die Steuerfreiheit eines Berufsverbandes immer verneint wird. Denn letzten Endes bedeutet ja auch die Vertretung von Berufsinteressen der Mitglieder eines Berufsstandes ihre wirtschaftliche Förderung. Auf die Schwierigkeiten, eine Grenze zwischen geschäftlichen und beruflichen Interessen zu finden, hat der Reichsfinanzhof selbst in der erwähnten Entscheidung vom 26. 7. 1929 hingewiesen.

Daß eine derartige Gefahr vorhanden ist, zeigt ein jüngst ergangenes Urteil (vom 10. 6. 1932 III A 124/32, RStBl. 1932 S. 783). Es handelte sich um die Vermögensteuerverpflichtung eines Vereins Deutscher Fabrikanten des Baustoffes X. Der Reichsfinanzhof stellte fest, daß die Mitglieder dieses Vereins Gewerbetreibende sind. Weiter wird gesagt, daß Gewerbetreibende sich bei den im Gewerbebetrieb vorgenommenen Handlungen von ihren privatwirtschaftlichen Vorteilen leiten lassen. „Es muß deshalb“, so heißt es wörtlich, „angenommen werden, daß auch bei einem Zusammenschluß von Gewerbetreibenden zu einem Verein, dessen Bestrebungen mit dem Gewerbebetrieb zusammenhängen, die treibende Kraft der ermöglichte wirtschaftliche Vorteil und nicht das allgemeine Berufsinteresse ist.“ Von dieser Feststellung zu dem Schluß, daß alle Vereine und Verbände, denen Gewerbetreibende angehören, steuerpflichtig sind, ist nur noch ein kleiner Schritt. Das würde aber praktisch bedeuten, daß sämtliche Berufsverbände in Handel, Gewerbe, Industrie usw. der Vermögen- und Körperschaftsteuer unterliegen, vielleicht mit Ausnahme der Spitzenverbände selbst, denen Gewerbetreibende in der Regel nur mittelbar angehören. Dieselbe Argumentation wie in der Entscheidung vom 10. 6. 1932 findet sich auch in dem Urteil vom 24. 5. 1932 IA 300/31 (Reichsanzeiger Nr. 183 vom 6. 8. 1932). Vgl. ferner Urteil vom 13. 10. 1932 III A 688/31 (Prozef, Rechtspruch 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BStG.) und vom 14. 2. 1933 IA 116/32 (RStBl. 1933 S. 680). Im letzteren Urteil wird eine Förderung der geschäftlichen Interessen vornehmlich dann als vorliegend angesehen, wenn der Erwerb der einzelnen Mitglieder oder ihre sonstigen wirtschaftlichen Belange durch den Verband gefördert werden sollen; nur die Förderung der ideellen Berufsinteressen wird als steuerfrei anerkannt. (Ebenso RFG. am 13. 6. 1933 IA 234/33, IA 42/33 und IA 111/33; RStBl. 1933 S. 681 ff.).

Die Verbandsbestrebungen, die der Reichsfinanzhof in seiner neueren Rechtsprechung als Kennzeichen für das Vorliegen einer Förderung besonders der wirtschaftlichen Interessen ansieht, sind u. a. folgende: Förderung der Berufskenntnisse der Mitglieder, Behandlung von Steuerfragen (diese beiden Punkte dienen nach Ansicht des Reichsfinanzhofs „mindestens ebenso den geschäftlichen Interessen der Mitglieder wie den beruflichen“). Ferner werden erwähnt: Aufnahme von Anzeigen über Gegenstände, die für den Gewerbe-

betrieb Bedeutung haben, in der Verbandszeitung. Dies dient „fast nur den geschäftlichen Interessen“. Man sieht, daß danach wohl ziemlich jeder Berufsverband vom Reichsfinanzhof als „den geschäftlichen Interessen überwiegend dienend“ angesehen werden kann.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs hat den Kreis der Körperschaft- und vermögenssteuerfreien Berufsverbände immer weiter verkleinert. Zuerst mußte die Vertretung der beruflichen Interessen nur im Vordergrund stehen, nach Durchlaufen einer Art Stufenfolge wird jetzt die Verfolgung lediglich (ideeller) beruflicher Interessen gefordert. Hierdurch wird der Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 8 RStG. und der entsprechenden Bestimmung des Vermögensteuergesetzes völlig illusorisch gemacht. Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung läßt zwar nicht klar erkennen, ob ein Berufsverband im Sinne dieser Vorschrift sich ausschließlich Berufsinteressen, also im wesentlichen ideellen Zwecken widmen muß, oder ob und in welchem Umfang er noch daneben Geschäfte betreiben darf. Wenn hierüber auch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung (siehe Evers a. a. O. S. 369) keine volle Klarheit gewährt, so ist doch daraus zu mindesten folgendes zu entnehmen: Die Vorschrift ist auf Grund eines Antrages der Sozialdemokratischen Partei in das Gesetz gelangt. Der Vertreter des sozialdemokratischen Antrages im Ausschuß wollte dadurch die Freistellung der Berufsverbände (vor allem der Gewerkschaften) von der Steuerpflicht solcher Einkünfte erreichen, die ihnen etwa aus einem Zeitungsunternehmen oder aus Grundbesitz zufließen. Aus den weiteren Ausschußverhandlungen läßt sich nicht mit voller Eindeutigkeit entnehmen, ob die Mehrheit des Ausschusses diese Ansicht teilte. Aus der Annahme des Antrages vom Ausschuß muß dies indessen u. a. mit einiger Sicherheit gefolgert werden. Danach muß man als Zweck des § 9 Abs. 1 Nr. 8 RStG. (bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 7 BStG.) ansehen, daß Berufsverbände in solchen Fällen Körperschaft- bzw. vermögenssteuerfrei sein sollen, in denen die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen ihrer Gesamttätigkeit spielt, also gewissermaßen eine Begleiterscheinung der Verbandsarbeit darstellt. Die Ansicht von Evers, wonach es hauptsächlich auf die Verwendung der durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gewonnenen Mittel ankommt, dürfte dem Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift weit eher entsprechen, als die engherzige Auslegung dieser Bestimmung seitens des Reichsfinanzhofs. — Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß eine Befreiung der Berufsverbände auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 7 RStG. bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 6 BStG. nicht möglich ist. Es gilt hier dasselbe, was schon zur Frage der Umsatzsteuerfreiheit auf Grund des § 3 Nr. 3 UStG. ausgeführt wurde.

3. Gewerbesteuer.

Die Frage, ob die Berufsverbände gewerbesteuerpflichtig sind, kann hier nur auf Grund der preußischen Gewerbesteuerverordnung geprüft werden. — Nach § 1 Abs. 2 a. a. O. gilt als gewerbesteuerpflichtiger Gewerbebetrieb jede fortgesetzte, auf

Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Ferner gilt als Gewerbebetrieb auch „die entsprechende Tätigkeit von Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Körperschaften sowie von Konsumanstalten gewerblicher Unternehmungen im Nebenbetriebe, selbst wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich auf einen festumgrenzten Personenkreis beschränkt und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist“ (§ 1 Abs. 3 a. a. D.). Eine grundlegende, hierzu ergangene Entscheidung des Pr. OBG. vom 15. 3. 1927 VIII O. St. 43/26 folgt aus der Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 3 a. a. D., daß hiervon nur solche Vereine getroffen werden sollen, deren wirtschaftliche Tätigkeit sich satzungsgemäß und tatsächlich auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder beschränkt. Nur in diesem Falle ist die von dem Verein ausgeübte Tätigkeit ohne Rücksicht darauf gewerbesteuerpflichtig, ob sie auf Gewinnerzielung gerichtet ist oder nicht. Beschränkt sich dagegen die Tätigkeit nicht auf einen festbegrenzten Personenkreis, so ist Abs. 3 des § 1 nicht anwendbar. Ob Gewerbesteuerpflicht eines Vereins vorliegt oder nicht, ist dann nach den Gesichtspunkten des Abs. 2 zu prüfen.

Bei den Berufsverbänden der Wirtschaft wird es in der Mehrzahl der Fälle so liegen, daß ihre Tätigkeit nicht auf einen festbegrenzten Personenkreis und ausschließlich auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder beschränkt ist. Ob es sich nun um einen Fachverband oder einen regionalen Verband handelt, immer werden nicht nur die Interessen der angeschlossenen Mitglieder, sondern die Interessen der gesamten Branche oder des gesamten Landes oder Bezirkes vertreten. Die Frage der Gewerbesteuerpflicht von Berufsverbänden ist daher auf Grund des § 1 Abs. 2 GewStBD. zu beurteilen.

Damit ein Verband nicht auf Grund dieser Bestimmung gewerbesteuerpflichtig ist, darf einmal seine Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein und sich ferner nicht als Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr darstellen. Auf Gewinnerzielung

ist wohl die Tätigkeit keines Berufsverbandes gerichtet. Dies geht bereits aus den Satzungen hervor. Aufgaben und Zwecke, die verfolgt werden, bestehen lediglich in der Interessenvertretung der Mitglieder. Die hierbei entstehenden Unkosten werden durch Beiträge usw. gedeckt. Nennenswerte Überschüsse werden sich in der Regel nicht ergeben bzw. werden sich im Laufe der Jahre durch Verluste ausgleichen.

Zur Frage der Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr hat das Preussische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 26. 1. 1926 VIII O. St. 26/25 (Preuß. VerwBl. 47. Jahrg. S. 326) ausgeführt, daß eine rechtsberatende Tätigkeit eines Vereins nicht als Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr anzusehen ist, wenn sie nur gelegentlich und in einem zur Haupttätigkeit des Vereins untergeordnetem Maße ausgeübt wird. Es handelte sich in dem zur Entscheidung stehenden Falle um einen Kreislandbund, der nach seiner Satzung den Zweck verfolgte, die ländliche Bevölkerung des Kreises unter Ausschließung jeder parteipolitischen Betätigung zusammenzufassen, für ihre angemessene Stellung im Staatskörper einzutreten und die Interessen der Gesamtheit wahrzunehmen. Der Verband wurde von der Gewerbesteuer freigestellt. In einem anderen Fall sah das Preuß. Oberverwaltungsgericht — Urteil vom 29. 6. 1926 VIII O. St. 80/25 (Pr. VerwBl. 48. Jahrg. S. 102) — die Tätigkeit eines Vereins für Kreditreform als Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr an. Das Urteil stellte fest, daß der Hauptzweck des Vereins die Rechtsberatung der Mitglieder in Einzelfällen, die Einholung von Auskünften über Schuldner, Herausgabe von Listen über säumige Schuldner usw. gewesen sei. Die Gewerbesteuerpflicht wurde daher bejaht.

Nach den Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts wird die Tätigkeit der Berufsverbände daher regelmäßig nicht als Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr anzusehen sein; denn die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder usw. ist nicht als Hauptzweck der Verbände anzusprechen. Dieser ist vielmehr in der Vertretung der Gesamtinteressen des betreffenden Berufsstandes zu erblicken.

Haftung des Erwerbers eines Unternehmens im ganzen.

(Kritische Betrachtungen zu der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und zur Praxis der Finanzämter.)
Von Regierungsrat Angerer, Landesfinanzamt Nürnberg.

Senatspräsident Becker hat in der Abhandlung in Steuer und Wirtschaft 1928 S. 379 ff. zu der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in der Frage der Haftung nach § 96 (jetzt § 116 Abs. I) AO. grundlegende und wegweisende Ausführungen gemacht. Betrachtet man die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auf diesem Gebiet, so kann man, nach meiner Kenntnis, leider nicht sagen, daß der Reichsfinanzhof die „große Linie“ gefunden hat, welche die für die Praxis wünschenswerte Klarheit und Einfachheit brächte. Die in den Entscheidungen herausgestellten zwei Grundgedanken nämlich, daß „die Sicherung für die Steuer, die in dem Betrieb als Haftungsgegenstand gegeben ist, nicht dadurch verlorengehen soll, daß der Betrieb in andere Hände

übergeht“ und weiter, daß „derjenige, der durch Übernahme eines bestehenden Betriebs die damit verbundenen Vorteile erlangt, auch in einem gewissen Umfange die durch ihn bisher entstandenen Steuerlasten tragen soll“, haben sie nicht zu bringen vermocht. Die Verweisung auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles beherrscht noch immer mehr als gut und notwendig die Haftungsrechtsprechung. Damit ist der Praxis nicht gedient. Die Beteiligten, Finanzämter wie Betroffene, haben ein begreifliches Interesse daran, im einzelnen Falle von vornherein wenigstens mit einiger Klarheit und Sicherheit zu erkennen, ob eine Haftung für Steuerrückstände bei Veräußerung eines Unternehmens im ganzen ernsthaft in Frage kommt oder nicht. So wie die Dinge jetzt liegen,

handelt es sich auf Seiten des Finanzamts bei Inanspruchnahme einer Haftung meist mehr oder weniger um einen Versuch.

Ich will daher im folgenden versuchen, aufzuzeigen, worauf es meines Erachtens bei der Haftung nach § 116 Abs. I A.D. allein entscheidend ankommt, um danach die Grundlinie für die Beurteilung der Haftungsfälle zu finden, und zwar zunächst ohne Rücksicht darauf, ob sich die Ergebnisse in das System der bisherigen Rechtsprechung eingliedern lassen.

Geht man den Ursachen des Schwankens in der Rechtsprechung nach, so findet man eine — nicht die entscheidende — darin, daß die Haftungsrechtsprechung von verschiedenen Senaten ausgeht. Die Rechtsprechung auf diesem Gebiet sollte und könnte meiner Ansicht nach in einem Senat vereinigt werden. Die Haftung nach § 116 Abs. I A.D. hat mit der Steuer, für die die Haftung in Anspruch genommen wird, in materieller Beziehung so gut wie gar nichts zu tun; ob die Haftung für eine Umsatzsteuer oder für eine Weinsteuer in Anspruch genommen wird, ist bei Beurteilung und Entscheidung der rechtlichen Grundlage der Haftung völlig belanglos. Sachliche Gründe gegen die Vereinigung der Rechtsprechung in einem Senat bestehen also meines Erachtens nicht.

Die ausschlaggebende Ursache des Schwankens der Rechtsprechung ist aber eine andere. Der Ausgangspunkt der Haftungsentscheidungen ist es, der keine sichere Grundlage bietet. Schwankt die Grundlage, so kann auch das Gebäude nicht fest stehen. Der Grundgedanke des § 96 A.D. a. F. wird in verschiedenen Urteilen darin gesehen, daß „wer durch Übernahme eines bestehenden Betriebs die damit verbundenen Vorteile erlangt, auch in gewissem Umfange die durch den Betrieb bisher entstandenen und noch nicht getilgten Steuerlasten tragen soll“. Der Reichsfinanzhof hat den Kreis der Haftung durch die Ausdehnung auf den Fall der Verpachtung eines Unternehmens erheblich erweitert. Prüft man den obigen Grundgedanken an einem Haftungsfall, der eine Verpachtung zum Gegenstand hat, nach, so zeigt sich, daß dieser Grundgedanke für den Fall der Verpachtung, wenn überhaupt, dann nur mit großer Einschränkung Geltung haben kann. Man fragt sich, ist es denn der Pächter allein, der durch die Übernahme des bestehenden Betriebs die damit verbundenen Vorteile erlangt oder ist es nicht in viel höherem Maße der Verpächter, der von dem Unternehmen in der Form des Pachtentgelts, wie man zu sagen pflegt, den Rahm abschöpft. Entspricht es der Billigkeit, daß der „arme Pächter“ als angeblicher Hauptnutznieder des Unternehmens noch die Steuerrückstände des Inhabers bezahlen soll? Das angeführte Beispiel zeigt, daß an der angeblichen „ratio legis“ begründete Zweifel bestehen. Becker zweifelt denn auch in der erwähnten Abhandlung, wenn ich ihn recht verstehe, an diesem Grundgedanken. Entschließt man sich mit Becker, den Gedanken, daß der Nachfolger die Steuern tragen müsse, weil ihm die Früchte der Tätigkeit seines Vorgängers zugute kämen, als abwegig abzulehnen, so wird man zwangsläufig dazu gedrängt, es für die Haftung genügen zu lassen, daß die objektiv wesentlichen Unterlagen

des Unternehmens in andere Hände übergehen. Der Grundgedanke der Haftung kann dann nur darin gefunden werden, daß die Sicherung für die Steuer, die in dem Betrieb als Haftungsgegenstand gegeben ist, nicht verlorengehen soll, wenn der Betrieb in andere Hände übergeht. Ich habe diesen Grundgedanken hier zunächst in der üblichen Formulierung des Reichsfinanzhofs wiedergegeben und werde die Bedenken gegen die Formulierung als solche weiter unten begründen. Becker hat nun aus seiner Ansicht noch nicht die letzten Folgerungen gezogen. Er ist sozusagen auf halbem Wege stehen geblieben. Er meint, meiner Ansicht nach richtig, daß es bei dieser Einstellung nicht so sehr darauf ankommen könne, daß das bisherige Unternehmen weitergeführt wird, stellt es aber dann darauf ab, daß das objektiv in den übernommenen Einrichtungen (Landgut, Landstelle, Fabrik) verkörperte Unternehmen dieser Art weitergeführt wird. Er macht also die Haftung von einem weiteren Umstand, nämlich dem „Fortführen“, abhängig, der aber meines Erachtens im Gesetz keine Stütze hat. Ich bin der Meinung, daß es für die Frage der Haftung überhaupt nicht darauf entscheidend ankommen kann, ob das veräußerte Unternehmen weitergeführt wird oder nicht. Becker deutet diesen Gedanken zweifellos an, wenn er sagt, „vielleicht ist es sogar umgekehrt gut, die Notwendigkeit der Übernahme objektiver Grundlagen als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 96 A.D. a. F. zu betonen“. Er hat sich aber — nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung begrifflich — von dem Moment der „Fortführung des Betriebs“ noch nicht völlig losgelöst. Der Reichsfinanzhof hat es in verschiedenen früheren Entscheidungen mehr oder weniger darauf abgestellt, daß der Betrieb von dem Erwerber fortgeführt wird, und verschiedene Gesichtspunkte herausgestellt, ohne daß aber eine einheitliche Linie zu erkennen wäre. In verschiedenen weiteren Entscheidungen wird in diesem Zusammenhang auch von einem die Haftung begründenden „Erwerbswillen“ des Erwerbers gesprochen. Dieser Begriff ist nach meiner Ansicht nicht geeignet, viel Positives für die Klarstellung und Entscheidung des Problems zu leisten. Wenn ich ein Unternehmen erwerbe, so will ich es erwerben; wenn ich es nicht erwerben will (zu ergänzen nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs „zur Fortführung“, sondern beim Erwerb einen anderen Zweck verfolge) und es gleichwohl erwerbe, habe ich es, äußerlich gesehen, ebenso erworben wie im ersten Falle. Einen Unterschied, der für die Lösung des Problems von Bedeutung wäre, vermag ich nicht anzuerkennen. Die Tendenz der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ging allerdings dahin, den Erwerber im zweiten Falle (also bei fehlendem Erwerbswillen) von der Haftung freizustellen; sie stellte es auf die Motive des Erwerbs ab. Die Praxis wird damit auf einen gefährlichen Boden gedrängt: das Finanzamt steht vor der Schwierigkeit, den Gründen des Erwerbs im einzelnen Falle nachzugehen und den vermutlichen Willen des Erwerbers zu erforschen. Einen Ausweg aus dieser unbequemen Lage weist Plüdebaum in seinem Aufsatz „Die Haftung für fremde Steuerschulden nach der Reichsabgabenordnung bei Zwangs-

versteigerung, Pacht und Pachttrübsfall" (DStZ. 1932 Heft 2 S. 59 ff.). Das Finanzamt hat es danach in der Hand, beim Vorliegen einer offensichtlichen Unbilligkeit der Haftung von der Inanspruchnahme der (an sich bestehenden) Haftung abzusehen. Mit dieser bewußten Scheidung (Haftung an sich — Inanspruchnahme der Haftung) eröffnen sich neue Gesichtspunkte und Möglichkeiten, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Nun legt der Reichsfinanzhof selbst in den jüngsten Entscheidungen nicht mehr das entscheidende Gewicht auf die Fortführung des Betriebs. Meines Erachtens kann man heute schon allgemein sagen, daß es auf die Fortführung überhaupt nicht entscheidend ankommen kann. Wenn z. B. ein Unternehmer ein fremdes Unternehmen im ganzen erwirbt, in der ausgesprochenen Absicht und zu dem alleinigen Zweck, es nicht mehr weiterzuführen, es vielmehr stillzulegen oder ganz zu zerstören, haftet er für die Steuerrückstände oder nicht? (Es handelt sich bei diesem Beispiel, nebenbei bemerkt, um keine bloße Annahme, sondern um eine Gestaltung der Wirklichkeit; ich verweise auf die zahlreichen Fälle der Praxis, z. B. auf die „Zusammenschlüsse“ in der Eisenindustrie in den Jahren 1927 und 1928.) Stellt man es für die Frage der Haftung auf die Fortführung ab, und verneint sie aus diesem Grunde, so kommt man zu einem völlig unbefriedigenden Ergebnis. Soll der wirtschaftlich starke Unternehmer, der oft genug den wirtschaftlich Schwächeren in scharfem Konkurrenzkampf zum Erliegen gebracht hat und vielleicht nicht schuldlos an den Steuerrückständen ist, von der Haftung nach § 116 Abs. I A.D. frei sein? Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. Das Gesetz selbst gibt auch keinen Anhaltspunkt für diese Auslegung. Ich stehe, wie der Reichsfinanzhof auch in früheren Urteilen ausgesprochen hat, auf dem Standpunkt, daß es für die Haftung nur darauf ankommt, daß die Steuer im Betrieb des Vorgängers entstanden und das Unternehmen im ganzen veräußert ist.

Entschließt man sich, auf dem von Becker aufgezeigten Weg in der von mir angedeuteten Richtung weiter zu gehen, so ist meines Erachtens kein Zweifel, daß es auf die Umstände, auf die die Rechtsprechung bisher Wert legte — nämlich, ob der Erwerber Unternehmer des Betriebs geworden ist, ob er den Betrieb fortführt oder neu aufbaut bzw. die Möglichkeit hat, ihn neu aufzubauen —, wirklich nicht entscheidend ankommen kann. Die erwähnten Umstände sind es aber, die gerade in der Praxis zu den lästigsten Zweifeln Anlaß geben und den Finanzämtern die Erkenntnis, ob im Einzelfall die Voraussetzungen der Haftung vorliegen oder nicht, oft bis zur Unmöglichkeit erschweren. Der Reichsfinanzhof hat den Begriff des Fortführens durch Einführung eines neuen Gedankens, nämlich daß nur ein „lebender Betrieb“ (in den Gründen der Entscheidungen vielfach lebendiger Betrieb genannt) zur Fortführung erworben werden könne, zu verdeutlichen gesucht. Auf den ersten Blick scheint es klar zu sein und keiner Erläuterung zu bedürfen, was man unter einem lebenden Betrieb sich vorzustellen hat. Tatsächlich ist es aber nicht so, insbesondere ist die Grenzziehung, wo der Begriff lebender Betrieb aufhört, so erschwert, daß die Finanzämter nicht viel damit anfangen können. Die Entscheidung

vom 23. 5. 1928 (Wrozek-Partei R. 26 zu § 96 A.D. a. F.) definiert lebender Betrieb gleich fortsetzbarer (also offenbar in dem Sinne: noch nicht ganz erloschener), die Entscheidung vom 10. 10. 1930 (Wrozek-Partei R. 55 zu § 96 A.D. a. F.) sagt: „Um den Beschwerdeführer haftbar zu machen, muß also ein Unternehmen im ganzen, d. h. ein lebendiger Betrieb an ihn veräußert und von ihm erworben worden sein.“ Damit kommt man schwerlich weiter. Dieses eine Beispiel zeigt aber schon die Fülle der Schwierigkeiten, die sich aus der Fortführungstheorie ergeben.

Stellt man es, meinem Vorschlag entsprechend, allein darauf ab, daß der Übergang der objektiv wesentlichen Unterlagen des Unternehmens in andere Hände für die Haftung genügt, so tritt der Grundgedanke, daß die Sicherung für die Steuer, die in dem Betrieb als Haftungsgegenstand gegeben ist, nicht verlorengehen soll, wenn der Betrieb in andere Hände übergeht, zurück und verliert für die praktische Entscheidung an Bedeutung. Die Sicherung wird nicht in dem „Betrieb“, sondern in den objektiv wesentlichen Unterlagen des Unternehmens, die sich zu meist in den realen Gegenständen verkörpern, zu sehen sein; die Haftung entsteht, nicht wenn der „Betrieb“ in andere Hände übergeht, sondern wenn die objektiv wesentlichen Unterlagen den Besitzer wechseln. Dieser Gedanke kommt zum Ausdruck in einer Entscheidung des RFG. vom 9. 3. 1927 (Wrozek-Partei R. 11 zu § 96 A.D. a. F.). Dort ist gesagt: „Die Tatsache, daß A. zur Zeit der Veräußerung einen „Betrieb“, den er hätte veräußern können, nicht hatte, steht nicht dem Ergebnis entgegen, daß dennoch mit der Veräußerung (vom 30. 7. 1925) das Unternehmen als Ganzes veräußert und übertragen wurde.“ Dem ist beizustimmen. Weitere Ansätze in der Richtung, daß die Sicherung nicht im „Betrieb“, sondern in den realen Gegenständen des Unternehmens zu sehen ist, enthält das Urteil vom 20. 1. 1928 (Wrozek-Partei R. 22 zu § 96 A.D. a. F.). Dort stellt es der Reichsfinanzhof auf den Übergang der realen Grundlagen ab, allerdings unter Verquickung dieses Rechtsgrundsatzes mit dem von mir abgelehnten Grundgedanken der Rückziehung und unter Hereinziehung des Begriffes „Betrieb“, auf den es nach meinen obigen Ausführungen ebenfalls nicht entscheidend ankommen sollte. Hereingekommen ist das Moment „Betrieb“ durch die Fassung des Gesetzes. Das Gesetz spricht aber von „Betrieb“ nur im Zusammenhang mit der Steuer, vielleicht lediglich aus sprachlichen Gründen, zur Abrundung des gesetzgeberischen Gedankens, ohne das Wort „Betrieb“ besonders betonen zu wollen. Man vergleiche: „Gründet sich die Steuerpflicht auf ein Unternehmen“, und daneben: „Gründet sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens“, und man wird verstehen, was ich meine. Ein „nichtbetriebenes“ Unternehmen hat in der Regel keinen Umsatz und keinen Ertrag. schuldet also auch keine Steuern. Auf den Begriff „Betrieb“ ist daher meines Erachtens bei der Auslegung des Gesetzes kein Gewicht zu legen.

Für die Praxis der Finanzämter ergibt sich hieraus folgendes: Die Finanzämter sind an die ver-

öffentliche Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gebunden. Bei der Haftung nach § 116 Abs. I A.D. kommt es aber, auch nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, immer auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles an. Die Bindung der Finanzämter an die Rechtsprechung wird sich daher nicht so stark auswirken, als daß die Finanzämter nicht daran gehen könnten, von sich aus den für die Praxis brauchbareren Weg zu beschreiten. Zum mindesten dürften sie aber sicherer gehen, wenn sie an der Hand meiner vereinfachten Theorie den einzelnen Haftungsfall überprüfen, sozusagen die Gegenprobe machen. Überprüft man meine Vorschläge an der Hand einiger grundlegender Urteile des Reichsfinanzhofs, so kommt man meines Erachtens in den meisten Fällen zu einem brauchbaren Ergebnis. Was als objektiv wesentliche Grundlage eines Unternehmens anzusehen ist, bleibt natürlich nach wie vor der Würdigung des einzelnen Falles überlassen. Der Schwierigkeiten sind damit noch genug.

Zum Schluß noch ein Wort über die Haftung des Pächters. Es würde über den Rahmen des gegenwärtigen Aufsatzes hinausgehen, diese Rechtsprechung eingehend zu würdigen. Wie ich oben an der Hand eines Beispiels dargetan habe, bestehen gegen die Haftung des Pächters meiner Ansicht nach erhebliche Bedenken. Man wird sich aber mit der Rechtsprechung zunächst abfinden müssen. Ich möchte hier nur noch

auf eines hinweisen. In der Entscheidung vom 12. 6. 1928 (Wrozek-Partei R. 33 zu § 96 A.D. a. F.) entwidert der 5. Senat ausführlich die Gründe, die ihn veranlaßt haben, seinen bisherigen Standpunkt zu verlassen und die Haftung auf die Pacht und ähnliche Verhältnisse auszudehnen. Er stützt sich dabei auf die Bestimmung des § 25 SGB. und tritt zwar nicht für eine unmittelbare, aber doch entsprechende Anwendung ein. Stellt man sich mit Becker (in dem mehrerwähnten Aufsatz) auf den Standpunkt, daß aus § 25 SGB. nichts für die Auslegung des § 96 A.D. entnommen werden darf, so dürfte die Rechtsprechung bezüglich der Pacht Haftung schwer erschüttert sein. Nimmt man dazu, daß auch der Grundgedanke der Nutznießerschaft des Pächters, wie erwähnt, versagt, so bleibt für die Annahme der Haftung des Pächters wenig Positives mehr. Es wird sich ernstlich fragen, ob man aus den angegebenen Gründen auf die Haftung des Pächters nicht doch ganz verzichten muß. Vielleicht deutet die in der Pacht Haftungsrechtsprechung bereits wahrnehmbare rückläufige Bewegung darauf hin. Die Zukunft muß es lehren, ob die Rechtsprechung auf die Bedürfnisse der Praxis in dem von mir angedeuteten Sinne Rücksicht nehmen kann. Einfachheit wäre auf diesem Gebiet besonders wünschenswert, nicht zuletzt im Interesse des Rechtsschutzes. Der Rechtsschutz leidet, wenn die Rechtsprechung zu komplizierte Wege geht, auf denen die Praxis nur schwer folgen kann.

Das neue bayrische Landessteuerrecht. Von Rechtsanwält Dr. Otto Stritzke, Nürnberg.

1. **Gewerbesteuer.** Das Gewerbesteuergesetz vom 9. 7. 1926 (GWB. 388) wurde durch Art. 43 II Gemeindeabgabengesetz (GAB.) vom 30. 8. 1933 (GWB. 263) in einem Punkt geändert. Die bisherige Befreiung der Konsumvereine vom Filialzuschlag gemäß Art. 6 IV GewStG. ist erstmals für die im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitte (Art. 44 III GAB.) weggefallen.

Das Umlagerecht der Gemeinden (höchstens 400 v. H.), der Bezirke (höchstens 200 v. H.) und Kreise (höchstens 50 v. H.) ist gemäß Art. 4 GAB. aufrecht erhalten.

Das Haussteuerrecht und das Umlagerecht hierzu (wie bei Gewerbesteuer) ist unverändert geblieben.

2. **Grund- und Haussteuer.** Das Gesetz vom 18. 8. 1933 (GWB. 221) brachte einige Änderungen. (Vollz. Bef. vom 18. 8. 1933, GWB. 222.) Bezüglich der Fälligkeit der Grund- und Haussteuer nebst Zuschlägen und Umlagen wurde bestimmt, daß sie mit $\frac{1}{12}$ der Jahresschuld am Ersten jedes Monats fällig und bis zum Zehnten zu entrichten sind.

Bisher waren Gebäude, die Sportzwecken dienen, von der Haussteuerbefreiung ausgeschlossen. Im Interesse der Volkserleichterung wird dies nun beseitigt. Um Mißbräuchen vorzubeugen, muß aber eine Anerkennung der Anerkennungsbehörde (Staatsminister für Unterricht und Kultur) vorliegen, die ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen trifft. Auch die Wohnung des Hausmeisters fällt darunter, nicht aber Gebäudeteile, die mehr dem geselligen Ver-

kehr dienen (wie Versammlungsräume, Schänkräume, Regelbahnen).

Der Haussteuernachlaß wird ausgedehnt auf Mietausfälle (ohne daß Räume leerstehen) und Billigervermietung. Neu ist der Nachlaß für eigengenutzte Wohnungen in Miethäusern, und zwar dann, wenn für die überwiegende Zahl gleichartiger Wohnungen desselben Gebäudes Billigervermietung vorliegt. Der Mietentgang muß mindestens $\frac{1}{12}$ der steuerbaren Friedensmiete ausmachen. Bisher wurde der Nachlaß für das Kalenderjahr gewährt, jetzt für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März). Die Nachlassgewährung für 1933 erfaßt daher übergangsweise die Zeit vom 1. 1. 1933 bis 31. 3. 1934. Die Ausschlussfrist für die Antragstellung wird auf ein Vierteljahr verkürzt, gerechnet vom Schluß des Rechnungsjahres ab.

Bei eigengenutzten Wohn- und Geschäftsräumen (mindestens ein Vierteljahr ungenutzt) ist die Haussteuer nebst Zuschlägen und Kreisumlagen auf Antrag niederzulegen. Auf die Räume muß mindestens $\frac{1}{12}$ der steuerbaren Friedensmiete entfallen. Saisonmäßige Einflüsse können nicht berücksichtigt werden. Der Betriebsinhaber muß ferner seine persönlichen Bedürfnisse sowie die Betriebsunkosten der Notlage des Betriebs angepaßt haben (insbesondere die Varentnahmen und die Gehälter und Tantiemen der Direktoren und Aufsichtsräte). Ferner darf nicht Kapital zu betriebsfremden Zwecken entzogen sein. Der Nachweis erfolgt im allgemeinen durch Gegenüberstellung der normalen Umsatziffern, wobei der Durchschnitt von 1929 und 1930 den Ausgangspunkt bilden kann, mit dem anormalen Geschäftsgang.

Inhabern von Betrieben in gemieteten Räumen kann grundsätzlich auf dem Gebiet der Haussteuer nicht geholfen werden. Sie müssen sich an ihren Hauseigentümer wenden, der im Fall von Billigervermietung die Möglichkeit des Steuernachlasses hat.

Im Falle der Wohnungsteilung durch wesentliche Umbauarbeiten ist auf Antrag ohne Rücksicht auf die Mietpreise die auf die Wohnung entfallende Haussteuer nebst Zuschlag und Kreisumlage niederzuschlagen, und zwar bei Teilung in zwei Wohnungen die Hälfte, in drei Wohnungen drei Viertel usw. Dasselbe gilt bei Umwandlung gewerblicher Räume in Wohnräume. Die Niederschlagung hat in demselben Verhältnis stattzufinden, in dem die Wohnmiete niedriger bemessen ist. Zur Vermeidung von Härten kann ab 1. 4. 1933 auf Antrag diese Vergünstigung auch für Bauarbeiten im Rechnungsjahr 1931 und 1932 zugestanden werden.

Die Geldentwertungsabgabe ist ab 1. 4. 1933 auf Antrag niederzuschlagen, wenn das Gebäude in der Zeit vom 15. 11. 1923 bis 31. 3. 1926 zu einem Preis von mehr als 80 v. H. des für die Berechnung der Geldentwertungsabgabe maßgebenden Friedenswertes erworben und von dem Pflichtigen überwiegend selbst bewohnt oder zu eigenen gewerblichen Zwecken genutzt wurde.

In der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sollen die Finanzämter die Anmeldung von Grund- und Haussteuerforderungen auf die Rückstände beschränken, die im letzten Jahr vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks fällig geworden sind.

Für die gemeindlichen usw. Umlagen zur Grund- und Haussteuer gilt das zur Gewerbesteuer Gesagte.

3. Gemeindliche Abgaben.

a) **Allgemeines.** Nach Art. 28 GVG. sind die Gemeinden und Bezirke „vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in diesem oder in einem anderen Gesetz“ zur Erhebung örtlicher Abgaben berechtigt. Es ist Genehmigung der Regierung notwendig, die nur versagt werden kann, wenn reichs- oder landesrechtliche Vorschriften oder allgemeine, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Landes entgegenstehen (vgl. Rotopfer in Nassel). Das Gemeindeabgabengesetz führt dann einige Beispiele an.

b) **Zuwachssteuer** (örtliche Abgabe von dem unbedienten Wertzuwachs beim Übergang von Grundstückseigentum oder Grundstücksrechten). Neu ist, daß die Gemeinde verpflichtet ist, eine solche Abgabe zu erheben, falls das Grundstück oder grundstücksgleiche Recht vom 1. 1. 1919 bis 31. 12. 1924 erworben worden ist. Das Staatsministerium hat dazu eine Musterfakung erlassen (Art. 29 GVG.).

c) **Grundwertabgabe.** Dieselbe kann von unbebauten Grundstücken bis zu 6 v. T. des gemeinen Wertes erhoben werden. Auch hier liegt eine Musterfakung vor. Über nähere Einzelheiten vgl. Strizke, Mitt. Steuerst. 1929, 459. An dem Rechtszustand hat sich nichts geändert (Art. 30 GVG.).

d) **Warenhaussteuer.** Bisher war die Steuer fakultativ. Erstmals für die im Kalenderjahr

1933 endenden Steuerabschnitte (Art. 44 III GVG.) müssen die Gemeinden diese Steuer erheben. Neu wurden unter den Beispielen aufgeführt: die Einheitspreis-, Kleinpreisgeschäfte und Billigläden. Die Steuer wurde von dem bisherigen Höchstfuß von 400 v. H. auf den obligatorischen Satz von 800 v. H. der auf die Gemeinde treffenden Gewerbesteuer erhöht (Art. 31 GVG.).

e) **Filialsteuer.** Auch diese Steuer ist jetzt zwingend. Neu ausgedehnt wurde die Steuer auf Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen, die im Gemeindebezirk eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in ihm ihren Hauptbetriebsitz zu haben. Die im § 6 Nr. 2, 3 und 6 GewStRG. (RGBl. I 1930 S. 537) bezeichneten Unternehmungen unterliegen der Steuer nicht. Der bisherige Höchstfuß von 150 v. H. der auf die Gemeinde treffenden Gewerbesteuer wurde jetzt (Inkrafttreten wie bei der Warenhaussteuer) Mindestfuß. Die Gemeinde kann ihn auf 300 v. H. erhöhen (Art. 31 GVG.).

f) **Vergünstigungsteuer.** Dieselbe ist durch § 14 FinAusglG. vorgeschrieben. Sie verbleibt den Gemeinden. In abgeordneten Markungen erhebt sie der Bezirk (vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 24. 6. 1933, RGBl. 170, und Art. 32 GVG.).

g) **Verwaltungskostenabgabe.** Die Abgabe kann in dem Rechnungsjahr, in dem die Erhebung der Bürgersteuer zulässig ist (wie für 1934), nicht erhoben werden (Art. 33 GVG.).

h) **Bürgersteuer.** Als Landesfuß werden die Mindestbeträge bestimmt, die in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehen sind (Art. 34 GVG.).

i) **Kurtabgabe.** Dieselbe entspricht der bisherigen Kurtaxe. Sie ist eine Abgabe von Fremden (Art. 35 GVG.).

Nicht im Gesetz erwähnt, aber gemäß a zulässig ist die Abgabe von Einheimischen (Kurförderungs- oder Fremdenverkehrsabgabe; vgl. Strizke in Bay. Gemeinde-Zeitung 1931 S. 327). Hier ist eine Neuregelung im Rahmen des organisatorischen Neuaufbaus des Fremdenverkehrs möglich (vgl. RG. vom 23. 6. 1933, RGBl. I S. 393, und bay. WD. vom 20. 6. 1933, RGBl. S. 165).

k) **Zuschläge zur Grunderwerbsteuer.** Gemäß Art. 36 GVG. dürfen die Gemeinden, in abgeordneten Markungen die Bezirke, nach näherer Bestimmung des § 38 FinAusglG. Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erheben. Die Beschlüsse hierüber bedürfen keiner Genehmigung.

l) **Wohlfahrtsabgabe.** Gemäß Gesetz über die Wohlfahrtsabgabe für 1933 vom 29. 8. 1933 (RGBl. S. 241) und Bekanntmachung vom 4. 9. 1933 (RGBl. S. 244) erheben die Gemeinden (also Zwang!) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Fürsorge eine Wohlfahrtsabgabe. Die Abgabe beträgt 2 v. H. des Mietwerts. Die Abgabe war zur Hälfte am 10. 9. 1933 fällig, die andere Hälfte ist am 1. 11. 1933 fällig.

m) **Sonstige Abgaben.** Von sonstigen, im Rahmen von a zulässigen örtlichen Abgaben seien die **Feuerschuhabgabe**, **Gemeindegetränksteuer** und **Wohnungsluxussteuer** erwähnt. Bez. letzterer sei darauf hingewiesen, daß die Regierungen im allgemeinen eine Ausdehnung auf Neubauten im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues nicht genehmigen.

Die Zahlung der Versicherungsteuer durch den Versicherungsnehmer. Von Regierungsrat Karl-Ernst Becker, Bremen.

Wer einen Versicherungsvertrag abschließt, weiß meistens nicht, daß er als Versicherungsnehmer der Schuldner der Versicherungsteuer ist. Wenn er die Prämienrechnungen oder -quittungen erhält, so ersieht er daraus wohl, daß die Versicherungsgesellschaft neben der Prämie auch noch Versicherungsteuer von ihm verlangt. Die Versicherungsteuerbeträge sind verhältnismäßig klein; daher findet man sich leicht damit ab. Es fehlt — wie wohl auch bei dem Steuerabzug vom Arbeitslohn — die Erkenntnis, daß man Steuern zahlt, weil man nicht unmittelbar mit dem Finanzamt zu tun hat.

Das Gesetz hat die Entrichtung der Versicherungsteuer für den Regelfall dem Versicherer (der Versicherungsgesellschaft) auferlegt. Dieser zahlt sie selbst oder durch einen Bevollmächtigten an die Finanzkasse. Hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so wird er einen Bevollmächtigten haben, der im Inland wohnt. Dann ist dieser Bevollmächtigte zur Bezahlung der Versicherungsteuer verpflichtet.

Gar nicht selten schließen Inländer mit solchen Versicherungsunternehmern Versicherungsverträge ab, die im Inland weder einen Wohnsitz haben noch durch einen zur Entgegennahme der Prämien Bevollmächtigten vertreten sind. In diesen Fällen könnte die Einziehung der Versicherungsteuer von dem Versicherer leicht auf Schwierigkeiten stoßen, weil dieser im Ausland ist. Deshalb muß hier der Versicherungsnehmer — der wirkliche Steuerschuldner — die Versicherungsteuer entrichten. Es kommt auch vor, daß jemand, der im Ausland eine Lebensversicherung oder sonstige Versicherung mit einer ausländischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, seinen Wohnsitz in das Inland verlegt und von hier aus seine Prämie ins Ausland sendet. Da das Versicherungsteuergesetz die Steuerschuld dann entstehen läßt, wenn der Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Prämie im Inland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, gehören solche Fälle auch hierher.

Außer der Verpflichtung zur Abführung der Versicherungsteuer hat das Gesetz dem Versicherungsnehmer noch weitere Verpflichtungen auferlegt. Er muß dem Finanzamt von dem Abschluß der Versicherung unverzüglich Mitteilung machen und dabei die für die Steuerberechnung erforderlichen Umstände angeben. Er ist verpflichtet, jede Prämienzahlung binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt kann von ihm die Vorlegung des Versicherungsscheins und der Prämienquittung verlangen. Der Versicherungsnehmer muß die Versicherungsurkunde, die Prämienquittungen, den Schriftwechsel mit dem Versicherer, kurz alle Schriftstücke, die über die Versiche-

rung Aufschluß geben, fünf Jahre lang aufbewahren, selbst wenn er nicht Kaufmann ist, der seine Geschäftspapiere übrigens nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zehn Jahre lang aufzubewahren hat.

Hat eine im Inland wohnende Person den Abschluß der Versicherung vermittelt, so fallen die aufgezählten Verpflichtungen nicht deshalb fort, weil der Vermittler ebenfalls den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt anzeigen muß. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Versicherungsteuer bei den mit ausländischen Versicherern abgeschlossenen Versicherungen trifft den inländischen Versicherungsnehmer auch dann, wenn er einen im Ausland befindlichen Gegenstand versichert hat. Denn das Gesetz läßt die Versicherungsteuer schuld, wie schon gesagt, immer entstehen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung im Inland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die Erhebung einer Versicherungsteuer im Ausland für denselben Versicherungsvertrag schließt die Versicherungsteuerpflicht in Deutschland nicht aus. Verträge zur Vermeidung solcher Doppelbesteuerung der Versicherungsverträge sind noch mit keinem andern Staat abgeschlossen.

Die Versicherungsteuer wird in Hundertfägen der Prämien berechnet. Die Steuersätze sind nach der Art der Versicherungen verschieden. Die wichtigsten Steuersätze, die für Versicherungen bei ausländischen Versicherern in Betracht kommen, sind:

- 2 v. H. bei Risiko-, Schiffbaurisiken-, Luftfahrzeugversicherungen; Lebensversicherungen jeder Art;
- 3 v. H. bei Transportversicherungen, wie z. B. Waren-, Valoren- und Transportmittelversicherungen;
- 5 v. H. bei Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

Diese Steuersätze sind zwar nicht sehr hoch. Die Versicherungsteuer kann aber für die Versicherungsnehmer in den hier besprochenen Fällen recht drückend werden, wenn die Versicherungsnehmer die Versicherungsteuer für mehrere Jahre nachzahlen müssen. Die Versicherungsnehmer sind meistens über ihre Verpflichtungen nicht unterrichtet. Die Versicherungsteuerschulden verjähren erst in fünf Jahren. Die staatliche Devisenbewirtschaftung bringt es mit sich, daß die Finanzämter in diesem Jahr von dem Bestehen nicht-versteuerter Versicherungen Kenntnis erhalten. Denn die Versicherungsnehmer müssen sich von den Finanzbehörden die Einwilligung zum Ankauf der Devisen für die Bezahlung der Versicherungsprämien geben lassen. Werden solche bisher nichtversteuerten Versicherungsverträge den Finanzämtern bekannt, so müssen sie die Versicherungsteuer für das laufende Jahr und die zurückliegenden fünf Jahre von dem Versicherungsnehmer anfordern.

Die Bewertung von Dienstwohnungen in der Einkommensteuer.

Von Gerichtsassessor Hans Werner, Dessau.

A. Nach Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Besteuerung von Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 31. Mai 1881 (Gesetz vom 16. Juni 1922, RGBl. 1922, 517) darf, wenn vom Reiche, von den Ländern, von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Steuern erhoben werden, die nach dem Nutzungswert (Mietwert) der Wohnungen veranlagt werden, für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten der Nutzungswert (Mietwert), von welchem die Steuer erhoben wird, nicht höher als der Betrag bemessen werden, der dem Beamten für die Dienstwohnung auf seine Dienstbezüge angerechnet wird. Für die Dienstwohnungen der Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der Angehörigen der Schutzpolizei gilt das gleiche (vgl. MinBl. 23, 385 ff.).

Aus der Begründung zu dem genannten Gesetz geht hervor, daß es lediglich die Bewertung von Dienstwohnungen bei Wohnungsabgaben, d. h. Steuern mit objektartigem Charakter, wie Mietsteuern, Wohnungssteuern, Wohnungsluxussteuern, regeln wollte. § 1 c. l. findet sonach keine Anwendung, wenn es sich darum handelt, die Dienstwohnung für die Zwecke der Einkommensteuer zu bewerten, wie auch der Reichsfinanzhof in einer Entscheidung vom 24. Februar 1932 VIA 1257/31, RStBl. 1933 S. 20, ausgesprochen hat.¹⁾ Diese Entscheidung ist, allein schon mit Rücksicht auf die Fassung des § 1, zweifellos zutreffend. Auch besoldungsrechtliche Vorschriften bilden, wie in einem Urteil vom 19. Juli 1932 (RStBl. VIA 219/30) ausgeführt ist, keinen Hinderungsgrund, für die Einkommensteuer den Mietwert von Dienstwohnungen höher als den vorgeesehenen Wohnungsgeldzuschuß anzusetzen. Ist sonach der dem Beamten an sich zu gewährende Wohnungsgeldzuschuß geringer als der nach § 21 EStG. zu ermittelnde tatsächliche Wert der Wohnung, so ist der überschüssende Betrag bei der Einkommensteuer zu versteuern.

Andererseits: bleibt der tatsächliche Wert der Dienstwohnung hinter dem Wohnungsgeldzuschuß zurück, so ist der Unterschiedsbetrag am Einkommen des Beamten zu kürzen.

Der Umstand, daß Wohnungsgeldzuschuß und einkommensteuerliche Bewertung der Dienstwohnung sich nicht zu decken brauchen, schließt nicht aus, daß der Wohnungsgeldzuschuß sehr oft einen wertvollen Anhaltspunkt für die Bewertung der Wohnung abgeben kann.

B. Das letztgenannte Urteil des Reichsfinanzhofs befaßt sich weiterhin mit der Frage, ob im Einzelfall

¹⁾ Nach dem der Entscheidung zugrunde liegendem Tatbestand hatte die vorgelegte Behörde des Beschwerdeführers diesem bei Gehaltsfestsetzung im Jahre 1907 die freie Wohnung mit einem pensionsfähigen Wert von 300 RM. angesetzt, während das Finanzamt unter Berücksichtigung des § 21 EStG. (siehe zu C) den Wert der Wohnung durch Vergleich mit ortsüblichen Mieten für andere Dienstwohnungen auf 1000 bzw. 1200 RM. festgesetzt hatte.

der im allgemeinen Mietverkehr erzielbare Mietzins deshalb nicht unmittelbar zum Maßstab genommen werden darf, weil

- a) die Räume zum Teil nicht zur Befriedigung des privaten Wohnbedürfnisses, sondern aus dienstlichen Gründen gestellt werden,
- b) die Wohnung über das hinausgeht, was der Beamte nach seinem Berufs- und Familienstand unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen aufwenden würde.

Im ersteren Falle kommen selbstverständlich nur die Räume, die dem privaten Wohnbedürfnis dienen, für eine steuerliche Bewertung in Betracht; ausgeschlossen sind z. B. das dienstliche Arbeitszimmer, aus dienstlichen Gründen gehaltene Repräsentationsräume u. dgl. „Dafür“ — so führt das Urteil weiter aus —, „daß der den Wohnungsgeldzuschuß übersteigende Teil des Wohnungswerts stets als für Dienstzwecke bestimmt und deshalb nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts wie eine nicht nachprüfbare Dienstaufwandsentschädigung zu behandeln sei, sind entscheidende Anhaltspunkte nicht vorhanden.“

Im Falle b) entscheidet nicht der objektive, sondern der subjektive Wert der Wohnung. Nach einer Bemerkung des Urteils sollen hier die vom Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 22. Januar 1930 (VIA 2090/29, Wrozek, R. 10 zu § 21 EStG.) aufgestellten Gedankengänge zu verwerten sein. „Hat ein Angestellter (bzw. Beamter) eine besonders teure Dienstwohnung, so ist ihm als Einnahme nach § 21 EStG. nur der Wert anzurechnen, den nach der subjektiven Auffassung der beteiligten Preise derartige Angestellte (bzw. Beamte) unter Berücksichtigung ihres sonstigen Dienst-einkommens für eine solche Wohnung aufzuwenden bereit sind.“

C. Nach § 21 EStG. sind nicht in Geld bestehende Einnahmen, wie . . . Wohnung . . . mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen. Bei der Bemessung des Wertes sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Wert einer Wohnung nach allgemeinen Gesichtspunkten zu beeinflussen pflegen. Daß ein Mittelpreis zu ermitteln ist, schließt keineswegs aus, daß besondere Vorteile und Nachteile der Wohnung auszuscheiden hätten (Entscheidung des RStBl. vom 16. Februar 1930 VIA 1476/29). Demnach kann z. B. ein etwaiger Nachteil berücksichtigt werden, den die Stadtgegend mit sich bringt, den die Lage der Wohnung im Amtsgebäude haben kann, der Nachteil, daß sie ungünstig gelegen ist, daß sie sich über zwei Geschosse erstreckt, daß es sich um unnötig große Zimmer handelt, daß zu große Flure und Treppenhäuser vorhanden sind, Belästigung durch Ruß, Staub der nahen verkehrsreichen Straße, Geruch eines Wassergrabens u. dgl. Zu berücksichtigen wird weiterhin sein, ob die Dienstwohnung in einem Neubau oder in einem Altbau gelegen ist.

D. Handelt es sich bei der Dienstwohnung um ein Einfamilienhaus oder um ein Gebäude mit villen-

ähnlichem Charakter, so fragt es sich, ob der Mietwert nach den Grundsätzen zu ermitteln ist, die der Reichsfinanzhof in zahlreichen Entscheidungen betreffend den Nutzungswert bei Villen aufgestellt hat (vgl. Entscheidungen vom 28. September 1932 VIA 1048/32, vom 11. März 1931 VIA 1746/30 u. a.; Grundsätze u. a.: Berücksichtigung eines größeren Erhaltungsaufwands, angemessene Verzinsung des investierten Kapitals). Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs scheint nämlich dahin zu gehen, den Mietwert von Villen usw. nach allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten zu ermitteln und § 21 EStG. nur auf Naturalbezüge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen von dritter Seite gewährt werden (vgl. § 38 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 6, § 14 Halbsatz 2 EStG.). Die Anwendung jener Grundsätze auf Dienstwohnungen, die in Grundstücken der genannten Art gelegen sind, würde dazu führen, daß ihr Mietwert beträchtlich höher als der von Stagenwohnungen gleicher Größe angenommen werden würde.

Die Frage ist zu verneinen. Die gleiche Behandlung scheitert daran, daß es sich um eigene Häuser des Steuerpflichtigen handeln muß und der Beamte den Wert der Nutzung der Dienstwohnung als Teil seines Gehalts, also als Einkommen aus selbstständiger Arbeit (§ 36 EStG.) ver-

steuert. Eine Bestätigung dieser Ansicht ist die Entscheidung des RFG. vom 26. Februar 1930 VI A 1476/77/29, Mrozek, R. 17 zu § 38 Abs. 3), die sich zu der Frage des Mietwerts der einem Angestellten überlassenen Wohnung äußert. Danach hat es der Reichsfinanzhof abgelehnt, den Mietwert einer dem Angestellten überlassenen Villa nach der Verzinsung des angelegten Kapitals zu bemessen. Mit Recht wird ganz allgemein darauf hingewiesen, daß sich die Bewertung des in Naturalbezügen bestehenden Einkommens des Arbeitnehmers danach richtet, welchen Wert die Naturalbezüge (Wohnung) für den steuerpflichtigen Arbeitnehmer haben, und nicht danach, wie hoch sich die Aufwendungen zur Gewährung der Bezüge für den Arbeitgeber stellen. Die gleichen Grundsätze gelten selbstverständlich auch sinngemäß für die in Rede stehenden Dienstwohnungen von Beamten.

Die Ermittlung des Werts von Dienstwohnungen jeder Art wird also ausschließlich nach § 21 EStG. zu erfolgen haben, d. h. es werden Stagenwohnungen derselben Größe zum Vergleich heranzuziehen sein. Lediglich die Annehmlichkeit des Alleinwohnens in Einfamilienhäusern und Gebäuden mit villenähnlichem Charakter und etwa vorhandenes Zubehör (Gärten usw.) wird einen Zuschlag rechtfertigen.

In welchen Fällen werden Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer erstattet? Von Obersteuersekretär Gerhard Albrecht, Berlin.

Bei den in Kürze für 1932 durchzuführenden Veränderungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ist es für jeden Steuerpflichtigen wichtig, zu wissen, wann und unter welchen Umständen er einen Erstattungsanspruch auf zuviel gezahlte Steuern hat bzw. ihn geltend machen kann. Die allgemeinen und grundsätzlichen Vorschriften über Erstattungsansprüche befinden sich im obersten Steuergesetz, und zwar in den §§ 150 bis 159 (früher 127 bis 136) AO. vom 22. Mai 1931. Vorweg sei bemerkt, daß ein Betrag, der zuvor nicht in die Reichskasse geflossen war, nicht erstattet werden kann. Verzichtet das Reich nach § 131 AO. (Erlaß aus Billigkeitsgründen) auf einen Betrag, so kann dessen Erstattung nicht in Frage kommen, weil insoweit eine Vermögensverschiebung nicht vorausgegangen war. Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen ist aber das Wesen der Erstattung (RFG. Urte. vom 1. 9. 1932, RStBl. 1932 S. 988).

Ergibt sich eine Erstattung daraus, daß eine Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Zurücknahme oder Änderung des früher erlassenen Steuerbescheides berichtigt wird, so ist dieser Erstattungsanspruch bis zum Schlusse des Kalenderjahrs geltend zu machen, das auf die Berichtigung folgt. Ist die Berichtigung z. B. am 10. April 1932 erfolgt, so muß der Erstattungsanspruch bis zum 31. Dezember 1933 geltend gemacht werden. Ergibt sich ein Erstattungsanspruch auf Grund einer Rechtsmittelentscheidung, so kann dieser schon vor der Rechtskraft der Rechtsmittelentscheidung und vor Berichtigung der Steuerfestsetzung zugelassen werden (RFG. Urteil vom 13. 1. 1926, RStBl. 1931 S. 833). Ist eine Steuerfestsetzung der Rechtsmittelvorinstanz durch eine höhere Instanz

formell aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen, so kann man nicht von einer Berichtigung der Steuerfestsetzung sprechen, vielmehr befindet sich die Steuerforderung vorläufig in der Schwebe. Es ist dann nur im Wege des § 82 AO. (jetzt § 100) eine der jeweiligen Sachlage entsprechende vorläufige Regelung vorzunehmen. Der Erstattungsanspruch kann unter Umständen vorläufig bewilligt, er kann auch vorläufig abgelehnt werden. In derartigen Fällen muß die Entscheidung des Finanzamts nach Recht und Billigkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes des Verfahrens, insbesondere des Standes der Ermittlungen zum Zwecke der Aufklärung der noch ungewissen Punkte erfolgen. Der Steuerpflichtige ist nicht gehindert, im Laufe des Verfahrens den Erstattungsanspruch, der im ordentlichen Rechtsmittelverfahren selbständig verfolgbar ist (RFG. Urteil vom 6. 8. 1928, RStBl. 1928 S. 265), erneut geltend zu machen, wenn er vorerst abgelehnt ist, späterhin sich aber eine mehr zugunsten des Steuerpflichtigen entsprechende Sachlage ergibt (RFG. vom 20. 5. 1931 VIA 809/31, Bd. 28 S. 217). Einwendungen eines Steuerpflichtigen, die im Rechtsmittelverfahren (Berufungs- oder Beschwerdeverfahren) gegen die Heranziehung zu einer Steuer selbst geltend gemacht werden können, dürfen nicht zur Einleitung eines Erstattungsverfahrens benutzt werden (RFG. vom 8. 4. 1930, RStBl. 1930 S. 355).

Eine Erstattung hat ferner zu erfolgen, wenn

1. eine Steuer doppelt bezahlt ist,
2. eine Steuer zu Unrecht beigetrieben ist, und zwar weil
 - a) der Steueranspruch schon erloschen oder

- b) der Steueranspruch gestundet war (ein Fall, der häufiger vorkommt), oder
 - c) das Zwangsverfahren nicht hätte durchgeführt werden dürfen;
3. eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht gezahlt ist (z. B. einem Lohnsteuerpflichtigen werden vom Arbeitgeber unrichtigerweise Lohnsteuerbeträge einbehalten, ohne daß dies dem Lohnsteuerpflichtigen bekannt ist). Der Erstattungsanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Steuerschuldner die Abführung des Steuerbetrags als Vertreter eines anderen veranlaßt hat (RFG. vom 12. 4. 1927, RStBl. 1927 S. 91).

In diesen zu 1 bis 3 aufgeführten Fällen ist der Erstattungsanspruch bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend zu machen, das auf die Entrichtung folgt.

Nach den allgemeinen Erörterungen wollen wir uns die Frage vorlegen, wann bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung ein Erstattungsanspruch erhoben werden kann. Sind Überzahlungen erfolgt, so ist zu unterscheiden, ob die Überzahlung eingetreten ist

- a) durch zuviel geleistete Vorauszahlungen,
- b) durch zuviel einbehaltenen Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer),
- c) durch zuviel einbehaltenen Steuerabzug vom Kapitalertrag.

Zu a. Auf die für einen Steuerabschnitt festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer schuld werden die darauf geleisteten Vorauszahlungen bzw. die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge angerechnet, auch wenn an Stelle des Einkommens der Verbrauch zugrunde gelegt ist (RFG. vom 6. 8. 1928, RStBl. 1928 S. 265). Daraus sich ergebende zuviel gezahlte Vorauszahlungen sind stets zu erstatten, wenn sie nicht etwa gegen geschuldete fällige Reichssteuern aufzurechnen sind. Wenn der Finanzamtsvorsteher gegen die Veranlagung kein Rechtsmittel eingelegt hat (§§ 259 bis 261 AO. — früher § 245 —), kann die Erstattung sofort nach der Veranlagung erfolgen. Ein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen auf Erstattung von Vorauszahlungen besteht jedoch erst dann, wenn die endgültige (nicht schon die vorläufige) Veranlagung unanfechtbar geworden ist (§ 102 Abs. 3 EStG., § 130 EStW. und RFG. vom 13. 9. 1929, RStBl. 1929 S. 601).

Zu b. Soweit die auf die festgesetzte Steuer schuld anzurechnenden Beträge (Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge) die Steuer schuld übersteigen, sind sie nach der rechtskräftigen endgültigen Veranlagung bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlungen (d. h. nicht mehr) zu erstatten.

1. Beispiel:

Einkommen aus Gewerbe	6 000 RM.
Einkommen aus Arbeit	5 000 RM.
	<hr/>
	11 000 RM.
Steuerfrei	1 200 RM.
	<hr/>
bleiben	9 800 RM.

Steuer	1 025 RM.
anzurechnen	
a) Vorauszahlungen 745 RM.	
b) Steuerabzüge vom Arbeitslohn 380 =	1 125 RM.
zu erstatten	100 RM.,
da die Vorauszahlungen höher als 100 RM. sind.	

2. Beispiel:

Einkommen aus Gewerbe	1 000 RM.
Einkommen aus Arbeit	6 000 RM.
	<hr/>
	7 000 RM.
Steuerfrei	1 200 RM.
	<hr/>
bleiben	5 800 RM.

Steuer	580 RM.
anzurechnen	
a) Vorauszahlungen 80 RM.	
b) Steuerabzugsbeträge	600 = 680 RM.
zu erstatten nicht	100 RM.,
sondern nur 80 RM.	

3. Beispiel:

Einkommen aus Arbeit	10 500 RM.
Steuerfrei (einschließlich erhöhter Werbungskosten)	2 000 RM.
	<hr/>
bleiben	8 500 RM.

Steuer	862,50 RM.
anzurechnen	
a) Vorauszahlg. — RM.	
b) Steuerabzugsbeträge	930 = 930,— RM.

die zuviel gezahlten . . . 67,50 RM. sind nicht zu erstatten. Sie konnten gemäß § 130 EStW. bisher nur erstattet werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 93, 94 EStG. vorlagen, d. h. wenn

- a) die steuerfreien Beträge (monatlich 100 RM. und die Familienermächtigungen infolge Verdienstausfalls beim Steuerabzug nicht in voller Höhe berücksichtigt worden sind, oder
- b) besondere wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 56 EStG. vorgelegen haben. Da die Nichterstattung von Lohnsteuerbeträgen zu ungleicher Behandlung von Lohn- und Gehaltsempfängern gegenüber anderen Einkommensgruppen geführt hat, war nach dem ministeriellen Erlaß vom 20. Februar 1927 eine Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuerbeträge möglich, wenn
 - aa) besondere wirtschaftliche Verhältnisse gemäß § 56 EStG. vorlagen, oder
 - bb) bei anderen Einkommensarten ein Verlust vorhanden war, der nicht ausgeglichen werden konnte.

Sowohl für die beendete Veranlagung für 1931 als auch für die binnen kurzem beginnende Veranlagung für 1932 wird jedoch hierin insofern eine wesentliche Einschränkung der Erstattungen erfolgen, als die Lohnsteuererstattungen nach der Notverordnung vom 5. Juni 1931 (RStBl. 1931 I S. 302) fortgefallen sind. Um die veranlagten

Steuerpflichtigen mit den Lohn- und Gehaltsempfängern gleichzustellen, wird a fortfallen müssen. Auch die zu b aufgeführten Voraussetzungen für eine Lohnsteuererstattung werden selten vorliegen, da bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Verlusten die Verlustvortragsbestimmungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EStG. und § 15 KStG.) Platz greifen und dem Steuerpflichtigen dadurch ausreichend geholfen werden dürfte (vgl. hierzu die von mir in der Rundschau für Gesellschaften mit beschränkter Haftung über „den Verlustvortrag nach Gesetzgebung und Rechtsprechung“ gemachten Ausführungen, Jahrgang 1931 Sp. 789 ff. und 879 ff., Jahrgang 1932 Sp. 443, 543 und 637).

Abschließend ist also zu sagen, daß bei Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagungen Steuerabzugsbeträge nicht erstattet werden (vgl. Gutachten des RFG. vom 14. 12. 1926 Bd. 20 S. 164 — für die Einkommensteuer — und RFG. vom 29. 3. 1927, I A 79/27, RStBl. 1927 S. 119 — für die Körperschaftsteuer —), auch dann nicht, wenn im Falle der §§ 89 und 90 EStG. der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert ist (RFG. vom 21. 11. 1928, RStBl. 1929 S. 85).

Zu erwähnen ist noch in diesem Zusammenhang folgendes: Ein Lohnempfänger kann nicht nach § 129 W.D. (jetzt § 152) Erstattung der Teile der Lohnsteuer fordern, die auf von ihm ausgegebene Lohnanteile entfallen, um die von ihm eingestellten Hilfspersonen zu entschädigen (RFG. vom 15. 3. 1928, RStBl. 1928 S. 184). — Wenn ein Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter und Angestellten bei den Reichsverwaltungen ausscheidet, kann eine Erstattung der auf die Versicherungsbeiträge anteilmäßig entfallenden Lohnsteuer gemäß § 152 W.D. nicht erfolgen, da die Versicherungsbeiträge Verwendung des Einkommens darstellen (RFG. vom 8. 7. 1931, RStBl. 1931 S. 644).

Zu c. übersteigt das gesamte nach § 54 EStG. abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 1300 RM. und sind in diesem Einkommen Einkünfte enthalten, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterlegen haben, so werden auf Antrag die einbehaltenen Steuerbeträge erstattet, wenn sie im Jahre 5 RM. (nicht vierteljährlich 5 RM. — § 94 EStG., auch nicht jährlich 20 RM. — § 20 StRWB., wie irrtümlich in der Wirtschaftszeitung des Berliner Lokal-Anzeigers vom 7. 12. 1932 ausgeführt ist) übersteigen. Die Erstattungsgrenze erhöht sich für die zur Haushaltung zählende Ehefrau um 100 RM. und für die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder um 100 RM. für das erste Kind, um 180 RM. für das zweite Kind usw. (vgl. RFG. vom 8. 7. 1927, RStBl. 1927 S. 257, in Verbindung mit § 50 EStG.). Der Erstattungsberechtigte soll den Antrag binnen 3 Monaten nach Ablauf

des Steuerabschnitts einreichen. Wegen der Regelung der Erstattung von überzahlten Steuerabzugsbeträgen vom Kapitalertrag gilt das bei der Lohnsteuer Ausgeführte entsprechend. Das auch hierbei anzuwendende RFG.-Urteil Bd. 20 S. 164 führt u. a. noch aus, daß es sich beim Steuerabzug vom Kapitalertrag um eine Art Mindestbesteuerung handele und sich der Steuerabzug vom Kapitalertrag dadurch stark einer Objektsteuer nähere (vgl. auch RFG. vom 9. 4. 1929, RStBl. 1929 S. 367). Auf die Körperschaftsteuer findet § 94 EStG. keine Anwendung (RFG. vom 5. 4. 1927 Bd. 21 S. 60). Die früher im Körperschaftsteuergesetz (§ 27) enthaltene Vorschrift über Erstattung von einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen vom Kapitalertrage, soweit sie 10 RM. vierteljährlich übersteigen, ist mit Wirkung vom 2. 1. 1931 fortgefallen, da der Steuerabzug vom Kapitalertrag bei den dort aufgeführten festverzinslichen Wertpapieren durch Verordnung vom 16. 10. 1930 (RStBl. 1930, I, S. 464) aufgehoben ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag aus § 56 Abs. 1 Satz 3 EStG. besteht auch dann nicht, wenn die Veranlagung einen Verlust beim Gesamteinkommen feststellt (RFG. vom 16. 3. 1932, RStBl. 1932 S. 517). Besitzt eine Kommanditgesellschaft Wertpapiere oder Beteiligungen, deren Erträgnisse dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, so ist die Kommanditgesellschaft als solche, nicht die einzelnen Gesellschafter, Gläubiger im Sinne der §§ 83, 88 in Verbindung mit § 78 EStG. Denn es entspricht der wirtschaftlichen Wirklichkeit, daß eine nicht körperschaftsteuerpflichtige Handelsgesellschaft (OHG. oder KG.) im Steuerabzugsverfahren als Einheit, als selbständige Gesellschaft zu betrachten und zu behandeln ist. Deshalb kommt, wenn die Kapitalertragsteuer zu Unrecht erhoben ist, nur für die Gesellschaft als solche, nicht für den einzelnen an ihr beteiligten Gesellschafter ein Erstattungsanspruch nach § 152 W.D. in Betracht (RFG. Urteil vom 28. 10. 1931, RStBl. 1932 S. 162).

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß im Konkursverfahren ein etwaiger Erstattungsanspruch nach § 102 Abs. 3 EStG. erst mit Ablauf des Steuerabschnitts, d. h. mit Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Steuerpflichtigen entsteht (RFG. vom 18. 6. 1928, RStBl. 1928 S. 198). Ein erst nach der Konkursöffnung entstandener Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Körperschaftsteuervorauszahlungen kann nicht vom Konkursverwalter zugunsten der Masse geltend gemacht werden, da ein solcher Anspruch zum konkursfreien Vermögen des Gemeinschaftschuldners gehört (RFG. vom 16. 8. 1927, RStBl. 1927 S. 165).

Über die Verzinsung bei Erstattungen von Reichsteuern habe ich nähere Ausführungen in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin im Heft 17 von 1931 gemacht, auf die ich hier nur Bezug nehme (vgl. auch die neueste RFG.-Entscheidung vom 20. 10. 1932, RStBl. 1932 S. 1006).

Verlag
Karlshagen
Hilfsberg l. B.

Kritische Rundschau über die Rechtsprechung. Von Professor Dr. Böhler, Münster.**Teuere Zigaretten auf dem Bodensee.**

Zur Entsch. des RFG. vom 5. April 1933,
Bd. 33 S. 57.

Eine wirklich gefalgene Rechnung machte die Zollverwaltung einem vermutlich harmlosen Ferienreisenden auf, der am 1. September 1932 während der Fahrt auf einem Bodenseefährschiff sich zwei Schachteln unverzollte und unbesteuerter Zigaretten mit zusammen 40 Stück kaufte und 39 davon noch in Staad (Badischer Uferanteil) ans Land brachte. Zoll, Tabaksteuer, Tabakausgleichsteuer, Umsatzausgleichsteuer — so lautete das liebliche Quartett von Steuern, mit denen der Nichtsahnende nun bekannt gemacht wurde und für die zusammen nicht weniger als 41,45 RM. von ihm erhoben wurden! Diese Rechnung, die uns im einzelnen zahlenmäßig leider nicht aufgemacht wird, war auch gar nicht falsch, denn gegen sie wendet der Reichsfinanzhof an sich nichts ein.

Und doch ist der Mann mit dem vermutlich nicht ganz kleinen Schreck über diese Rechnung davongekommen und kann sich sogar noch rühmen, mit seinem Erlebnis den Anlaß zu einem großen Fortschritt des Steuer- und Zollrechts gegeben zu haben, zu der Feststellung nämlich, daß jener Teil des Bodensees, der der Überlinger-See genannt wird, und bei dessen Durchquerung mit dem Fährschiff er die Zigaretten gekauft hatte, „nicht als Zollausschluß, der durch Wohnheitsrecht entstanden ist, anzuerkennen“ sei. Er erreichte nämlich mit seinen Rechtsmitteln ein ihn freistellendes Urteil, in dem dieser Satz enthalten war.

Schon das Reichsgericht hatte in einer Entscheidung von 1923, RGSt. Bd. 57 S. 368, ausgesprochen, daß der Überlinger-See zum deutschen Zollgebiet gehöre, weil er anders als die übrigen Teile des Bodensees auf allen seinen drei Landseiten vom badischen Staatsgebiet umschlossen ist. Das Hauptzollamt und mit ihm der Reichsfinanzhof, der sich bei der Bedeutung der Frage dem Verfahren angeschlossen hatte, waren anderer Ansicht; da anerkanntermaßen mindestens seit Bestehen des Reichs auf dem Bodensee Zölle nicht erhoben worden seien — nämlich bei Überschreitung der Mittellinie, in der entsprechend der Auffassung von der realen Verteilung des Bodensees an die angrenzenden Mächte die Grenzlinie läuft —, sei, so argumentierten sie, ein Wohnheitsrecht mit dem Inhalt als entstanden anzunehmen, daß der ganze Bodensee (und damit auch der Überlinger-See) Zollausschluß sei. Denn Reichsgebiet könne nur entweder Zollgebiet oder Zollausschluß sein.

Der Reichsfinanzhof macht diesen Schluß nicht mit. Können denn überhaupt durch Wohnheitsrecht Steuerpflichten entstehen? Diese Frage habe ich von jeher entschieden verneint und der Reichsfinanzhof scheint, unter Berufung auch auf die einschlägige Stelle in meinem Lehrbuch des Steuerrechts, dieser Meinung jetzt zuzuneigen; das ist bedenklich, obwohl er die Frage nicht scharf entscheidet, weil er nämlich hinzufügen kann, daß eine Verwaltungsübung keinesfalls ausreichen würde, ein solches Wohnheitsrecht zu schaffen. Er lehnt übrigens auch ein Wohnheitsrecht des Inhalts ab, daß der ganze Bodensee als Zollausschluß zu betrachten sei, ohne Zollausschluß zu sein. Nach ihm ist jedenfalls der Überlinger-See Zollinland, und so konnte der

Beschw. hinsichtlich seiner auf jener Fahrt erworbenen Zigaretten weder als Zollschuldner noch als Steuer-schuldner herangezogen werden.

Kontokorrentbeziehungen zwischen Pflichtigem und Finanzamt?

Zur Entsch. des RFG. vom 3. Mai 1933,
Bd. 33 S. 145.

Seit 1931 gibt es nach § 125 AO. die Möglichkeit, vom Finanzamt einen Abrechnungsbescheid zu verlangen, wenn „zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, . . . bestehen“. Gegen solche Abrechnungsbescheide sind nach § 235 Nr. 5 die normalen Rechtsmittel wie gegen Steuerbescheide gegeben. Wie sich diese neue Einrichtung in der Praxis auswirken würde, konnte man bis jetzt nicht so recht ersehen. Die vorliegende Entscheidung ist eine der ersten, die in dieser Beziehung Klärung bringt, und bei der Untersuchung der Neuschöpfung, die der entscheidende 4. Senat mit gewohnter Gründlichkeit vornimmt, hat sich dann gezeigt, daß die Gesetzesbestimmung nicht recht klar ist.

Zwischen folgenden zwei Möglichkeiten der Auslegung des § 125 hatte der Reichsfinanzhof dabei zu entscheiden: Nach der einen ist ein Abrechnungsbescheid nur zu erteilen bei Streit über das Erlöschen eines oder mehrerer bestimmter Steueransprüche; er stellt dann einen Feststellungsbescheid besonderer Art dar, der durch § 125 eben ausdrücklich zugelassen ist.

Die zweite Auslegungsart würde dem Abrechnungsbescheid eine sehr viel größere Bedeutung zuerkennen, nämlich die, alle gegenseitigen Ansprüche zwischen Finanzamt und Pflichtigem für einen bestimmten Zeitraum miteinander zu verrechnen, den auf einen bestimmten Zeitpunkt ermittelten Überschuß festzustellen und im Falle eines Überschusses von Zahlungspflichten wie ein neues von dem bisherigen Leistungsgebot verschiedenes Leistungsgebot zu wirken. In eine solche Abrechnung — die der „Abstimmung“ eines Kontokorrents durchaus gleichkäme — müßten alle Posten aufgenommen werden, die für einen bestimmten Stichtag in Frage kommen, auch wenn sie bestritten sind, auch wenn darüber Rechtsmittelverfahren wegen der Steuerfestsetzung oder wegen der Erstattung schweben. Wie soll sich dann die Entscheidung über den Abrechnungsbescheid zu jenen anderen schon schwebenden Rechtsmittelverfahren verhalten? Das wäre allerdings eine höchst schwierige, ja wirklich unlösbare Frage, und die Erkenntnis dieser Schwierigkeit ist es vor allem gewesen, die den Reichsfinanzhof veranlaßte, diese zweite Auffassung als unmöglich zurückzuweisen. Mit Recht weist er darauf hin, daß über das gegenseitige Verhältnis und Endergebnis einer solchen Mehrheit zweifelhafter Steuerforderungen und vielleicht Rückforderungen vom Finanzamt auf Verlangen eine formlose Abrechnung erteilt werden müsse; aber eine solche Abrechnung habe keine besondere Rechtskraftwirkung und berühre daher den Rechtsstreit über einzelne der bestrittenen Forderungen nicht.

Im Streitfalle waren Abrechnungsbescheide für die Jahre 1924 bis 1928 vom Pflichtigen begehrt, aber vom Finanzamt abgelehnt worden. Der Reichsfinanzhof zweifelt daran nicht, daß die unbegründete Ab-

Lehnung eines Abrechnungsbescheids ebenso mit Rechtsmitteln angefochten werden könne wie ein erlassener, aber sachlich unrichtiger Abrechnungsbescheid; er kommt jedoch im Streitfalle zum Ergebnis, daß die Ablehnung begründet war und sagt daselbe auch für den weiter verlangten Abrechnungsbescheid für 1929, weil auch bei ihm die Beschränkung auf eine bestimmte oder mehrere bestimmte Zahlungsverpflichtungen fehlte.

Die Hoffnungen, daß mit dem Abrechnungsbescheid jederzeit völlige Klärung aller Beziehungen eines Pflichtigen zum Finanzamt erzwungen werden können — ähnlich wie im Falle des Kontokorrents mit einer Bank —, sind also verfehlt. Der Abrechnungsbescheid ist nichts anderes als ein Feststellungsbescheid, aber es muß hinzugefügt werden, daß er als solcher auch Bedeutung hat. Denn wir haben im übrigen in unserem Steuerrecht keine allgemeine Feststellungsflage,¹⁾ sondern wer den Ausspruch über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Forderung erhalten will, die er für erloschen hält, konnte bis jetzt nur so vorgehen, daß er die Forderung bezahlte und die Erstattung nötigenfalls mit Rechtsmitteln durchzusetzen suchte — und dem ist mit dem Abrechnungsbescheid nun wenigstens einigermaßen abgeholfen.

Die Fälligkeit des Kapitalertrags im Sinne der Bestimmungen über den Kapitalertragabzug.

Zur Entsch. des R F G. vom 17. Mai 1933, B. d. 33 S. 112.

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag hat heute bekanntlich keine so große Bedeutung mehr, da seit Ende 1930 die Abzugspflicht für Erträge festverzinslicher Wertpapiere nicht mehr besteht. Aber gerade diese Aufhebungsaktion von 1930 gab in der oben genannten Entscheidung Anlaß zur Prüfung der Frage, wie der Ausdruck „Fälligkeit“ im Sinne des § 86 EStG. aufzufassen sei.

Eine große Gesellschaft hatte ihre Zinszahlungen aus Obligationen mehrere Jahre wegen schwieriger Aufwertungsprozesse nicht erfüllt, im Juni 1932 dann aber für die Jahre 1925 bis 1930 einen Zinsbetrag von 450 959 RM. ausbezahlt. Diese Zinsen waren unstreitig viel früher in bürgerlich-rechtlichem Sinne „fällig“ geworden als sie bezahlt wurden. Das Finanzamt hatte daher für sie die Notwendigkeit des Steuerabzugs noch bejaht und den Steuerabzug verlangt. Die Schuldnerin hatte ihn vorgenommen, aber doch zugleich Verufung gegen die Auflage eingelegt. Sie drang mit ihren Rechtsmitteln durch, da der Reichsfinanzhof sich auf den Standpunkt stellte, der Begriff der Fälligkeit im Sinne der genannten Vorschrift sei nicht bürgerlich-rechtlich, sondern wirtschaftlich auszulegen, was bedeutet, daß es im wesentlichen auf das tatsächliche Zuließen der Er-

träge ankommt. Man wird sagen müssen, daß dies eine verhältnismäßig weitgehende Abweichung vom Wortlaut des Gesetzes ist, da nun einmal der im § 86 zweimal gebrauchte Ausdruck „Fälligkeit“ etwas anderes als tatsächliche Zahlung bedeutet und die Bestimmung in Satz 2, die Steuer sei auch dann abzuführen, „wenn der Gläubiger die Anforderung des Kapitalertrags unterläßt“, entschieden für die gegenteilige Auffassung spricht. Es ist aber zuzugeben, daß die wörtliche Auslegung zu wirtschaftlich sehr unbefriedigenden Ergebnissen führt, daß es kaum erträglich wäre, den Steuerabzug zu einer Zeit zu verlangen, wo Zinsen und Dividenden noch nicht bezahlt werden. Die von der Wirtschaft natürlich begrüßte Entscheidung wird daher als zur Genüge begründete Abweichung vom Wortlaut des Gesetzes bezeichnet werden können.

Grenzen der Anerkennung von Treuhandverhältnissen.
Zur Entsch. des R F G. vom 11. April 1933, B. d. 33 S. 67.

Die sogenannte Aufteilungsordnung, die in der Dezember-Notverordnung von 1931 enthalten ist, bringt Erleichterungen für die Auflösung von Gesellschaften namentlich hinsichtlich der Grunderwerbsteuer. Voraussetzung der Gewährung der Erleichterung ist, daß eine zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehende Kapitalgesellschaft „bei ihrer Auflösung ihr gesamtes Vermögen auf ihre Gesellschafter . . . überträgt“.

Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft können ohne Zweifel außer natürlichen Personen auch wieder andere Gesellschaften sein. Wie weit soll dabei aber berücksichtigt werden, daß die Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft oft eine indirekte ist, indem hinter den formellen Mitgliedern andere, die Mitgliedschaft finanzierende natürliche oder juristische Personen stehen? Im Streitfalle übertrug eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (1. Gesellschaft) ihre Grundstücke nicht regelrecht an ihre beiden Gesellschafter M. und N., sondern an eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung (2. Gesellschaft), die aus M. und N. bestand. Sie nahm das Steuerprivileg nach der Aufteilungsordnung für sich mit der Begründung in Anspruch, schon bisher seien M. und N. nicht für sich ihre Mitglieder gewesen, sondern nur als Treuhänder der zweiten Gesellschaft, weil dieser nach ihrer Satzung ein direkter Grundstücksverkauf nicht möglich gewesen sei. Der Reichsfinanzhof lehnt es ab, aus diesem Treuhandverhältnis die von den Pflichtigen gewünschten Konsequenzen zu ziehen, weil die Aufteilungsordnung solcher Treuhandverhältnisse steuerlich habe begünstigen wollen und weiter deshalb, weil auf dem ganzen Gebiet der Grunderwerbsteuer ja auch die Übertragung vom Treugeber an den Treuhänder als steuerpflichtig betrachtet werde. Das leuchtet als Begründung für die vorliegende Entscheidung ein, aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß die schärfere Berücksichtigung des formellen Rechts bei einigen Verkehrsteuern (nämlich der Grunderwerbsteuer und Kapitalverkehrssteuer — keineswegs auch der Umsatzsteuer) doch innerlich nicht voll begründet erscheint und daß der vorliegende Fall erneut zeigt, daß diese Unterscheidung in die Behandlung von Treuhand- wie von Organverhältnissen starke Inkonssequenzen hereinbringt.

¹⁾ In dieser Beziehung kann eine Wendung in der Entscheidung (S. 148) zu Mißverständnissen Anlaß geben. Nach Feststellung, daß es sich beim Abrechnungsbescheid um bestimmte Ansprüche handle, über deren Erlöschen Streit besteht, wird hier gesagt: „Zur Entscheidung dieses Streits genügt ein Feststellungsbescheid, d. h. in dem Bescheid wird festgestellt, daß der oder die einzelnen Ansprüche erloschen oder nicht erloschen sind.“ Das darf nicht so verstanden werden, als ob für diese Fälle in unserem Steuerrecht allgemein die Möglichkeit der Erwirkung eines Feststellungsbescheids gegeben wäre. Vielmehr soll damit nur gesagt sein, daß der Abrechnungsbescheid, der allein dieses Bedürfnis befriedigt, sich hierin eben als Feststellungsbescheid zeige.

Buch- und Betriebsprüfung — Buchungstechnik — Steuerbilanz und Steuerbuchhaltung

Das freie Ermessen bei den Abschreibungen. Von Dr. H. Großmann, o. Professor der Betriebswirtschaftslehre und Direktor des Steuer-Instituts an der Handels-Hochschule Leipzig.

Der Steuerpflichtige darf nur die Gegenstände abschreiben, die in seine Geschäftsbilanz gehören. Falls Abschreibungen steuerlich zulässig sind, entsteht die Frage, wie hoch diese sein dürfen und ob hierfür gewisse Wahlfreiheiten eingeräumt sind.

Die Zurückführung des Wertes von Anlagegegenständen durch Abschreibungen erfolgt entweder

- a) durch Vornahme von Abschreibungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 16 Abs. 2 EStG.) oder
- b) durch Anfaß eines Gegenstandes mit dem niederen gemeinen Wert (§§ 19, 20 EStG.).

Zu a: Die Höhe der Abschreibungen bemißt sich nach der Höhe des Anschaffungswertes des betreffenden Gegenstandes und nach dessen Nutzungsdauer. Beispiel: Ein Kaufmann konnte durch günstige Umstände eine Maschine im Werte von 15 000 RM. besonders billig für 12 000 RM. kaufen. Bei einer schätzungsweise zehnjährigen Nutzungsdauer darf er steuerlich jährlich nur 1200 RM. absetzen. Bei einer Wiederbeschaffung derselben Maschine zu 15 000 RM. blieben 3000 RM. unabgeschrieben. Um den gleichen Betrag steht er der Steuer gegenüber ungünstiger da. Es bleibt dem Kaufmann versagt, einen Betrag zurückzustellen, der ihm in zehn Jahren die Neuananschaffung einer gleichen Maschine ermöglicht. Die Mehrkosten der Wiederbeschaffung müssen also als Gewinn versteuert werden, obwohl sie wirtschaftlich Betriebsausgaben darstellen. Die industriellen Vertretungen haben daher immer wieder nachdrücklich die Zulassung eines steuerfreien „Erneuerungskontos“ verlangt, das in den Passiven allmählich angesammelt werden soll. In der gleichen Richtung liegt die von Schmidt geforderte Abschreibung vom Tageswert. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis haben aber bisher diese Forderungen einhellig abgelehnt.

Es ist bereits in der Literatur über die Geschäfts- und Steuerbilanz auf das Auseinandergehen zwischen kaufmännischer Vorsicht- und Reservenspolitik in der Bilanzierung steuerlicher Interessen in bezug auf Gerechtigkeit und Offenheit in der Besteuerung hingewiesen. Aus dieser Verschiedenheit ergibt sich auch die steuerrechtlich viel weitgehendere Aktivierungspflicht. Es entspricht nun einmal der Auffassung des Kaufmanns, Rechte oder bloße tatsächliche Beziehungen (z. B. Goodwill, ungeschützte Erfindungen) entweder sofort oder möglichst schnell abzuschreiben. Denn sehr oft ist es für ihn ungewiß, ob die Aufwendungen den erhofften Erfolg haben werden. Derartige Aufwendungen werden in der Praxis buchmäßig verschieden behandelt. Deshalb hat der Reichsfinanzhof in den Entscheidungen vom 27. 3. 1928 I A 475/27 (Bd. 23, 199) und vom 7. 7. 1926 VI A 727/25

(Bd. 19, 201) ausgesprochen, daß in allen Fällen ein kleinliches Verfahren der Steuerbehörden zu vermeiden ist. Vor allem soll sich das Maß aller laufenden Aufwendungen immer nach Art und Umfang des Betriebes richten. Als Faktor der Abschreibungsbildung wird die verständige Würdigung der im Betriebe selbst liegenden Verhältnisse anerkannt. Der Steuerpflichtige wird immer selbst am besten ermessen können, ob es sich um laufende Aufwendungen handelt. Daher ist es in das Ermessen des Steuerpflichtigen gestellt, z. B. Dachreparaturen, Innenausbesserungen, sonstige Reparaturen, Anlagen von Lichtleitungen oder Fernsprechanschlüssen, verschieden zu behandeln (RFG. vom 15. 5. 1929 VI A 634/28, Bd. 25, 199).

Obgleich Reichsfinanzverwaltung und Landesfinanzämter allgemeine Richtzahlen über die Höhe der zulässigen Abschreibungssätze veröffentlichen, bleibt es dem Ermessen des Steuerpflichtigen unbenommen, die besonders für seinen Betrieb geltenden außergewöhnlichen Verhältnisse darzulegen, die höhere Abschreibungen rechtfertigen. Aus dem Worte „Verteilung“ (§ 16 Abs. 2 Satz 2 EStG.) hatte man bisher geschlossen, daß die Abschreibungen jährlich gleichmäßig sein müßten. Im Anschluß an ein Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages hat der Reichsfinanzhof durch seine Entscheidung vom 1. 7. 1931 VI A 2226/30 auch die Methode der Abschreibungen vom jährlichen Restwert zugelassen. Ebenfalls zulässig ist der Übergang von der einen Abschreibungsmethode zur anderen, wenn diese neugewählte Methode den Verhältnissen des Betriebes besser gerecht wird als die alte (RFG. vom 14. 2. 1932 VI A 876/32). Der Prozentsatz der Abschreibungen richtet sich aber immer nach der gemeingewöhnlichen wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des abzuschreibenden Gegenstandes am Bilanzstichtag. Außergewöhnliche Abschreibungen über den normalen Jahresabschreibungsprozentsatz hinaus sind zulässig, wenn eine außergewöhnliche Abnutzung nachgewiesen werden kann (wenn z. B. eine Maschine in drei Schichten gearbeitet hat).

Ausgehend von der Erwägung, daß der Wert neuer Maschinen und sonstiger Anlagegegenstände am Schluß des ersten Gebrauchsjahres wesentlich mehr zurückgeht als in den folgenden Jahren, hat der Reichsminister der Finanzen erstmalig für die Frühjahrseranlagung 1929 und dann auch für die folgenden Veranlagungen die erhöhte Erstabschreibung zum Zwecke der Wertangleichung zugelassen. Ferner muß in diesem Zusammenhang das unterm 1. 6. 1933 erlassene Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (RGBl. I S. 323) genannt werden.

Gemäß Abschnitt II des Gesetzes ist eine Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vorgesehen, und zwar dürfen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung unter bestimmten Voraussetzungen voll vom steuerpflichtigen Gewinn abgezogen werden. Diese Vorschriften haben trotz des entgegenstehenden Wortlautes des Gesetzes nicht nur Bedeutung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch für Ärzte, Anwälte und sonstige Angehörigen eines freien Berufs. Die Anwendung der Bestimmung kommt einer Gesamtabschreibung gleich. Der Vorteil für die Steuerpflichtigen besteht also darin, daß der ganze Anschaffungspreis auf einmal und nicht erst allmählich im Abschreibungswege den Gewinn kürzt. Strenggenommen handelt es sich nicht um Steuerfreiheit, sondern um ein Vorwegnehmen künftiger Abschreibungen.

Die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen vom Gewinn sind folgende:

1. Der Ersatzgegenstand (neuer Gegenstand) muß ein inländisches Erzeugnis sein;
2. der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 30. 6. 1933 und vor dem 1. 1. 1935 angeschafft oder hergestellt haben;
3. der neue Gegenstand muß einen bisher dem Betriebe dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen;
4. es muß sichergestellt sein, daß die Verwendung des neuen Gegenstandes nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führt.

Zu 1. Die Herstellung des Gegenstandes muß in Deutschland (einschl. Saargebiet) erfolgen. Dabei ist gleichgültig, ob sich das Unternehmen, das die Erzeugnisse herstellt, teilweise oder ganz im ausländischen Besitz befindet, oder ob Rohstoffe und Hilfsstoffe aus dem Ausland bezogen werden. Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Mehrzahl der Teile des Gegenstandes fertig aus dem Ausland bezogen worden ist und in Deutschland lediglich die Zusammensetzung der Teile erfolgt ist. Der neue Gegenstand muß „fabrikneu“ sein, d. h. er darf seit seiner Herstellung bis zur Inbetriebnahme durch den Steuerpflichtigen nicht anderswo in Gebrauch gewesen sein. Auf den Zeitpunkt der Herstellung kommt es nicht an, wenn der neue Gegenstand fertig bezogen wird. Ist dagegen der Gegenstand im eigenen Betrieb hergestellt worden, so muß die Fertigstellung in die Zeit nach dem 30. 6. 1933 fallen.

Zu 2. Als Anschaffung gilt nicht die Bestellung, sondern die Lieferung des Gegenstandes.

Zu 3. Da der Begriff Ersatzbeschaffung möglichst großzügig auszulegen ist, wird die Bedingung der Steuerfreiheit schon dadurch erfüllt, daß ein Gegenstand aus dem Betrieb ausscheidet und durch einen neuen Gegenstand ersetzt wird, der im wesentlichen dazu bestimmt ist, die gleiche Aufgabe wie der bisher verwendete Gegenstand zu erfüllen. Das Wort „gleichartig“ ist weit auszulegen. Unterscheide der Art, Technik, Güte, Preis, Größe und Leistungsfähigkeit

stehen dem Begriff der Ersatzbeschaffung nicht entgegen. Der Ersatzgegenstand muß nur dazu bestimmt sein, die gleiche Aufgabe, den gleichen Zweck zu erfüllen. Zulässig ist, eine Dampfmaschine durch einen Elektromotor oder einen Fahrstuhl durch ein Paternosterwerk zu ersetzen.

Die Gründe, die zum Ersatz des alten Gegenstandes führen, sind belanglos. Die Zerstörung durch Feuer, Wasser, Explosion u. dgl. kann ebenso die Ersatzbeschaffung veranlassen wie die Veralterung und technische Überholung.

Zu 4. Wenn auch die Ersatzbeschaffung sehr oft die Produktionsmöglichkeit vergrößern wird, so darf doch niemals der Unterschied zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führen.

Die neuen Vorschriften können nur bei der Gewinnermittlung für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Steuerabschnitte angewendet werden, die nach dem 30. 6. 1933 und vor dem 1. 1. 1935 enden. Das bedeutet, daß für die meisten Betriebe die Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen in zwei Steuerabschnitten geltend gemacht werden kann. Lediglich die Betriebe, deren Geschäftsjahr vom 1. 7. bis 30. 6. läuft, haben diese Gelegenheit nur einmal.

Wichtig ist, daß der Steuerpflichtige die Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen nicht voll im Steuerabschnitt der Ersatzbeschaffungen abzusetzen braucht. Er kann auch nur einen Teil davon abschreiben. Es ist vollkommen in sein Ermessen gestellt, in welcher Höhe er die Abschreibung vornehmen will, gleichwie er von der 20prozentigen Erstabschreibung nach seinem Belieben Gebrauch machen kann. In erster Linie wird er die Entscheidung von der Höhe seines Gewinns abhängig machen.

Zu b. Das Zurückführen von Gegenständen auf den niederen gemeinen Wert bedeutet für den Steuerpflichtigen keine Nachvorschrift, sondern ist in sein Ermessen gestellt. Allerdings muß betont werden, daß die Möglichkeiten, die das Herabgehen auf einen niederen gemeinen Wert (Teil- oder Fortführungswert) rechtfertigen, sehr beschränkt sind. Konjunkturverluste, Wertrückgänge in bestimmten Branchen (z. B. durch Erfindung von Ersatzstoffen), Wertminderungen, durch wirtschaftliche Abnutzung und vorzeitige Veralterung, Preisfenkungen werden in den meisten Fällen einen niedrigeren Teilwert rechtfertigen. Wenn der Steuerpflichtige einmal auf den gemeinen Wert heruntergegangen ist, dann kann er allerdings die frühere Abschreibungshöhe nicht beibehalten. Er verliert die Beziehungen zum Anschaffungswert und muß jetzt den Restwert auf die Restnutzungsdauer in gleichmäßigen bzw. abfallenden (anfangs höheren) Quoten verteilen.

Beispiel:	RM.	Jahre
Anschaffungswert einer Maschine		
(Nutzungsdauer 10 Jahre)	1 000	
Abschreibung im ersten Jahr (1000 : 10)	100	1
	900	
Zurückgehen auf gemeinen Wert (600)	300	2
	600	

Übertrag	600	
Hat die Maschine noch eine Restnutzungsdauer von 8 Jahren, so beträgt die Abschreibung in gleichen Quoten jährlich (600 : 8) = 75	75	3
	525	
	75	4
	450	
	300	5-8
	150	
	75	9
	75	
	75	10

Als Grundsätze können wir festhalten:

1. Beim Übergang zum niederen gemeinen Wert bzw. beim Ansatze von Zwischenwerten muß die Wertminderung eingetreten sein.

2. Bei der Abschreibung in ungleichen Quoten und bei gleichmäßiger Abschreibung braucht die Wertminderung nicht eingetreten zu sein (die Abnutzung braucht sich nicht effektiv ausgewirkt zu haben).

3. Bei Beendigung der Abschreibungsperiode soll die Wertminderung eingetreten sein.

Bei Waren und Vorräten darf der Steuerpflichtige Abschreibungen für Abnutzungen nicht vornehmen (RFG. vom 30. 6. 1925 I A 33/25, Bd. 17, 102). Dagegen kann er seine Waren mit einem niederen Werte ansehen, wenn der gemeine Wert gegenüber dem Anschaffungspreis oder dem letzten Bilanzansatz gesunken ist. Der gemeine Wert der zu einem Geschäftsbetrieb gehörigen Waren bestimmt sich nach den für den Teilwert geltenden Grundsätzen (vgl. RFG. vom 14. 12. 1927 VI A 802/27, Bd. 22, 309). Es gilt also hier dasselbe wie beim Anlagevermögen. Da die Faktoren, die den Teilwert einer Ware bestimmen, für die einzelnen Unternehmungen verschieden gelagert sein können, ergibt sich, daß die gleichen Waren in den Bilanzen verschiedener Kaufleute ganz verschieden abgeschrieben werden können. Ausschlaggebend werden sein: die Lage und Art des Unternehmens, die Vorratsmengen, die Wünsche der Kundschaft. Auch die Preis tendenz ist zu beachten. Wenn am Bilanzstichtag ein Sinken der Rohstoffpreise erkennbar geworden ist, kann es dem vorsichtigen Kaufmann nicht verübelt werden, daß er am Bilanzstichtag den Teilwert der Bestände an Fertigwaren unter dem Wiederbeschaffungspreis ansetzt. In diesem Falle hätte also der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er den Verlust für die Steuer schon in Erscheinung treten lassen oder ob er bis zu seiner Realisierung warten will. Im allgemeinen hat der Kaufmann nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen unrealisierte Verluste bei der Bewertung zu berücksichtigen. In zahlreichen Fällen wird es allerdings für den Steuerpflichtigen kaum durchzuführen sein, sein Warenlager stets mit dem niederen gemeinen Wert, der sich mit dem Tagesanschaffungswert am Bilanzstichtag deckt, anzusetzen. Nach herrschender Ansicht braucht der Kaufmann kleinere Preisschwankungen nicht zu berücksichtigen, vielmehr wird die Steuerbehörde die Buchungen des Steuerpflichtigen auch dann anerkennen und seinem Ermessen überlassen, wenn er nicht übermäßig große Vorsicht walten läßt und wenn die Ansätze sich

im Rahmen einer kontinuierlichen Bewertungspolitik unter Beachtung aller Umstände ergeben. An Stelle der Einzelbewertung von im wesentlichen gleichwertigen Waren kann auch eine Kollektivbewertung angemessen sein. Über ihre Zulässigkeit bestimmen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und die Höhe der Abschreibungen, die auf den Durchschnittsminderwert der Waren zurückführt, wird im Wege der Schätzung ermittelt.

Unsichere Forderungen werden durch eine entsprechende Abschreibung auf ihren Minderwert korrigiert. Die Unsicherheit kann sowohl in rechtlichen wie auch in tatsächlichen Umständen begründet sein. So sind zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen ganz abzuschreiben (§ 40 StGB.). In der Regel werden von den Außenständen Sammelabschreibungen vorgenommen (entweder direkt oder indirekt über Vorkrederekonto), und es genügt der Nachweis, daß ein bestimmter Bruchteil der gesamten Außenstände zweifelhaft ist. Bei der Bemessung der Höhe des Vorkrederekontos kommt es in erster Linie auf die Schätzung des Kaufmanns an. Die Betonung der subjektiven Seite wird vom Reichsfinanzhof besonders hervorgehoben. „Daraus ergibt sich, daß bei der Möglichkeit widersprechender Schätzungen, die beide im Rahmen des Möglichen und der Sorgfaltspflicht bleiben, die des Kaufmanns vorzuziehen ist, auch wenn seine Schätzung weniger optimistisch war als die der Finanzbehörde“ (RFG. vom 15. 1. 1932 VI A 31/31). Handelt es sich um Außenstände in fremder Währung, müssen bei sinkenden Devisenkursen auch bei an sich guten Forderungen Abschreibungen vorgenommen werden. Weiter stehen dem Steuerpflichtigen am Bilanzstichtag Abzüge zu für erst später fällige Umsatzsteuer (im Falle der St-Versteuerung), für Preisdifferenzen, Provisionspesen, Zwischenzinsen, Retouren, die üblichen Skonti und sonstigen Preisnachlässe, etwaige Schwierigkeiten bei der Einziehung von Forderungen, falls die Erfahrungen in seinem Geschäftsbetrieb dies rechtfertigen (RFG. vom 30. 11. 1927 VI A 551/27, StuW. 28 Nr. 9, und vom 4. 11. 1927 I A 195/27, StuW. 27 Nr. 687).

Wie hoch eine unsichere Forderung vom Steuerpflichtigen angelegt werden kann, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Auch hier wird ein kleinliches Verfahren von der Steuerbehörde und von der Rechtsprechung möglichst vermieden. Die Höhe der Abschreibungen bleibt daher in das freie und subjektive Ermessen des sorgfältigen Kaufmanns gestellt. Bisher hat die Rechtsprechung in diesen Fällen weitgehende Bewertungsfreiheit gelassen. Die Steuerbehörden behalten sich lediglich in Zweifelsfällen das Recht einer Nachprüfung vor. Bei strittigen Forderungen, die erst auf dem Prozeßwege zu klären sind, hat der Steuerpflichtige die Prozeßlage nach seinem Ermessen zu beurteilen und dementsprechend die Bilanz aufzustellen. Es kann ihm nicht zugemutet werden, in jedem Falle eine Schätzung der Prozeßaussichten mit bindender Kraft vorzunehmen (vgl. RFG. vom 14. 3. 1928 VI A 662/27, StuW. 1928 Nr. 412).

Wertpapiere sind grundsätzlich mit dem Anschaffungspreis bzw. mit dem niederen Börsenpreis am Bilanzstichtag anzusetzen. Der Steuerpflichtige

kann nicht geltend machen, daß durch ein Verkaufsangebot seines großen Aktienbesitzes der Kurs stark zurückgehen werde und infolgedessen auch seine Aktien niedriger zu bewerten seien. Maßgebend ist die Einzelbewertung. Andererseits wird die Bewertung eines wesentlichen Effektenbesitzes (sogenanntes Aktienpaket), der dem Besitzer eine besondere Stellung gegenüber der Gesellschaft einräumt, von Gesichtspunkten geleitet sein, die eine Höherbewertung des Aktienpakets gegenüber den einzelnen Aktien rechtfertigen. In diesem Falle sind dem Ermessen des Steuerpflichtigen weitgehende Möglichkeiten gegeben.

Der steuerpflichtige Kaufmann kann solange den handelsrechtlichen Grundsätzen folgen, als diese nicht mit den steuerlichen in Widerspruch treten. Die gesetzlichen Vorschriften und die dazu ergangenen Entscheidungen verfolgen eben den Zweck, das freie Ermessen des Steuerpflichtigen bis zu einer bestimmten Grenze für die Besteuerung einzuschränken, um so allzu große Unterschiede in der Steuerbelastung zu vermeiden.

Durch den zulässigen Übergang von einer Abschreibungsmethode zu anderen, durch die Möglichkeit des Zurückgehens auf den gemeinen Wert oder des Ansetzens von Zwischenwerten, durch die Geltendmachung der 20prozentigen Erstabschreibung oder der steuerfreien Ersatzbeschaffung, durch die Ausnutzung all dieser Möglichkeiten, die bis zu gewissem Grade in das Ermessen des Steuerpflichtigen gestellt sind, durch das Heranziehen subjektiver Merkmale, die sich oft bei der Bewertung nicht ausschalten lassen, ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben, seinen steuerlichen Gewinn zu regulieren (z. B. andere Einkommensstufe, Verlustvortrag).

Wenn auch zuzugeben ist, daß in allen Bewertungs- und Abschreibungsfragen dem Ermessen des Kaufmanns durch die Vorschriften über ordnungsmäßige Buchführung enge Grenzen gezogen sind, so ist doch unbestritten, daß bis zu gewissem Grade der subjektiven Entscheidung des Kaufmanns eine maßgebliche und bestimmende Stellung einzuräumen ist.

Brauchbare Abschreibungen vom Buchwert. Von Wirtschaftsprüfer und Steuersyndikus Dr. Fritz Johs. Vogt, Weimar.

Der amtliche Buchprüfer Waitkatis hat in der Deutschen Steuer-Zeitung, Juliheft S. 303, eine Tabelle veröffentlicht, in der er Abschreibungen vom Buchwert für verschiedenartige Lebensdauer zusammenstellt. Diese Tabelle ist offenbar so gedacht, daß sie mit dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 1. 7. 1931 VI A 2226/30, das im RStBl. 1931 S. 877 veröffentlicht ist, übereinstimmen soll oder wenigstens den dort aufgestellten Grundsätzen nicht widerspricht. Mindestens muß die Tabelle bei den Lesern diesen Eindruck erwecken.

Es müssen aber sehr ernsthafte Bedenken erhoben werden, ob diese Tabelle wirklich für die Praxis zu gebrauchen ist. Auffallend ist von vornherein, daß die Abschreibungen ungewöhnlich hoch werden und bei einer 10jährigen Lebensdauer schon zum größten Teil über 50 v. S. liegen. Auch bei einer 20jährigen Lebensdauer und einem Anschaffungswert von 30 000 RM. soll die Abschreibung 40 v. S. betragen. Man kann aus dem Urteil des Reichsfinanzhofs, das die Abschreibungen vom Buchwert grundsätzlich zuläßt, nicht ohne weiteres entnehmen, daß so hohe Abschreibungen, die nach den bisherigen Erfahrungen in völligem Mißverhältnis zu der Lebensdauer stehen, tatsächlich durchzuführen sind.

Auffällig ist auch, daß die Abschreibungssätze nach dem Anschaffungswert sich bemessen. Sie werden in der Tabelle um so höher, je größer der Anschaffungswert ist. Auch das ist ungewöhnlich und keineswegs aus der umfangreichen Begründung zu entnehmen, die der Reichsfinanzhof für seinen Rechtspruch gegeben hat. Vielmehr ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Reichsfinanzhof keineswegs bei diesem Rechtspruch daran gedacht hat, eine besondere Vergünstigung für Großbetriebe zu schaffen.

Das eigenartige Ergebnis beruht darauf, daß von der Voraussetzung ausgegangen worden ist, daß alle Abschreibungen bis auf eine Mark durchzuführen sind. Allerdings ist richtig, daß der Reichsfinanzhof keineswegs grundsätzlich verlangt, daß immer auf den Schrottwert abgeschrieben wird. Der Reichsfinanzhof

hat sich einem Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages angeschlossen, das nach Fühlungnahme mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft ergangen ist. Hiernach wird der sogenannte Schrottwert bei der Bemessung der Abschreibungen im allgemeinen nur berücksichtigt, wenn er im Vergleich zum Anschaffungswert wirklich ins Gewicht fällt, z. B. bei verhältnismäßig im Vergleich zum Preis schweren Gegenständen oder solchen aus wertvollem Material. Der Schrottwert ist dann abzüglich der oft beträchtlichen Abbruchkosten anzusetzen. „In der Regel wird also der Schrottwert unberücksichtigt bleiben und bis auf den Kontrollwert (1 RM.) abgeschrieben werden können.“ RFS. 19. 5. 1932 VI A 1866 bis 1869/31, RStBl. 1933 S. 219 und S. 221.

Jedoch folgt hieraus keineswegs, daß man bei den Abschreibungen vom Buchwert nun so rechnen muß, daß nach Ablauf der Lebensdauer genau eine Mark herauskommt und nicht etwa 2 RM. Würde man rechnerisch 2 RM. zugrunde legen, so würde der größte Teil der berechneten Abschreibesätze sich bereits erheblich verringern. Dieses kleine Rechenkunststück zeigt bereits die Unhaltbarkeit der Berechnung.

Wenn man statt 10 v. S. vom Anschaffungswert dazu übergeht, 20 v. S. vom Buchwert abzuschreiben, so ergeben sich folgende Bilanzsummen (Ausgangspunkt gleich 100 gesetzt):

Gleiche Abschreibungen	Abschreibung vom Buchwert	Gleiche Abschreibungen	Abschreibung vom Buchwert
100	100	40	26,2
90	80	30	21
80	64	20	16,8
70	51,2	10	13,4
60	41	0	10,7
50	32,8		

Eine Verdoppelung der Abschreibungssätze führt also bei der Abschreibung vom Buchwert und bei

nur 10jähriger Lebensdauer bereits dazu, daß in den ersten 8 Jahren ständig niedrigere Werte erreicht werden als bei der Abschreibung vom Anfangswert. Die doppelten Sätze sind also ohne weiteres verwendbar für alle Werte, die nach Ablauf von 10 Jahren noch einen größeren Schrottwert oder Verkaufswert haben. Außerdem sind sie für alle anderen Werte brauchbar, wenn man im 10. Jahre auf die Abschreibung verzichtet und auf den gemeinen Wert heruntergeht. Ein derartiges Aus Hilfsmittel wird sich allgemein empfehlen, um die Abschreibung vom Buchwert nicht zu verwickelt zu machen und um sie für die Praxis ebenso einfach zu gestalten wie die Abschreibung vom Anfangswert.

Ein anderer Weg, um sich mit den Ungleichmäßigkeiten der Abschreibungen vom Buchwert abzufinden, besteht darin, den Abschreibungssatz bei der Abschreibung vom Buchwert innerhalb der Lebensdauer des abzuschreibenden Gegenstandes zwei- bis dreimal zu wechseln. In den Gutachten, die der Reichsfinanzhof seinem Urteil zugrunde gelegt hat, ist folgende Staffelung der Abschreibungssätze aufgestellt und vom Reichsfinanzhof wiedergegeben: „Ein sich zu dieser Frage ausführlich äußernder Sachverständiger teilt uns mit, daß bei einer Reihe von Firmen die Staffelung der Abschreibungssätze vom Anschaffungswert in folgender Weise durchgeführt ist:

Normale Nutzungsdauer (Jahre)	Erste Staffel			Zweite Staffel			Dritte Staffel			Insgesamt v. S.
	Jahr	v. S. für 1 Jahr	Zusammen	Jahr	v. S. für 1 Jahr	Zusammen	Jahr	v. S. für 1 Jahr	Zusammen	
5	1-2	21	42	3-4	20	40	5	18	18	100
8	1-3	14	42	4-6	12	36	7-8	11	22	100
10	1-3	11	33	4-7	10	40	8-10	9	27	100
12	1-4	9	36	5-9	8	40	10-12	8	24	100
15	1-5	8	40	6-11	6	36	12-15	6	24	100
20	1-6	6	36	7-14	5	40	15-20	4	24	100
25	1-8	5	40	9-17	4	36	18-25	3	24	100
30	1-10	4	40	11-21	3	33	22-30	3	27	100
40	1-13	3	39	14-27	2,5	35	28-40	2	26	100
50	1-16	3	48	17-34	2	36	35-50	1	16	100
75	1-25	2	50	26-51	1	26	52-75	1	24	100

In welchem Maße die Staffelung im einzelnen Falle zweckmäßigerweise durchgeführt werden muß, wird von Art und Zweck des Anlagegegenstandes und dem Gewerbebezweig des Kaufmanns abhängen.“

Diese Methode ist in Wirklichkeit gar keine Abschreibung vom Buchwert, sondern ein Zwischending. Die Abschreibungssätze sind vom Anfangswert berechnet und sind so angelegt, daß in den ersten Jahren eine etwas höhere Abschreibung stattfindet. Es ist die Methode der degressiven Abschreibung.

Der Reichsfinanzhof erwähnt in seinem Urteil ausdrücklich, daß die Höhe der Quote nach den Auffassungen der Kaufmannschaft nicht nach einem mathematischen oder sonstigen allgemeinen Schlüssel gefunden werden muß, vielmehr ist in erster Linie das schätzungsweise individuelle Abwägen des Kaufmanns maßgebend. Der Reichsfinanzhof beruft sich ausdrücklich darauf, daß immer wieder von Sachverständigen darauf hingewiesen wird, daß die Praxis keine starren Bewertungsformeln kennt. Die Abschreibung muß vielmehr nach Schätzungen vorgenommen werden, die in den Erfahrungstatsachen ihre Grundlagen haben. Die Praxis wird daher mit Recht verwickelte Tabellen für die Berechnung der Abschreibungen als verfehlt ablehnen. Auch wenn die Abschreibung vom Buchwert angewendet wird, muß danach gestrebt werden, gewisse großzügige und einfache Richtlinien anzuwenden.

Der Reichsfinanzhof führt noch folgende zahlenmäßige Beispiele an: „Ein großer Konzern berechnet die Buchwertabschreibungssätze in der Weise, daß nach Ablauf der angenommenen Nutzungsdauer nicht auf eine Mark abgeschrieben ist, sondern auf ungefähr 3 v. S. des Anschaffungspreises. „Die Abschreibungssätze betragen dann bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 10 Jahren 30 v. S., 12 Jahren 25 v. S., 15 Jahren 21 v. S., 20 Jahren 16 v. S., 25 Jahren 13 v. S., 30 Jahren 11 v. S., 50 Jahren 7 v. S., 100 Jahren 3,5 v. S. Diese vorbezeichnete Abschreibungsmethode wird auch im Hinblick auf die technische Entwicklung als außerordentlich solide bezeichnet. Die Ablehnung jeder schematischen Errechnung des Abschreibungssatzes bei der Abschreibung vom Buchwert bringt es mit sich, daß die Sachverständigen die Höhe dieser Abschreibungssätze vielfach verschieden angeben. Einige Gutachter halten Sätze bei der Buchwertabschreibung für ausreichend, die nur 25 bis 100 v. S. über den Sätzen der Abschreibungen vom Anschaffungswert liegen; u b e r w i e g e n d wird jedoch der Meinung Ausdruck gegeben, daß für die Buchwertabschreibung je nach der Nutzungsdauer zweckmäßigerweise das 2- bis 2 1/2 fache desjenigen Satzes zu wählen ist, der sich bei der Berechnung der Abschreibung vom Anschaffungswert ergibt; das wäre beispielsweise unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren ein Satz von

20 v. H. vom jeweiligen Buchwert. Es verbleibt dann zwar nach Ablauf dieser Zeit immer noch ein Restwert von etwa 11 v. H. des Anschaffungswertes. Man braucht auch eine Reihe weiterer Jahre, wenn man nach derselben Abschreibungsmethode weiter abschreibt, um auf einen Buchwert zu kommen, der nicht mehr wesentlich ins Gewicht fällt. Mit dieser Verlängerung der Abschreibungsdauer glaubt man sich aber abfinden zu können, da der am Ende der normalen Nutzungsdauer verbleibende Restwert sich ungefähr deckt mit einer Jahresquote bei gleichmäßiger Abschreibung vom Anschaffungswert. Ein gewisser Ausgleich tritt überdies dadurch ein, daß eine Reihe von Anlagegegenständen schon vor, andere erst wieder nach der normalen Nutzungsdauer aus dem Betrieb ausscheiden. Man glaubt auch mit einem Satz, der um das 2- bis 2½fache über dem für die Abschreibung vom Anschaffungswert in Frage kommenden liegt, deshalb auszukommen, weil der Kaufmann, wenn sich gegen Schluß der Nutzungsdauer herausstellen sollte, daß der Gegenstand zu hoch zu Buche steht, immer auf den gemeinen Wert des Gegenstandes übergehen kann."

Sprechsaal und Gutachterbüro

Die Anfragen für den „Sprechsaal“ werden für die Zukunft unter folgenden Gesichtspunkten zur Beantwortung und Erledigung gebracht:

1. Nur allgemein interessierende Steuerfragen, die an dieser Stelle zur Veröffentlichung geeignet sind, können hier unentgeltlich beantwortet werden.

2. Für Anfragen einfacher Art in persönlichen Angelegenheiten, für die eine direkte Beantwortung erbeten wird bzw. angezeigt erscheint, wird eine Gebühr von RM. 5.— erhoben, die der Anfrage gleich beizulegen sind, um Verzögerungen zu vermeiden.

3. Für Ausführungen, die über den Rahmen einfacher kurzer Auskünfte hinausgehen, sowie Gutachten, die die Zuziehung besonderer Sachverständiger bedingen, wird eine angemessene Gebühr berechnet, deren Höhe vor Erteilung der Auskunft mitgeteilt wird. Die Anfragen werden alsdann an die unter der Leitung des Diplom-Steuerfachverständigen Dr. W. Wend, Berlin, stehende Gutachterstelle weitergeleitet.

Alle einschlägigen Anfragen bitten wir an die unterzeichnete Stelle zu richten und Rückporto beizufügen.

Gutachterbüro der „Deutschen Steuer-Zeitung“
Berlin W. 35, Genthiner Straße 42.

Nr. 39. Verzinsung zu erstattender Vorauszahlungen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs behalten bekanntlich Vorauszahlungen ihren Charakter als Vorauszahlungen auch nach ihrer Verrechnung auf die festgesetzte Steuerschuld. Das bedeutet, daß Vorauszahlungsbeträge, die die Steuerschuld, auf die sie angerechnet werden, übersteigen und die daher zu erstatten sind, dem Pflichtigen nicht verzinst werden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht schlechthin. Denn dieser hat sich in einer Vermögensteuerentscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß die Verzinsungspflicht besteht, soweit die Erstattung von Vermögensteuervorauszahlungen darauf be-

ruht, daß die ihnen zugrunde liegende Vermögensteuer-Veranlagung durch Rechtsmittelentscheidung geändert worden ist. Das bedeutet also, daß Vermögensteuervorauszahlungen im Erstattungsfall dann zu verzinsen sind, wenn die Vorauszahlungsfestsetzung falsch und zu hoch ist, weil die ihr zugrunde liegende Vermögensteuer-Veranlagung fehlerhaft ist. Es ist anzunehmen, daß dieser Grundsatz auch im Einkommensteuerrecht Anwendung finden wird.

Nr. 40. Einkommensteuer-Veranlagung.

Bei der Einkommensteuer-Veranlagung 1932 finden die Grundsätze des § 90 EStG., nach denen das Gesamteinkommen auch dann zu veranlagen ist, wenn es 8000 RM. nicht übersteigt und außer aus Steuerabzugspflichtigen Einkünften aus sonstigen Einkünften besteht, nicht mehr generelle Anwendung, vielmehr greift die Verordnung vom 18. 3. 1933 ergänzend Platz. Danach findet in solchen Fällen eine Veranlagung des Gesamteinkommens nicht statt, vielmehr wird nur das sonstige Einkommen veranlagt. Eine Veranlagung findet aber auch nicht statt, wenn das sonstige Einkommen 200 RM. nicht übersteigt.

Nr. 41. Bürgersteuer bei mehrfachem Wohnsitz.

Für die Bürgersteuer-Veranlagung 1934 gelten bei der Beurteilung der Frage, in welcher Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz Bürgersteuer zu entrichten ist, grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie bei der Bürgersteuer 1933. Die Steuer ist nur in derjenigen Gemeinde zu entrichten, die nach dem Stande vom 21. 10. 1933 die höchste Bürgersteuer erhebt. Ist die Bürgersteuer in mehreren Wohnsitzgemeinden gleich hoch, so ist derjenige Wohnsitz maßgebend, der die Zuständigkeit des Finanzamts für die Einkommensteuer-Veranlagung 1932 begründet hat. Zwischen den Wohnsitzgemeinden hat dann allerdings ein Ausgleich hinsichtlich der Bürgersteuer stattzufinden, die steuererhebende Gemeinde muß die anderen Wohnsitzgemeinden an dem Aufkommen an Bürgersteuer beteiligen.

Nr. 42. Umsatzsteuer und Beförderungskosten.

In einem neueren Urteil hat der Reichsfinanzhof festgestellt, daß die für Beförderungskosten geltende Befreiungsvorschrift des § 8 Abs. 5 UStG. dann keine Anwendung finden kann, wenn in der Preisbildung die Frachtauslagen in Durchschnittssätzen erscheinen, so daß alle Empfänger denselben Preis zu bezahlen haben, ohne Rücksicht auf die Höhe der im Einzelfall entstandenen Beförderungskosten. Wird aber für alle Belieferten ein einheitlicher Preis zunächst ohne Berücksichtigung der Frachtkosten festgesetzt mit der Maßgabe, daß der Empfänger die für die Versendung an ihn entstehenden Kosten zu tragen hat, und stellt dann der Empfänger die von ihm beim Eintreffen der Ware tatsächlich verauslagten Frachtkosten dem Lieferanten klar und deutlich in Rechnung, so ist die Befreiungsvorschrift genau so anwendbar, wie wenn der Versender sie im voraus entrichtet.

Personalia

Am 23. September vollendete der Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Franz Scholz sein 60. Jahr. Ein auf vielseitigsten Gebieten ebenso hervorragender wie praktischer Jurist, der es meisterhaft versteht, des Rechtes Kern, sein Wesen und seinen Inhalt kristallklar zu erforschen und solche Funde zu verwerten für eine praktische, wirtschaftlich billigenswerte und dem Volksempfinden gerecht werdende Nutzanwendung. Zu derartiger Höhe ist der — auch persönlich stets verbindlich freundliche — Jubilar auf den vielstufigen Leitern seiner Laufbahn kraft seines Dauerefleißes und seiner Sonderbegabungen schnell emporgestiegen. Vom Gerichtsassessor zum Justizministerium, dann über das Reichspostministerium

zum Kammergerichtsrat, über die Kriegsteilnahme in der Militärverwaltung zum Reichsfinanzrat, dann zum Oberverwaltungsgerichtsrat und schließlich zum Senatspräsidenten; dazwischen viele Jahre Schiedsrichter bei verschiedenen gemischten Schiedsgerichtshöfen.

In allen Stellungen ist Scholz stets — auch getragen durch seine vielfachen Spitzenleistungen als Schriftsteller — ein deutscher Richter gewesen und geblieben, bewußt seiner Aufgabe, dem deutschen Recht die Kraft und Stärke zu verleihen, die ihm gebührt.

Bücherschau

Dr. Kurt M i r o w : „Die Kartelle und Syndikate im Steuerrecht“ (Steuerrechtliche Schriftenreihe, Heft 2, Verlag Franz Vahlen, Berlin). Preis 2,50 RM.

Eine ganz ausgezeichnete Schrift! Ein Buch, das über alle einschlägigen Fragen unter Quellenangabe kurz, aber gründlich informiert. Zunächst werden die Arten der Kartelle und Syndikate und alsdann die „steuerlich interessanten Tatbestände“ erörtert. Nach diesen allgemeinen Abschnitten werden dann die wichtigsten Steuern, nämlich die Körperschaft-, Vermögen-, Kapitalverkehrssteuer und Umsatzsteuer behandelt. Dabei werden Vermittlungs- und Lieferersyndikate erörtert und die Beziehungen zwischen Lieferwerk und Syndikat einerseits sowie zwischen Syndikat und Kunden andererseits geprüft. Die Organtheorie wird ihrer Bedeutung in der Rechtsprechung entsprechend besonders gewidmet. Die Schrift kann allen an dieser schwierigen Materie Beteiligten angelegentlich empfohlen werden. Dr. Koppe.

Michel, Ed.: Preisvorbereitung bei wirtschaftlicher Betriebsführung. (Altren GmbH, Verlagsabteilung, Berlin.)

Das Buch gibt eine systematische Übersicht über die Technik der Kostenrechnung im Industriebetrieb. Der Verfasser legt das Hauptgewicht seiner Ausführungen auf die beiden Arbeitsvorgänge „Disposition“ und „Kalkulation“, die sich gegenseitig zu einer wirtschaftlichen Preisvorbereitung ergänzen müssen.

Der Wertfluß im Betrieb wird durch eine Reihe von Schaubildern in übersichtlicher Weise dargestellt, desgleichen sind die Methoden zur rechnerischen Erfassung der Betriebsvorgänge durch tabellarische und graphische Darstellungen klar veranschaulicht. Gerade der neuere Teil des betrieblichen Rechnungswesens, die Plankosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung wird hier in seiner praktischen Anwendung gezeigt, wobei insbesondere die planmäßige Gestaltung der Löhne eingehende Erörterung findet.

Erwähnenswert ist die straffe Gliederung des Buches sowie die knappe Darstellung, die immerhin auf beschränktem Raume das Problem der Preisvorbereitung ziemlich weit umreißt. Dem Praktiker im Betrieb wird dieses Handbuch eine gute Anleitung für die Darstellung und Aufbereitung von Kostennachweisen sein. Dr. Wachter.

Internationaler Steuerbelastungsvergleich. Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. (Verlag Reimar Hobbing, Berlin.)

In der Reihe „Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches“ ist als Nr. 23 das oben genannte Werk er-

schienen. Mit dem Erscheinen dieses Bandes über den internationalen Steuerbelastungsvergleich ist eines der schwierigsten und umstrittensten Gebiete der Finanzwissenschaft rein wissenschaftlich-statistisch neu und mit größter Gründlichkeit bearbeitet worden. Nach einem Überblick über die handelsrechtliche Stellung der Einzelunternehmung und Handelsgesellschaften behandelt der zweite Teil den Steuerrechts- und Tarifvergleich, dem sich im dritten Teile die rechnerische Durchführung des internationalen Steuerbelastungsvergleichs für bestimmte Betriebstypen (Unternehmensform: AG.) anschließt. Die Ergebnisse des rechtlichen und zahlenmäßigen internationalen Steuerbelastungsvergleichs sind in einem besonderen Teile behandelt; ferner ist dem Wirtschaftsbereich „Handel und Industrie“ innerhalb der Volkswirtschaft und seinem Anteil am Gesamteueraufkommen in den führenden Staaten ein besonderer Teil gewidmet.

Das Buch vermittelt auf Grund des umfangreichen und systematisch zusammengestellten Zahlenmaterials eine Fülle von Erkenntnissen über die Steuerbelastung in den einzelnen Ländern. Verstärkt wird die Wirkung des Buches noch durch eine Reihe von Übersichten, Tabellen und Schaubildern.

Für den Betriebswirtschaftler am aufschlußreichsten und interessantesten sind die Untersuchungen über die Besteuerung der Unternehmung in den einzelnen Ländern.

Das Statistische Reichsamt hat mit der Herausgabe dieser neuesten finanzwirtschaftlichen Veröffentlichung ein Werk geschaffen, das in gleich hohem Maße den Kaufmann und den Steuerfachmann interessieren wird, und das für wissenschaftliche Einzeluntersuchungen ein unentbehrliches Nachschlagewerk bildet. Dr. Wachter.

Eingesandte Schriften

Kreditschutz durch die Branche. Von Dr. jur. Hans Sulemann. Abwehr von Verlusten durch Erfahrungsaustausch. Preis 2,40 RM. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin.

Die Einmangelfellschaft. Von Dr. Hugo Griebel, Referendar in Berlin. 1933. 181 Seiten. Preis 3 RM. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die Umsatzsteuer. Was jeder wissen muß. Kurze Einführung in das Umsatzsteuergesetz vom 30. Januar 1932 und Berücksichtigung der seitherigen Änderungen. Von Dr. Wilhelm Singzig, Bonn. 3. Auflage. Preis 1,25 RM. Wilhelm Stollfuß Verlagsbuchhandlung, Bonn.

Geschäftliches

Die wirtschaftliche Umwälzung der letzten Zeit machte eine Neuauflage von „Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch“ erforderlich. „Kein Kommentar kann erschöpfender und klarer das gesamte Handelsrecht darstellen, als es der Staubsche Kommentar von jeher getan hat und tut. Dabei greift der Kommentar auch zu den allgemeinen Rechts- und wirtschaftlichen Fragen hinüber und beschränkt sich nicht auf das rein Handelsrechtliche; so findet die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs eine eingehende Darlegung. Auch die Fragen des bürgerlichen Rechts finden eingehende Berücksichtigung“. — Ein ausführlicher Prospekt, der alles das enthält, was Sie über die Anlage der neuen Auflage zu wissen wünschen, liegt diesem Heft von der Industriebuchhandlung Paul Linde, Berlin W. 85, bei.